

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

18.03.2014

Ausschussbetreuender Fachbereich

Kommunalverfassung, Ratsbüro

Sachbearbeiter

Christian Ruhe

Telefon-Nr.

02202-142245

Tag und Beginn der Sitzung

Dienstag, 25.03.2014, 17:00 Uhr

Einladung

zur 27. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergisch Gladbach in der achten Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Herrn Ruhe, Tel. 02202-142245

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil (1)

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung der Niederschrift aus der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.02.2014 - öffentlicher Teil**
Vorlage: 0135/2014
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 5 Einrichtung eines weiteren Hauptschulabschlusskurses**
Vorlage: 0109/2014
(Vorlage aus der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport am 18.03.2014)
- 6 Dienstreisegenehmigung zur Teilnahme an der 79. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen für den Regierungsbezirk Köln am 07.04.2014 in Erkelenz**
Vorlage: 0130/2014
- 7 Umbenennung der seit 1975 als Wohnplätze bezeichneten Ortsteile von Bergisch Gladbach in Stadtteile**

Vorlage: 0140/2014

- 8 Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (ZustO) für die IX. Wahlperiode
Vorlage: 0126/2014**
- 9 Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO)
Vorlage: 0127/2014**
- 10 Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6197 - Am Eichenkamp
Vorlage: 0014/2014**
- 11 Anträge der Fraktionen**
- 11.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2014 (eingegangen am 18.02.2014) zur Wiederwahl eines Beigeordneten und Bestellung zum Stadtkämmerer
Vorlage: 0142/2014**
- 11.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 10.03.2014 (eingegangen am 11.03.2014) zur Information über Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung und Wirksamkeit in der Öffentlichkeit
Vorlage: 0149/2014**
- 12 Anfragen der Ausschussmitglieder**

N **Nicht öffentlicher Teil**

- 1** **Genehmigung der Niederschrift aus der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**
- 2** **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses am 11.02.2014 - nicht öffentlicher Teil
Vorlage: 0136/2014**
- 3** **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4** **Übersicht über getätigte Kreditaufnahmen im Zeitraum 25.01.2014 bis 07.03.2014
Vorlage: 0143/2014**
- 5** **Übernahme von Bürgschaften
Vorlage: 0148/2014**
- 6** **Neubestellung eines weiteren stellvertretenden Wehrführers der Feuerwehr der Stadt
Bergisch Gladbach
Vorlage: 0147/2014**
- 7** **Ausrichtung der künftigen Versorgung der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0150/2014**
- 8** **Anträge der Fraktionen**
- 9** **Anfragen der Ausschussmitglieder**

Ö **Öffentlicher Teil (2)**

- 13** **I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014
Vorlage: 0059/2014/1**

Gez.
Lutz Urbach
Bürgermeister

Anlage zur Tagesordnung für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.03.2014

(Stand: 11.03.2014)

Der Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sind keine Vorlagen beigefügt, die in den Fachausschüssen beraten wurden bzw. noch beraten werden. Diese Vorlagen wurden den Ratsmitgliedern mit den Einladungen zu den betreffenden Fachausschusssitzungen übersandt. Die Beratungsergebnisse zu diesen Vorlagen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Anlage zur Tagesordnung.

Ö Öffentlicher Teil

5 Einrichtung eines weiteren Hauptschulabschlusskurses

Vorlage: 0109/2014

(Vorlage aus der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport am 18.03.2014)

Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport am 18.03.2014 wird bekannt gegeben.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Kommunalverfassung, Ratsbüro

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0135/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.03.2014	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.02.2014 - öffentlicher Teil

Inhalt der Mitteilung

- Zu TOP Ö 1** **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- und
- Zu TOP Ö 2** **Genehmigung der Niederschrift aus der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil -**
- und
- Zu TOP Ö 3** **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2013 - öffentlicher Teil**
 0018/2014
- und
- Zu TOP Ö 4** **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- und
- Zu TOP Ö 5** **Genehmigung einer Dienstreise nach Eschweiler**
 0022/2014
- und
- Zu TOP Ö 6** **Genehmigung einer Dienstreise nach Rheine**
 0035/2014
- und
- Zu TOP Ö 7** **Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2012**
 0021/2014
- und

- Zu TOP Ö 8** **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2013**
0025/2014
Eine Berichterstattung erübrigt sich.
- Zu TOP Ö 9** **Übertragung von Ermächtigungen vom Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014 im Kernhaushalt**
0049/2014
Der Rat ist der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 06.03.2014 gefolgt.
- Zu TOP Ö 10** **XXII. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach"**
0023/2014
Der Rat ist der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 06.03.2014 gefolgt. Die von Frau Lehnert erbetene Tabelle über die Rettungsgebühren im interkommunalen Vergleich ist sowohl der Einladung über die Ratssitzung am 06.03.2014 als auch der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.02.2014 beigelegt worden.
- Zu TOP Ö 11** **Neuwahl des Integrationsrates; Änderung einer ortsrechtlichen Regelung**
0050/2014
- und
- Zu TOP Ö 12** **Richtlinien zur Förderung von Begegnungsreisen im Bereich Städtepartnerschaften der Stadt Bergisch Gladbach**
0006/2014
Der Rat ist den Beschlussempfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 06.03.2014 gefolgt.
- Zu TOP Ö 13** **Pflege der städtepartnerschaftlichen Beziehungen**
0017/2014
Es wird beschlussgemäß verfahren.
- Zu TOP Ö 14** **Schenkungsweise Annahme eines Genossenschaftsanteils an der GL-Solar-Energie-Genossenschaft Bergisch Gladbach eG**
0589/2013
- und
- Zu TOP Ö 15** **Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung**
0634/2013
- und
- TOP Ö 16** **Anträge der Fraktionen**
Zu TOP Ö 16.1 **Antrag der Fraktion DIE LINKE./BfBB vom 02.12.2013 zur Änderung der Hundesteuersatzung (Überweisung durch den Rat am 17.12.2013 zu DR-Nr. 0669/2013 an den HFA und Rat)**
0042/2014
- und
- Zu TOP Ö 16.2** **Antrag der Fraktion DIE LINKE./BfBB vom 02.12.2013 zur**

**Durchführung eines Ratsbürgerentscheides zur Gründung der
Stadtwerke Bergisch Gladbach**
0044/2014

und

Zu TOP Ö 16.3

**Antrag der Fraktion DIE LINKE./ BfBB vom 27.01.2014 (eingegan-
gen am 27.01.2014) zur Finanzierung des Schwimmbads des
RTB und zur Eingliederung des Schwimmbads Mohnweg in die
Bäder GmbH**

0054/2014

und

Zu TOP Ö 16.4

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 20.01.2014
(eingegangen am 28.01.2014) zur Gültigkeit von Mehrfachkarten
und zum Mehrfachkarten-System der Bäder GmbH**

0057/2014

Der Rat ist den Beschlussempfehlungen des Haupt- und Finanzaus-
schusses in seiner Sitzung am 06.03.2014 gefolgt.

Zu TOP Ö 17

Anfragen der Ausschussmitglieder

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Zu TOP Ö 18

I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014

0059/2014

Die I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr
2014 wird Bestandteil der Tagesordnungen der Sitzungen des Haupt-
und Finanzausschusses am 25.03.2014 und des Rates am 08.04.2014
sein.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Kommunalverfassung, Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0130/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.03.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Dienstreisegenehmigung zur Teilnahme an der 79. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen für den Regierungsbezirk Köln am 07.04.2014 in Erkelenz

Beschlussvorschlag:

Die Dienstreisen der Mitglieder des Rates **Angelika Bilo, Robert Martin Kraus, Karl-Adolf Maas, Dr. Peter Baeumle-Courth, Renate Beisenherz-Galas, Klaus W. Waldschmidt, Brigitte Schöttler-Fuchs, Berit Winkels, Erich Dresbach** und **Dr. Reimer Fischer** sowie der sachkundigen Bürger **Jadwiga Herkenrath** und **Jörg Krell** zur 79. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen für den Regierungsbezirk Köln am 07.04.2014 in Erkelenz werden genehmigt.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Städte- und Gemeindebund veranstaltet am 07.04.2014 in Erkelenz die 79. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln. Die Einladung vom 06.02.2014 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung hat die Fraktionsvorsitzenden über die Fraktionsgeschäftsstellen mit Nachricht vom 06.02.2014 über die Veranstaltung in Kenntnis gesetzt und um Mitteilung gebeten, ob und ggf. welche Mitglieder ihrer Fraktion an der Veranstaltung teilzunehmen beabsichtigen. Für eine Teilnahme an der Veranstaltung ist eine förmliche Dienstreisegenehmigung zu erteilen. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 4 Zuständigkeitsordnung über die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 001.001 Politische Gremien und Verwaltungsführung

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	Höhe nach Abrechnung	
Ergebnis		
2. Finanzrechnung (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>		
	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
 nein
siehe Erläuterungen



Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Der Vorsitzende

An die Mitglieder des
Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen
im Regierungsbezirk Köln

Bürgermeister Stefan Raetz,
Stadt Rheinbach

Telefon: 02226 / 917-101
Telefax: 02226 / 917-215

6. Februar 2014

79. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln am 07.04.2014 in der Stadthalle in Erkelenz

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

hiermit laden wir Sie recht herzlich zur nächsten Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln im Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen ein.

Die Tagung findet statt am

Montag, dem 7. April 2014,

- 10.30 Uhr -

**in der Stadthalle Erkelenz
Franziskanerplatz 11, 41812 Erkelenz.**

Eine Anreisebeschreibung ist als Anlage beigefügt. Parkmöglichkeiten sind in unmittelbarer Nähe (s. Anlage) vorhanden. Auf dem Dr.-Joseph-Hahn-Platz (Parkplatz unmittelbar neben der Burg) sind rd. 50 kostenfreie Stellplätze für die Veranstaltung reserviert. Auch ein Hinweis für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln findet sich in der Anreisebeschreibung.

Berücksichtigen Sie bitte, dass die Einladungen zu den AG-Sitzungen nicht mehr separat per Post versendet werden. Bitte leiten Sie daher Kopien dieser Einladung nebst Anlagen möglichst umgehend an alle im Rat vertretenen Fraktionen weiter, damit auch die ehrenamtlich im kommunalpolitischen Bereich Engagierten an diesem Informationsaustausch teilnehmen können.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, Bürgermeister Stefan Raetz, Rheinbach
2. Grußwort des Bürgermeisters der Stadt Erkelenz, Herr Peter Jansen
3. Grußwort der Regierungspräsidentin Frau Gisela Walsken

4. Aktuelles aus Düsseldorf

BE: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, StGB NRW

5. Verbraucherberatung - Service für Menschen

BE: Herr Klaus Müller, Vorstand der Verbraucherzentrale NRW

6. Erfahrungsaustausch

7. Verschiedenes

Nach den Vorträgen besteht jeweils die Möglichkeit zur Aussprache.

Die Tagung soll um 12.30 Uhr beendet sein.

Inhaltlicher Schwerpunkt der Tagung werden die Themen sein, die im Jahr 2014 eine hervorgehobene Bedeutung für die Städte und Gemeinden einnehmen werden. Hierzu gehören zum einen die Entwicklung der kommunalen Finanzen - auch vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs, des Koalitionsvertrages der Großen Koalition sowie des Stärkungspaktes Stadtfinanzen - und die schulische Inklusion. Außerdem geht es um die immer größer werdende Bedeutung der Verbraucherberatung insbesondere für ältere Menschen, für die sich die Welt immer schneller und oft zu schnell dreht. Es gibt ein neues Erfassungssystem. Danach kann die Verbraucherberatung viel differenzierter Problemfelder und Problemfirmen erfassen und darauf aufbauend die Politik und die Gesetzgebung zielgenauer und präziser in ihren Bemühen unterstützen, durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Für die Vorbesprechungen der politischen Gruppierungen vor Beginn der Tagung stehen ab 9.30 Uhr entsprechend ausgeschilderte Räumlichkeiten zur Verfügung.

CDU	Stadthalle Erkelenz, Franziskanerplatz 11
SPD	Großer Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 1. Obergeschoss
FDP	Besprechungszimmer im Rathaus, Johannismarkt 17, 1. Obergeschoss, Raum 104
Bündnis 90/Die Grünen	Besprechungszimmer im Rathaus, Johannismarkt 17, 2. Obergeschoss, Raum 214
Freie Wählergemeinschaft	Besprechungszimmer im Rathaus, Johannismarkt 17, 3. Obergeschoss, Raum 317

Zur Gewährleistung eines reibungslosen organisatorischen Tagungsablaufs wäre es hilfreich, wenn Sie auf dem beiliegenden Anmeldeformular oder mit der Online-Anmeldung (abrufbar im StGB NRW-Internetangebot unter Fachgremien > Bezirks-AG > AG Köln > 79. Sitzung) angeben könnten, mit wie vielen Personen Sie an der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen werden.

Ich wünsche schon jetzt eine gute Anreise und hoffe auf einen erfolgreichen Verlauf der Tagung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Raetz

Anlagen

Ihr kurzer Weg zur Stadthalle Erkelenz



Stadthalle Erkelenz
 Franziskanerplatz 11
 41812 Erkelenz
 Tel. 0 24 31 - 85 390

Gebührenfreie Parkplätze
 Parkhaus Aachener Straße und
 Parkplätze Westpromenade
Folgen Sie dem Parkleitsystem!

mit dem Pkw:

- A 46 - Abfahrt Erkelenz-Süd, Richtung Innenstadt
- An der Ampelkreuzung Richtung Innenstadt (Aachener Straße)
- geradeaus, zwei Kreisverkehre passieren
- an der nächsten Ampelkreuzung rechts fahren und direkt danach auf der linken Spur weiter fahren (Aachener Straße), zum Ziel den Einbahnstraßen folgen, oder bereits vorher links parken (vgl. Innenstadtplan oben).

Bahnverbindungen ab Erkelenz Bahnhof:

- RE 4 „Wupper-Express“ (Aachen – Düsseldorf – Dortmund)
- RB 33 „Rhein-Niers-Bahn“ (Aachen – Krefeld – Duisburg)

Ab Erkelenz Bahnhof sind es ca. 600 m Fußweg über die Kölner Straße zum Marktplatz und weiter zum Ziel Franziskanerplatz.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Büro des Bürgermeisters

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0140/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.03.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Umbenennung der seit 1975 als Wohnplätze bezeichneten Ortsteile von Bergisch Gladbach in Stadtteile

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss befürwortet grundsätzlich die Umbenennung der bisher als Wohnplätze bezeichneten Ortsteile in Stadtteile.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einteilung und Benennung der Stadtteile auf der Basis der Vorlage des Hauptausschusses der Stadt Bergisch Gladbach vom 08.12.1998 zu prüfen, ggf. zu ergänzen und dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat der nächsten Ratsperiode zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss folgt der Empfehlung des Ausschusses für Anregung und Beschwerden, einen eventuell notwendigen Austausch von Orts- und Straßenschildern möglichst kostenneutral durchzuführen.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Ausschuss für Anregung und Beschwerden hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 den Antrag gem. § 24 GO behandelt, die seit 1975 als Wohnplätze bezeichneten Ortsteile von Bergisch Gladbach in Stadtteile umzubenennen.

Der Petent begründete seinen Antrag in der Sitzung u.a. damit, „dass vor der kommunalen Neugliederung Bensberg als selbstständige Stadt und Schildgen als ehemaliger Stadtteil von Odenthal für ihre Bereiche Funktionen gehabt hätten, die sich in der Gliederung der seit dem 01.01.1975 existierenden neuen Stadt Bergisch Gladbach nicht wiederfinden. Der seitdem gewählte Begriff „Wohnplatz“ habe in der Literatur eine unterschiedliche Bedeutung. Mit der Gründung der neuen Stadt habe man historisch gewachsene Verbindungen offensichtlich nicht mehr akzeptieren wollen. Es sei einer Großstadt mit 110.000 Einwohnern würdig, endlich über Stadtteile zu verfügen, was er beantrage.“

In der nachfolgenden Beratung stellte sich heraus, dass alle Fraktionen den grundsätzlichen Erwägungen des Petenten folgen konnten. Die Verwaltung wies in der Sitzung darauf hin, dass zunächst eine politische Entscheidung zu treffen sei. Der einstimmige Beschluss des Ausschusses für Anregung und Beschwerden sah daher eine Verweisung in den Haupt- und Finanzausschuss vor.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst eine Grundsatzentscheidung zu treffen, ob das Anliegen der Umbenennung der Wohnplätze in Stadtteile weiter verfolgt werden soll. Sofern dies mehrheitlich vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen wird, wird die Verwaltung auf der Basis der Ratsvorlage vom 08.12.1998 die vorgeschlagenen Stadtteilgrenzen und Bezeichnungen auch vor dem Hintergrund der historischen Hintergründe, die der Petent in seinem Bürgerantrag vorgebracht hat, abschließend prüfen und dem Haupt- und Finanzausschuss, sowie dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der nächsten Ratsperiode zur abschließenden Entscheidung vorlegen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden empfohlen, einen eventuell notwendigen Austausch von Orts- und Straßenschildern möglichst kostenneutral durchzuführen. Dieser Empfehlung schließt sich die Verwaltung an. Der Austausch kann im Zuge ohnehin notwendiger Ersatzbeschilderungen vorgenommen werden.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	keine	keine

Ergebnis		
2. Finanzrechnung (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ Vermögensplan		
	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
nein
siehe Erläuterungen

Ö

7
15. April 2013

51469 Bergisch Gladbach

Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Lutz Urbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

14. April 2013

Stadt Bergisch Gladbach
Einwurf Nachtbriefkasten
am: 12. April 2013
BK-13 / 2AB

Bitte Original an mich

Jel. Ka
15/17
22.4.

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW: Antrag auf Umbenennung der bisherigen Wohnplätze von Bergisch Gladbach in Stadtteile

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Urbach,

ich bitte Sie um Veranlassung, dass sich der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden in seiner nächsten Sitzung am 3. Juli 2013 mit folgender Angelegenheit befasst:

Ich beantrage, dass die seit 1975 als Wohnplätze bezeichneten Ortsteile von Bergisch Gladbach in Stadtteile umbenannt werden.

Hintergründe:

Geschichtliche Ausgangssituation

Seit 1975 hat die Stadt Bergisch Gladbach alle Stadtteile abgeschafft, die es bis 1974 in den beiden Städten Bensberg und (Alt)-Bergisch Gladbach gegeben hat. Seit dieser Zeit ist die neue Stadt Bergisch Gladbach in sechs statistische Bezirke und 25 Wohnplätze eingeteilt. Überwiegend stimmen sie mit den früheren Abgrenzungen der ehemaligen Stadtteile nicht mehr überein, auch wenn die Namen erhalten geblieben sind. (siehe hierzu: Andree Schulte: „Bergisch Gladbach, Stadtgeschichte in Straßennamen“, herausgegeben vom Stadtarchiv Bergisch Gladbach (!) und vom Bergischen Geschichtsverein Rhein-Berg e.V., Bergisch Gladbach 1995, ISBN 3-9804448-0-5)

Diese Regelung hat später zu Irritationen und Unverständnis geführt. Kaum jemand kann sich damit identifizieren, wenn man ihm zum Beispiel sagt, er wohne im Wohnplatz Bockenberg usw., denn wer im Wohnplatz Bockenberg oder Kaule wohnt, fühlt sich als Bensberger. Und weil die damals geschaffenen Wohnplätze angeblich nur statistischen Zwecken dienen sollten, ist das Chaos perfekt. Ich kenne außer der Stadt Neuss keine andere Großstadt, die ein derartiges System pflegt

Meine bisherigen Aktivitäten

Weil ich immer wieder breitflächig auf Ungereimtheiten stieß, recherchierte ich und schrieb einen Artikel unter dem Titel „Bergisch Gladbach – bekannt oder unbekannt?“, den ich am 2. Januar 2013 dem Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach und später auch der Bergischen Landeszeitung zugeleitet habe. (siehe Anlage 1)

Mit seinem Antwortschreiben vom 13. März 2013 hatte mir der Bürgermeister eine Ablichtung der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 5/02/396 zu Tagesordnungspunkt A5 „Anregung vom 11.12.1997 zur Abgrenzung und Ausschilderung der Bergisch Gladbacher Stadtteile“ zugeschickt. (siehe Anlage 2)

Daraufhin wurden zwei Jahre später am 12. Dezember 1999 folgende Beschlüsse gefasst: (siehe Anlage 3)

1. Die Bezeichnung „Bergisch Gladbach“ gilt nur für das gesamte Stadtgebiet.
2. Der Wohnplatz 21 erhält zukünftig die Bezeichnung „Stadtmitte“.
3. Zur Beschilderung wird dem Stadtdirektor als Straßenverkehrsbehörde empfohlen, folgende Varianten zu wählen:
 - a) Für die Beschilderung an den Stadtgrenzen soll oben auf dem Schild zuerst Bergisch Gladbach angegeben werden, darunter steht der Name des Stadtteils.
 - b) Für die Beschilderung innerhalb des Stadtgebiets soll oben zuerst der Stadtteil angegeben werden und darunter Bergisch Gladbach.

Die Bergische Landeszeitung hat am 19. März 2013 ausführlich über meinen Artikel berichtet.

Am 21. März 2013 habe ich der Pressestelle, Herrn Roelen, dem Fachbereichsleiter 1, Herrn Frank Wilhelm, und der Bergischen Landeszeitung mit E-Mail mitgeteilt, dass ich eine andere Sicht der Dinge habe, als es im Antwortschreiben des Bürgermeisters ausgeführt wird. (siehe Anl. 4 und 5)

Am 12. April 2013 berichtete die Bergische Landeszeitung, dass die Stadt nunmehr „alle Beteiligten an einen Tisch bringen will“, darunter die Ordnungsbehörde und die Straßenverkehrsbehörde. Das berührt allerdings den von mir jetzt gestellten Antrag zunächst nur am Rande.

Mein Antrag

Mein Antrag auf Umbenennung aller „Wohnplätze“ in „Stadtteile“ ist aus folgenden Gründen vorteilhaft: Er sorgt für Klarheit. Für die Möglichkeit der statistischen Auswertung spielt die Bezeichnung keine Rolle, zumal die sechs statistischen Bezirke unverändert bestehen bleiben. Eine Umbenennung kostet keinen Pfennig Geld, ist im Handumdrehen per Abstimmung entschieden, und erleichtert das Aufstellen von zutreffenden Verkehrsschildern.

Mit freundlichen Grüßen

Bergisch Gladbach – bekannt oder unbekannt?

1 Heimatstadt Bergisch Gladbach?

Menschen wollen sich räumlich orientieren und suchen Plätze, die sie Heimat nennen. Dort fühlen sie sich wohl und identifizieren sich mit und in ihrer Umgebung als Sozialisationserlebnis. Ebenso suchen sie Sicherheit und Verlässlichkeit an einem Ort ihres tiefen Vertrauens. Es ist die nähere Umgebung, die der Einzelne versteht, wo er sich zu Hause fühlt und wo er Freunde hat, mit denen er in seinen Empfindungen übereinstimmt, von denen er durchdrungen ist. Hier kennt er jeden Flecken Erde, die Menschen und ihre Traditionen.

Allerdings gehen Vorurteile gegenüber anderen benachbarten Orten und Landstrichen mit der eigenen Heimatliebe einher und bestärken diese. Das führt zu gedanklichen Abgrenzungen von anderen Plätzen, die vielfach aus den natürlichen Entfernungen oder bereits optisch nachvollziehbar sind. Gleichzeitig werden Grenzen aufgezeigt, die einerseits Besitzansprüche verdeutlichen und andererseits Ausschlüsse formulieren sollen. Je größer das eigene Feld ist, desto stärker und vehementer tritt man gegen andere Felder auf.

Vielfältig finden sich praktische Beispiele in älteren Erzählungen, wie man damit umging. Man belegte seine Nachbarn mit heute noch gängigen Necknahmen:

- Bewohner von Herkenrath waren *dicke Bohnen*.
- Die Bensberger nannte man *Windbeutel* und die Refrather *Sandhasen*.
- In Gronau gab es den *Pechknubbel* und Paffrath war *et Suff-Pafeth*.

Die Aufzählung ließe sich noch vielfältig erweitern. Auch die Auswirkungen davon bekam man zu spüren. Kam beispielsweise zur Kirmes eine Abordnung aus einem Nachbarort nach Herkenrath und ließ in dieser Richtung Andeutungen fallen, etwa durch eine am Knopfloch des Kragens befestigte dicke Bohne, setzte es sofort Prügel. Wollte ein junger Mann aus einem Nachbarort ein Mädchen des eigenen Orts freien, musste er beim Überschreiten des Grenzpunktes zuerst Gebühren für die Abnutzung der Wege zum Beispiel in Form von Alkohol entrichten. Bekannt ist auch noch der Spruch: „Stehst du auf Bensbergs sonnigen Höhn, kannst du das dreckige Gladbach sehn.“ Der stammt wohl noch aus der Zeit, als der Kommandant der Kadettenanstalt im Schloss Bensberg alles daran setzte, dass keinerlei Industrieschlote aus westlicher Richtung Abgase in die Luft freisetzen, die alsdann in Richtung auf das Schloss zu getrieben wären. Solche Schlote sollten dann schon lieber im benachbarten Bergisch Gladbach blasen, wie zum Beispiel auf der Zinkhütte.

2 Stadtteile in den ehemaligen Städten Bergisch Gladbach und Bensberg

In den beiden ehemaligen Städten Bergisch Gladbach und Bensberg bezeichnete man die im Laufe der Jahrhunderte gewachsenen Ansiedlungen bis zur kommunalen Zusammenlegung der beiden Städte im Jahr 1975 als Stadtteile. Sie hatten sich aus kleinen Ansiedlungen und Weilern allmählich als Kirchspiele entwickelt, wobei deren Neuordnung 1827 diese dörflichen Orientierungspunkte verfestigten.¹ Hinzu kam 1834 die gesetzliche Einführung der Schulpflicht. Durch die Schaffung von entsprechenden schulischen Einrichtungen ergaben sich weitere

zentrale Orientierungspunkte mit einem bestimmten Einzugsbereich, deren Grenzen nicht immer mit den kirchlichen Grenzen übereinstimmten.² Wenn man verfolgt, welche zusammenhängenden Ortschaften sich auf diese Weise entwickelt haben, fällt auf, dass sich die Einwohner von Bergisch Gladbach in weiten Teilen heute noch in dieser Richtung orientieren und ihr Heimatgefühl entsprechend ausrichten.

2.1 Die Stadtteile der früheren Stadt Bergisch Gladbach

Das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach bestand bis 1974 aus folgenden Stadtteilen, die auch eigene Schulen hatten: Bergisch Gladbach als Zentrum, Gronau, Hand, Hebborn, Heidkamp, Herrenstrunden, Katterbach, Romaney und Sand.³ Bei der amtlichen Schreibweise wurde der Name des jeweiligen Stadtteils vielfach mit einem Bindestrich hinter Bergisch Gladbach angehängt. Schildgen, das bis 1974 zu Odenthal gehörte, kam ab 1975 zur neuen Stadt Bergisch Gladbach hinzu.

2.2 Die Stadtteile der früheren Stadt Bensberg

Bis 1974 hatte Bensberg folgende Stadtteile: Bensberg als Zentrum, Bärbroich, Dürscheid, Frankenforst, Herkenrath, Immekeppel, Moitzfeld, Refrath und Untereschbach.⁴ Bei der amtlichen Schreibweise wurde der Name des jeweiligen Stadtteils mit einem Bindestrich hinter Bensberg angehängt. Der Stadtteil Dürscheid ging 1975 an Kürten, die Stadtteile Immekeppel und Untereschbach gingen an Overath. Darüber redet heute niemand mehr.

3 Einteilung der neuen Stadt Bergisch Gladbach nach Bezirken

Nach 1975 wurden neue Organisationsstrukturen geschaffen. Man rückte offiziell von dem Begriff Stadtteil ab und entschied sich, Wohnplätze einzuführen, die teilweise nicht mehr mit den früheren und von den Einwohnern „gefühlten“ Stadtteilen übereinstimmten. Zu diesem Zweck richtete man zunächst für statistische Zwecke sechs statistische Bezirke ein, die fortlaufend nummeriert sind und sich in mehrere Wohnplätze mit eigenem Namen unterteilen. Nachlesen kann man das Ergebnis in dem vom Stadtarchiv Bergisch Gladbach 1995 herausgegebenen Buch „Bergisch Gladbach Stadtgeschichte in Straßennamen“ von Andree Schulte.⁵

- Bezirk 1 – Hand, Katterbach, Nußbaum, Paffrath, Schildgen,
- Bezirk 2 – Gronau, Hebborn, Heidkamp, Stadtmitte,
- Bezirk 3 – Herrenstrunden, Romaney, Sand,
- Bezirk 4 – Asselborn, Bärbroich, Herkenrath,
- Bezirk 5 – Bensberg, Bockenberg, Kaule, Lückerrath, Moitzfeld,
- Bezirk 6 – Alt-Refrath, Frankenforst, Kippekausen, Lustheide, Refrath.⁶

4 Irritationen bei den Bürgern

Bis auf den heutigen Tag sind die seit der Zusammenlegung der beiden Städte neu eingerichteten Strukturen in weiten Teilen der Bevölkerung unbekannt geblieben. Man wird beispielsweise ungläubig angeschaut, wenn man einem Anwohner der Straße Junkersgut oder der Bernard-Eyberg-Straße erklären will, dass er in Alt-Refrath und nicht in Refrath wohnt. Denn Alt-Refrath gibt es für ihn

nur in der unmittelbaren Umgebung der Taufkirche. Als Stadtteil, geschweige denn als Wohnplatz, ist ihm Alt-Refrath vollkommen unbekannt. Und im Übrigen steht ja auch schon auf dem Ortsschild, das am Beginn der Dolmanstraße zu sehen ist, unmissverständlich „Refrath, Stadt Bergisch Gladbach“, wenn man von Bergisch Gladbach über den Refrather Weg kommt.

Da muss man sich doch sofort fragen, woran es liegt, dass es dazu fast keine verlässlichen Informationen gibt. Jedes Jahr werden immer wieder mehrfach neue Stadtpläne herausgegeben. Zur näheren Information über die Gliederung der städtischen Wohnplätze enthalten sie aber keine zuverlässigen Angaben. Besonders sind keine Grenzverläufe der einzelnen Wohnplätze vorhanden, so dass niemand sehen kann, was wohin gehört. Von daher tragen sie eher noch zu weiteren Verwirrungen bei. Bisher gibt es zum wirklich einwandfreien Nachweis der Organisationsstrukturen nur das Buch von Andree Schulte: *Bergisch Gladbach Stadtgeschichte in Straßennamen*, herausgegeben vom Stadtarchiv Bergisch Gladbach und vom Bergischen Geschichtsverein Rhein-Berg e.V., Bergisch Gladbach 1995, ISBN 3-9804448-0-5. Aber wer besitzt das schon?

4.1 Wohnplätze ohne Ortsschild nach Ziffer 310 StVO⁷

- **Nußbaum** erreicht man über die Reuterstraße, die Nußbaumer Straße oder die Straße Im Weidenbusch. An keiner einzigen Stelle steht ein Ortsschild, obwohl es gerade auf der Reuterstraße eine längere unbebaute Freifläche mit links und rechts Wald gibt.

4.2 Niemandsland und Mischgebiete

- **Niemandsland Volbachtal:** Fährt man von Immekeppel auf der linken Seite des Volbachs in Richtung Herkenrath, sieht man an der Einmündung der Thurner Straße auf den Jucker Weg ein Ortsausgangsschild nach Ziffer 311 StVO⁸, auf dem nur steht, dass man den Ort Immekeppel verlässt. Es fehlen alle Angaben darüber, wohin die Reise geht. Ortskundige wissen, dass sie sich jetzt nicht im Niemandsland sondern im Wohnplatz Moitzfeld befinden. Nun folgen die Ortschaften Külheimer Mühle, Juck, Grube Apfel und Wulfshof. Ein Stück weiter kommen wir zum Wohnplatz Herkenrath mit der Ortschaft Volbach. Von hier erreichen wir die Landstraße L329, ohne unterwegs ein einziges Ortsschild nach Ziffer 310 StVO oder eine Ortshinweistafel nach Ziffer 385 StVO⁹ gesehen zu haben. Zweigt man in Wulfshof in Richtung Birkerhöhe über Birkerhof ab, befindet man auch im Wohnplatz Moitzfeld, es fehlen aber ebenfalls die Ortsschilder. An der Volbacher Mühle beginnt wiederum der Wohnplatz Herkenrath und zieht sich über Untervolbach Richtung Herkenrath. Man muss aber zuerst bis zur Einmündung der Straße in der Heilen fahren, bis man das Ortsschild von Herkenrath erreicht. Aus entgegen gesetzter Richtung trägt das entsprechende Ortsausgangsschild den Richtungshinweis, dass Immekeppel vier Kilometer weiter entfernt ist, kein Wort mehr.
- **Mischgebiet:** Zwischen den beiden Wohnplätzen Herkenrath und Bärbroich liegt der Wohnplatz Asselborn mit der Ortschaft Oberheide an einem kleinen Teilstück der L329. Wohl deshalb hat man in Herkenrath auf der Bärbroicher Straße ein Ortsausgangsschild nach Ziffer 311 StVO mit

dem Hinweis „Bärbroich 1 km“ angebracht. In umgekehrter Richtung steht in Bärbroich ein entsprechendes Schild mit dem Hinweis „Herkenrath 1 km“. In Broich (gehört zu Bärbroich) und in Oberheide stehen jeweils grüne Ortshinweistafeln nach Ziffer 385 StVO mit dem jeweiligen Namen, von Asselborn ist keine Rede.

4.3 Wohnplätze mit uneinheitlichen Ortsschildern

- **Bärbroich:** Aus dem Dürschtal und von Herkenrath kommend trifft man am Beginn des Wohnplatzes ein Ortsschild mit dem zutreffenden Namen Bärbroich an. Aus Richtung Herkenrath kommend müsste es aber bereits vor der Ortschaft Broich stehen. Kommt man hingegen von Immekeppel, beginnt der Wohnplatz Bärbroich hinter der Siedlung Kielsberg mit der Ortschaft Kiel. Ein Ortsschild als Hinweis auf die dort beginnende Stadt Bergisch Gladbach fehlt ebenso hier, wie auch bei den folgenden Ansiedlungen Kauler Feld, Dorn und Branderhof. Die Geschwindigkeitsbeschränkung wird hier mit anderen Verkehrszeichen geregelt. Erst an der Einmündung der Straße von Oberkülheim steht ein Ortsschild mit Wildphal/Oberkülheim. Fährt man von Immekeppel über Hasenbüchel nach Bärbroich, so folgt nach einigen hundert Metern ein Ortsschild mit der Aufschrift Voiskülheim.
- **Gronau:** Die Ortsschilder auf dem Refrather Weg von Refrath aus und auf der Mülheimer Straße von Köln aus sind korrekt. Kommt man aber von Köln Dellbrück über die Gierather Straße nach Gronau, wird man mit der Aufschrift Gierath empfangen.
- **Moitzfeld:** Besonders problematisch ist die Beschilderung des Wohnplatzes Moitzfeld von der Stadtgrenze Overath aus geregelt. Die Ortschaften Mitteleschbach und Obereschbach haben jeweils eigene Ortsschilder. Dass sie zum Wohnplatz Moitzfeld gehören könnten, ist nicht nachvollziehbar, weil es auch keine direkte Straße dorthin gibt. Diese wurde nämlich seinerzeit durch eine Müllkippe der Stadt Bensberg in den 1960er Jahren auf der Grube Weiß zugeschüttet. Der Weg nach Steinacker wurde durch Zäune versperrt. Auf der Fahrt von Untereschbach über Schmitzbüchel, steht hinter der Ortschaft Schmitzbüchel ein Ortsausgangsschild mit dem Hinweis 3 km bis Moitzfeld. Dann folgen ohne weitere Beschilderung die Ortschaften Am Böckenbusch, Auelerberg, Klein-Hohn, Groß-Hohn und Steinacker. Am Ende der Strecke steht ein Ortsschild mit Moitzfeld, das auf der Rückseite die Bezeichnung Steinacker als Ortschild hat, das aber in Richtung Untereschbach nicht durch ein Ortsausgangsschild beendet wird. Auf der Strecke von Immekeppel nach Moitzfeld sieht man zuerst ein Ortsschild mit der Bezeichnung Löhe. Es folgen Ortsschilder mit Ehrenfeld und Herweg. Die unter 4.2 *Niemandsland Volbachtal* für den Wohnplatz Moitzfeld geschilderte Situation setzt schließlich dem Fass die Krone auf.

4.4 Wohnplätze mit falschen Ortsschildern

- **Alt-Refrath:** Wie bereits erwähnt, steht auf dem Ortsschild am Beginn der Dolmanstraße etwa 50 Meter vor einem stationären Blitzer die Ortsbezeichnung Refrath. Genauso verhält es sich, wenn man über die Golfplatzstraße kommt.

- **Asselborn:** Kommt man von Herrenstrunden zum Wohnplatz Asselborn, wird man mit einem Ortsschild Asselborner Hof, Stadt Bergisch Gladbach begrüßt und dadurch auf Tempo 50 als Höchstgeschwindigkeit hingewiesen. Von Spitze aus kommend steht in Höhe der Einmündung des Steinbacher Wegs ein Ortsschild mit Herkenrath. Von Herkenrath über den Asselborner Weg kommend findet sich kein neues Ortsschild, so dass man den Eindruck gewinnen muss, dass man immer noch in Herkenrath wäre. Und sogar die Bergische Landeszeitung war in einem Bilderrätsel am 22. Dezember 2012 der Meinung, dass sich das Gut Asselborn in Herkenrath befindet.
- **Bockenberg:** Es gibt kein Ortschild mit der Aufschrift Bockenberg. Vielmehr wird man in Höhe der Einmündung der Vinzenz-Pallotti-Straße mit Bensberg begrüßt, obwohl hier der Wohnplatz Bockenberg beginnt.
- **Katterbach:** Der älteste Wohnplatz von Bergisch Gladbach dürfte Katterbach sein, denn hier hat man bei Ausgrabungen Rennöfen zur Gewinnung von Eisen bereits aus der Latènezeit um 500 v. Chr. gefunden.¹⁰ Auf Ortsschildern findet man ihn aber nicht. Egal, ob man aus Köln-Dellbrück durch den Wald zur Katterbachstraße oder aus Köln-Dünnwald über die Odenthaler Straße zur Altenberger Domstraße kommt, jedes Mal steht dort ein Ortsschild für Schildgen.
- **Kaule:** Auf dem Weg von Forsbach nach Kaule erreicht man hinter der Autobahnunterführung die Friedrich-Offermann-Straße mit dem Ortsschild Bensberg, obwohl man sich jetzt im Wohnplatz Kaule befindet. Auch auf der Brüderstraße steht kurz hinter der Bundesanstalt für das Straßenwesen am Beginn des Wohnplatzes Kaule ein Ortsschild mit Bensberg.
- **Kippekausen:** Der Wohnplatz ist rings nahtlos von Bebauung umgeben. Daher sind fast überall Ortsschilder entbehrlich, zumal sich an der Geschwindigkeitsbegrenzung nichts ändert. Das ändert sich an der Saaler Mühle, die ebenfalls zum Wohnplatz Kippekausen gehört. Das Ortsschild zeigt allerdings Bensberg an, und das sogar angesichts der Tatsache, dass nur wenige Meter weiter hinter der Unterführung der Wohnplatz Lückerath beginnt.
- **Lückerath:** Das unter Kippekausen erwähnte Ortsschild Bensberg an der Saaler Mühle gilt fälschlich auch für den Wohnplatz Lückerath, der hinter der Bahnunterführung beginnt. Auch das Ortsschild auf der Gladbacher Straße in Höhe der Helene-Stöcker-Straße lautet auf Bensberg, obwohl man hier in Lückerath ist
- **Lustheide:** Zwei Ortsschilder an Zugängen von auswärts lauten auf Refrath, obwohl es Lustheide heißen müsste, und zwar auf der Straße Lustheide an der Grenze zwischen Köln und Bergisch Gladbach und auf dem Neufeldweg, wenn man vom Rather Weg aus kommt.
- **Romaney:** Von Hebborn in Richtung Wipperfürth fahrend erreicht man zunächst das Ortsschild Grube/Kley, bis hinter den beiden folgenden Kurven das Ortsschild Romaney erscheint.. Kommt man aus der Schlade, stößt man auf ein Ortsschild Kley/Romaney.

- **Sand:** Das einzige Ortsschild, auf dem nur der Name Bergisch Gladbach steht, findet man auf dem Weg von Herrenstrunden stadteinwärts fahrend zwischen dem Papiermuseum Alte Dombach und der Locher Mühle. Möglicherweise soll es auf den hinter dem Kreisverkehr beginnenden Wohnplatz Stadtmitte hinweisen. Es steht allerdings im Wohnplatz Sand. Die Alte Dombach selbst ist mit einer grünen Ortshinweistafel ausgestattet.
- **Stadtmitte:** Der Wohnplatz Stadtmitte grenzt mit seiner Bebauung überall unmittelbar an die Bebauung von benachbarten Wohnplätzen, so dass Ortsschilder zur Tempobegrenzung entbehrlich sind. Die Benennung erfolgte erst am 12. Januar 1999. Es ist daher nicht verwunderlich, dass man hier immer noch von Bergisch Gladbach spricht, obwohl das der Name für die ganze Stadt ist. Wenn man dagegen von außerhalb in die Stadt hinein fährt, wird man zum Beispiel aus Leverkusen kommen in Schildgen mit weißen Richtungsschildern auf das „Zentrum“ hingewiesen, das es ja wegen der Konkurrenz zu Bensberg ausdrücklich nicht geben soll. Die Bürger von Rommerscheid haben mit einem weißen Ortsschild „Rommerscheid“ auf halber Höhe des Bergs darauf hingewiesen, dass sie mit der Stadtmitte, zu der sie gehören, nichts zu schaffen haben wollen.

4.5 Stadtteil, Ortsteil oder Wohnplatz?

Das uneinheitliche Verständnis über die von der Stadt gewollte Stadtgliederung treibt merkwürdige Blüten. Mal beginnen die Ortstafeln richtigerweise mit Bergisch Gladbach, und es folgt der Name des Wohnplatzes oder der Ortschaft eines Wohnplatzes mit dem Zusatz Stadtteil oder Ortsteil. Niemals steht dort das Wort Wohnplatz. Die meisten Ortstafeln beginnen allerdings mit dem Namen des Wohnplatzes bzw. der Ortschaft, und dann folgt der Zusatz Stadt Bergisch Gladbach. Jeweils in der dritten Reihe steht Rheinisch-Bergischer Kreis. Es ist ein Rätsel, warum Bergisch Gladbach als Großstadt bei der Stadtgliederung nicht anstelle von Wohnplatz generell das Wort Stadtteil verwendet, dann wären zumindest die meisten Irrtümer schon mal behoben. Sodann wäre zu empfehlen, bei den Ortschaften mit einer Ortshinweistafel zu operieren, wobei in diesen Fällen eine Tempobeschränkung mit anderen Schildern erfolgen müsste. Oder, oder, oder. Nur das bisherige Tohuwabohu sollte aufgedröselt und sinnvoll verändert werden.

5. Fazit

Ob die Ortsschilder besser mit dem Namen des Wohnplatzes beginnen, oder zuerst den Namen der Stadt Bergisch Gladbach tragen, soll dahin gestellt sein. Mit der jetzigen Beschilderung entsteht allerdings vielfach der Eindruck, dass besonders mit den Namen Refrath, Bensberg, Schildgen und Herkenrath eine eingefärbte Oberhoheit gegenüber anderen Wohnplätzen geschaffen werden soll, um die Wunden aus der Zusammenlegung von Bensberg und Bergisch Gladbach zu heilen und den Verlust alter Verbundenheiten mit Odenthal zu lindern. So spricht man nach wie vor in der Politik davon, dass man „den Bensbergern“ bestimmte Zumutungen nicht antun dürfe und meint das komplette zusammenhängende Gebiet östlich des Bahndamms auf ehemals der Stadt Bensberg gehörendem Gebiet. Wenn man den Refrathern Gutes tun will, spricht man vom gesamten Westen ab dem Bahndamm mit Ausnahme von Frankenforst, denn die hatten

auch früher schon Sonderrechte. Östlich von Moitzfeld gehört sodann alles nach Herkenrath. Tja, und Schildgen war noch nie so groß wie heute. Dass Gronau wesentliche Teile östlich des Bahndamms an die Wohnplätze Stadtmitte (z. B. das Gronauer Wirtshaus und das Driescher Kreuz) und Heidkamp (die Gronauer Waldsiedlung) abgeben musste, interessiert niemanden mehr.¹¹

Wenn ich Stadt Bergisch Gladbach wäre, würde ich mich meinen Bürgern so präsentieren und bekannt machen, dass mich jeder sofort kennen und lieb haben könnte. Ich würde großen Wert darauf legen, dass wir alle zusammen gehören und Anziehungspunkt für Gäste sein wollen. Denen, die im kleineren Kreis feiern wollen, würde ich eine ortsteilbezogene Heimat geben und diese so benennen, dass sich jeder damit identifizieren kann. Wer nämlich nicht bekannt ist, lebt auch nicht aus der Sicht der anderen. Ich als Stadt Bergisch Gladbach will aber bekannt sein mit meinen Bürgern, und alle meine Kinder sollen hier leben und sich mit mir identifizieren. Dazu gehört auch, dass die Bensberger zuerst Bergisch Gladbacher sind und im Anschluss daran selbstverständlich ihre eigenen Feste in Bensberg feiern. Als Bürger von Löhe gehöre ich nach Moitzfeld und nicht nach Immekeppel. Jedes meiner Kinder soll sein Haus und seinen Garten zunächst bei mir in Bergisch Gladbach haben, in dem es sich wohl fühlt. Aber dieses Haus muss einen Namen haben, den man leicht finden kann, ohne zuerst Irrwege fahren zu müssen, weil es meine Heimat ist, wo ich Gäste erwarte.

Bergisch Gladbach, 2013

¹ Kurt Kluxen: *Geschichte von Bensberg*, Paderborn 1976, S. 295 ff.

² Herbert W. Kranzhoff und andere: *Festschrift 100 Jahre Stadt Bergisch Gladbach*, Bergisch Gladbach 1956, S. 127 ff.

³ Ebenda

⁴ *Stollfuss-Plan Nr. 60 von Bensberg*, herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Stadt Bensberg, 2. Auflage, Bonn o. J.

⁵ Andree Schulte *Bergisch Gladbach, Stadtgeschichte in Straßennamen*, Bergisch Gladbach 1995, ISBN 3-9804448-0-5

⁶ Ebenda

⁷ Ein Ortsschild (Zeichen 310 nach Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) zeigt an, dass eine geschlossene Ortschaft beginnt. Hier gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

⁸ Ein Ortsausgangsschild (Zeichen 311 nach Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) zeigt das Ende einer geschlossenen Ortschaft an und steht grundsätzlich am Ende der geschlossenen Ortschaft oder auch von optisch geschlossenen, eigenständigen Ortsteilen einer Gemeinde. Es hat z.B. auf die Geschwindigkeitsvorschriften Auswirkungen, da ab hier wieder die großzügigeren Vorschriften für die Außerorts-Geschwindigkeiten zu beachten sind.

⁹ Ortshinweistafeln (Zeichen 385 nach Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) sind grüne Ortsschilder mit gelber Inschrift und gelbem Rand. Sie dienen als Richtzeichen der Unterrichtung über Namen von Ortschaften, wenn keine Ortsschilder aufgestellt sind.

¹⁰ Herbert Stahl (Redaktion), Gerhard Geurts, Hans Dieter Hilden, Herbert Ommer: *Das Erbe des Erzes, Band 3, Die Gruben in der Paffrather Kalkmulde*, Schriftenreihe des Bergischen Geschichtsvereins e.V., Band 49, Bergisch Gladbach 2006, S. 32 f. ISBN 3-932326-49-0

¹¹ Herbert Stahl (Redaktion) und andere: *Gronau*, Schriftenreihe des Bergischen Geschichtsvereins e.V., Band 51, Bergisch Gladbach 2007, ISBN 978-3-932326-51-6

P4
Suggerantog Anl. 2

Stadt Bergisch Gladbach
Der Stadtdirektor

Federführender Fachbereich 1 - Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung	Drucksachen-Nr. 5102/396
---	-----------------------------

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge ↓

Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)

Hauptausschuß	
Gremlum Hauptausschuß	Sitzung am 08.12.1998

Tagesordnungspunkt A5
Anregung vom 11.12.1997 zur Abgrenzung und Ausschilderung der Bergisch Gladbacher Stadtteile
Antragsteller: Franz Karl Burgmer, Sonnenwinkel 6, 51429 Bergisch Gladbach

Beschlußvorschlag

1. Die Bezeichnung "Bergisch Gladbach" gilt nur für das gesamte Stadtgebiet.
2. Das Stadtgebiet Bergisch Gladbach wird (zur Verbesserung der Orientierung für Ortsfremde durch eine optimierte Ausschilderung sowie zur einheitlichen Benennung in Publikationen) auf der Basis der vorhandenen statistischen Wohnplatzgliederung in _____ Stadtteile eingeteilt.
3. Die Stadtteile, denen nachfolgende Wohnplätze zugeordnet werden, werden wie folgt benannt:

Stadtteil

Wohnplätze

.....
.....
.....
.....
.....

4. Zur Beschilderung wird dem Stadtdirektor als Straßenverkehrsbehörde empfohlen, folgende Variante zu wählen:

.....

I Bisherige Beschlußlage

Bürgeranregung

Herr Altbürgermeister Franz Karl Burgmer hat mit Schreiben vom 11.12.1997 nach § 24 GO angeregt, den

- Stadtdirektor zu beauftragen, einen Satzungsentwurf oder Beschlußvorschlag vorzubereiten, der die Namen der Stadtteile bzw. Ortsteile und die straßengenaue Abgrenzung festlegt.
- Als allgemeine Vorgabe solle hierfür die bereits vorhandene Wohnplatzgliederung zugrundegelegt werden.
- Die Einordnung solle auf den Namen "Bergisch Gladbach", der nur für die Gesamtstadt gelte, Rücksicht nehmen.
- Die Bezeichnungen "Zentrum" oder "City" sollten bei amtlichen Angaben unterlassen werden.

Hauptausschußbeschuß

Diese Anregung wurde in der Hauptausschußsitzung am 09.06.98 behandelt. Der Hauptausschuß beschloß mehrheitlich:

"Der Stadtdirektor wird beauftragt, Vorschläge für eine eindeutige Stadtteileinteilung unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte, wie z.B. historische Gegebenheiten, statistische Einteilungen und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, zu erarbeiten. Bei der Bestimmung der Stadtteile ist zu berücksichtigen, daß die Bezeichnung "Bergisch Gladbach" nur für das gesamte Stadtgebiet gelten soll."

II Erläuterungen zur jetzigen Vorlage

Vorbemerkung

Die Verwaltung sieht es als wichtig an, bei der Entscheidung über eine Stadtteileinteilung auf die damit verbundenen Funktionen abzustellen. Dies fördert sicherlich auch (trotz der seit der kommunalen Neugliederung immer noch nicht ganz emotionsfreien Diskussion) einen sachlichen Umgang mit dem Thema. Die Verwaltung könnte sich vorstellen, daß der Hauptausschuß (bei seinem Beschluß vom 09.06.98) und der Antragsteller vorrangig das Ziel verfolgen, daß

- die Orientierung für Ortsfremde verbessert wird,
 - die Ausschilderung optimiert wird und
 - die Stadtteilbenennung zu einem einheitlichen Sprachgebrauch in Publikationen führt.
- Um diese Ziele zu dokumentieren, wurde eine entsprechende Passage in Ziffer 2 des Beschlußvorschlages aufgenommen. Der Hauptausschuß ist selbstverständlich völlig frei darin, seine mit der Stadtteileinteilung verbundenen Ziele anders zu definieren und den Beschlußvorschlag entsprechend abzuändern.

Bewertung grundsätzlicher Entscheidungsalternativen zur Stadtteileinteilung

Zunächst wurden in der Verwaltung verschiedene Alternativen zur Stadtteileinteilung diskutiert. Zu entscheiden ist nach Auffassung der Verwaltung insbesondere, ob die Stadtteileinteilung auf der vorhandenen Einteilung der statistischen Wohnplätze und Bezirke basieren oder ob ein neuer Ansatz (z.B. unter stärkerer Wertung historischer Gegebenheiten) gewählt werden sollte.

Die Alternativen zur vorhandenen statistischen Wohnplatzeinteilung wurden eingehend diskutiert, trafen in der Diskussion aber auf größere Bedenken:

- Jeder vollständige Neuansatz bei der Stadtgliederung würde einen großen Abstimmungsprozeß innerhalb und außerhalb der Verwaltung erforderlich machen und könnte zu (noch) größeren Diskussionen in der Politik und in der Bevölkerung führen.
- Eine Aufarbeitung historischer Grenzen wäre aufwendig und würde nicht mehr als Anhaltspunkte für eine Stadtteileinteilung bieten. Sie kann geänderte Siedlungsstrukturen oder im heutigen lokalen Bewußtsein wirksame Siedlungszusammenhänge (kleinräumige Identitäten) nur unzureichend berücksichtigen. Beispielfhaft wird dies deutlich, wenn man die (historisch mit dem größten Aussagewert versehenen) Gemarkungsgrenzen betrachtet, die im Urkataster des 19. Jahrhunderts festgelegt wurden, jedoch historisch auf den Honschaften der frühen Neuzeit fußen: Gladbach, Paffrath, Comblichen, Gronau, Sand, Bensberg Freiheit, Bensberg Honschaft, Refrath, Herkenrath, Dürscheid, Eschbach, Immekoppel (es "fehlen" dagegen z.B. Schildgen, Hand, Hebborn, Heidkamp, Romaney, Lückerath, Moitzfeld, Frankenforst, um nur einige zu nennen)
- Eine Ermittlung der "kleinräumigen Identitäten" durch Befragungen der Bevölkerung wäre ausgesprochen zeit- und kostenintensiv, würde ebenfalls wieder kritische Diskussionen auslösen und voraussichtlich auch kein geschlossenes Meinungsbild zeigen.

Demgegenüber sprechen nach Einschätzung der Verwaltung die meisten Argumente dafür, die bisherige "Wohnplatzeinteilung" zugrunde zu legen:

- Die im Rahmen der kommunalen Neugliederung vorgenommene Einteilung in 6 statistische Bezirke und 25 Wohnplätze basierte im Gebiet der ehemaligen Stadt Bensberg auf einer Einteilung in Ortsteile. Bei der ehemaligen Stadt Bergisch Gladbach wurde die Wohnplatzeinteilung, wie im entsprechenden Erlaß der Bezirksplanungsbehörde vorgeschrieben, auf historischen, schulischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Bindungen aufgebaut. Die Einteilung wurde unter Federführung des damaligen Amtes 12 in Abstimmung mit den Ämtern 10, 33, 40, 60, 61, 62, 63 und 66 erarbeitet.
- Der Hauptausschuß der neuen Stadt Bergisch Gladbach hat diese Einteilung in statistische Bezirke und Wohnplätze in seiner Sitzung am 15.07.1975 beschlossen.
- Alle Fachplanungen, statistischen Auswertungen und Planungen (auch außerhalb der Verwaltung) basieren auf dieser Gliederung. (Eine Umrechnung / Rückrechnung wäre nur für den Zeitraum ab 1985 möglich und überdies sehr arbeits- und zeitaufwendig.)
- Der Bürgerantrag spricht sich ebenfalls dafür aus, die "bereits vorhandene Wohnplatzgliederung als allgemeine Vorgabe zugrunde zu legen".

Die statistische Gliederung stellt sich wie folgt dar:

Statistischer

Bezirk

Wohnplätze

1	11 Schildgen, 12 Katterbach, 13 Nußbaum, 14 Paffrath, 15 Hand
2	21 Gladbach, 22 Hebborn, 23 Heidkamp, 24 Gronau
3	31 Romaney, 32 Herrenstrunden, 33 Sand,
4	41 Herkenrath, 42 Asselborn, 43 Bärbroich,
5	51 Lückerath, 52 Bensberg, 53 Bockenbergl, 54 Kaule, 55 Moitzfeld,
6	61 Refrath, 62 Alt-Refrath, 63 Kippekausen, 64 Frankenforst, 65 Lustheide

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Hauptausschuß, die Stadtteile auf der Basis der vorhandenen statistischen Wohnplatzeinteilung zu bilden (Ziff. 2 des Beschlußvorschlags). Dagegen wird seitens der Verwaltung davon abgeraten, auch nur geringfügige "Grenzveränderungen" vorzunehmen, da diese zwingend dazu führen würden, daß von der Verwaltung für die neu gebildeten Stadtteile nur unzureichendes Zahlen- und Planungsmaterial zur Verfügung gestellt werden könnte.

Zahl und Größe der Stadtteile

Auf der Basis der Wohnplätze kann die Zahl der zu bildenden Stadtteile durch den Hauptausschuß prinzipiell frei festgelegt werden.

Denkbar ist die ganze Bandbreite von 25 Wohnplätzen bis zur Zusammenfassung der Wohnplätze entsprechend den statistischen Bezirken (6) oder zu noch größeren Einheiten (4 o. 5). Der Verwaltung erscheint die Zahl von 25 Stadtteilen recht unzweckmäßig. Zudem besteht bei kleineren Einheiten die Gefahr, daß die eigentliche "Mitte" eines Stadtteils an die Peripherie rückt. Als Basis für die Größe eines Stadtteils könnte die Verwaltung es sich z.B. vorstellen, die Größe des statistischen Bezirks 6 zugrunde zu legen. Die anderen Stadtteile sollten dann gemessen an der Einwohnerzahl möglichst "gleichgewichtig" sein.

Zur Orientierung werden im folgenden die aktuellen Einwohnerzahlen der Wohnplätze (Stand: 30.06.1998) mitgeteilt:

Wohnplatz		Einwohnerzahl	Wohnplatz		Einwohnerzahl
Nr.	Name		Nr.	Name	
11	Schildgen	6.299	24	Gronau	6.396
12	Katterbach	4.479	31	Romaney	747
13	Nußbaum	1.011	32	Herrenstrunden	1.000
14	Paffrath	6.716	33	Sand	2.444
15	Hand	7.265	41	Herkenrath	3.825
21	Gladbach	10.922	42	Asselborn	938
22	Hebborn	6.286	43	Bärbroich	1.253
23	Heidkamp	6.126	51	Lückerath	3.431

Wohnplatz		Einwohnerzahl	Wohnplatz		Einwohnerzahl
Nr.	Name		Nr.	Name	
52	Bensberg	5.086	62	Alt-Refrath	2.958
53	Bockenbergr	2.634	63	Kippekausen	2.605
54	Kaule	3.218	64	Frankenforst	5.147
55	Moitzfeld	4.851	65	Lustheide	3.388
61	Refrath	9.057			<u>108.082</u>

Außerdem liegt der Vorlage eine verkleinerte Karte des Stadtgebietes bei, aus der die Grenzen der Wohnplätze und der statistischen Bezirke grob ersichtlich sind. Den Fraktionen wird ferner eine große Karte für die Beratungen zur Verfügung gestellt, die auch im Sitzungsraum vorliegen wird.

Die Wohnplätze sollten den einzelnen Stadtteilen eindeutig zugeordnet werden (Ziffer 3 des Beschlußvorschlags).

Als Anregung wie denkbare Lösungen der Problematik aussehen könnten ist der Vorlage eine Darstellung zweier Alternativen beigelegt.

Namen der Stadtteile

Bei der Wahl der Stadtteilnamen ist der Hauptausschuß ebenfalls prinzipiell frei. (Ziffer 3 des Beschlußvorschlags).

Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt es sich aber, bestehende Namen mit Wiedererkennungswert (wie "Paffrath", "Bensberg", "Refrath") zu wählen. Anhaltspunkte für die Benennung könnten sich aus den "Bevölkerungsschwerpunkten" der gebildeten Stadtteile ergeben.

Je nach Größe und Zuschnitt der vom Ausschuß gebildeten Stadtteile ergibt sich unter Umständen die Notwendigkeit, bisherige Wohnplatzbezeichnungen zu ändern; Falls beispielsweise ein Stadtteil "Bensberg" gebildet würde, dem mehrere Wohnplätze zugeordnet werden, so müßte die Bezeichnung des Wohnplatzes Nr. 52 präzisiert werden (z.B. "Bensberg-Mitte" oder "Bensberg-Freiheit").

Auch beim Wohnplatz Nr. 51 empfiehlt sich aufgrund des räumlichen Zuschnittes eine andere Bezeichnung ("Lückerath-Bensberg").

Definition eines "Zentrums", einer "Stadtmitte" oder einer "Innenstadt"

Es liegt in der freien Entscheidung des Hauptausschusses, ob er einen Stadtteil entsprechend definieren möchte.

Insbesondere zu dieser Frage wird auf die beigelegte Anregung der Vereinigten Interessengemeinschaften Bergisch Gladbach vom 03.09.1998 hingewiesen.

Beschilderung / Empfehlungen an den Stadtdirektor als Straßenverkehrsbehörde

Die Straßenbeschilderung sollte grundsätzlich der prinzipiellen Festlegung der Stadtteileinteilung folgen.

Bei der Beschilderung von Straßen mit Ortstafeln läßt die Straßenverkehrsordnung eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten zu:

- ① Bergisch Gladbach
Rhein.-Berg. Kreis
- ② Stadtteil x
Stadt Bergisch Gladbach
Rhein.-Berg. Kreis
- ③ Bergisch Gladbach
Stadtteil x
Rhein.-Berg. Kreis
- ④ Bergisch Gladbach - Stadtteil x
Rhein.-Berg. Kreis

Im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach werden zur Zeit die Varianten 2 und 3 angewandt.

Der Hauptausschuß könnte dem Stadtdirektor als zuständige Straßenverkehrsbehörde die von ihm bevorzugte Variante empfehlen (Ziffer 4 des Beschlußvorschlages).

Ergänzend darf noch darauf hingewiesen werden, daß Orts- und Hoflagen, die nicht an der Basisstraße mit Ortstafeln versehen sind, im Einmündungsbereich durch Straßennamen beschildert wurden. Durch diese Praxis und eine flexible Handhabung der Ortstafeln können "kleinräumige Identitäten" auch weiterhin im Straßenbild deutlich gemacht werden. (Ein Verzeichnis der derzeitigen Ausschilderungen ist dieser Vorlage beigelegt.)

Kosten der Beschilderung / Umsetzungszeitpunkt

Ortstafeln, deren Größe verbindlich vorgeschrieben ist, kosten rd. 150 DM / Stck. (zzgl. MwSt.).

Im Stadtgebiet befinden sich derzeit etwa 120 solcher Ortstafeln. Der Austausch ohne Erneuerung der Pfosten und ohne sonstige Nebenkosten ist mit rd. 18.000 DM (zzgl. MwSt.) zu veranschlagen.

Die Kosten für Wegweisertafeln und Vorwegweiser sind abhängig von der Größe und der Beschriftung (bei einer Größe von 2x2m etwa 2.000 DM / Stck.).

Um eine finanziell vertretbare Anpassung an die Empfehlungen des Hauptausschusses vorzunehmen, böte es sich an, in einem ersten Schritt die gravierendsten Unstimmigkeiten (wie das von Herrn Burgmer benannte Beispiel am Ausgang von Refrath in Richtung Gronau) zu beheben. Die weitere Anpassung könnte dann sukzessive erfolgen (in einem festzuschreibenden Turnus oder noch kostengünstiger dann, wenn ohnehin eine Schildererneuerung ansteht).

Denkbare Alternativen für die Stadtteileinteilung

Alternative "6 Stadtteile"

Stadtteil		Wohnplatz		
Bezeichnung	Einwohner	Nr.	Bezeichnung	Einwohner
Schildgen / Katterbach	10.778	11	Schildgen	6.299
		12	Katterbach	4.479
Hand / Paffrath	14.992	13	Nußbaum	1.011
		14	Paffrath	6.716
		15	Hand	7.265
Alt-Gladbach	32.921	21	Mitte (Gladbach)*)	10.922
		22	Hebborn	6.286
		23	Heidkamp	6.126
		24	Gronau	6.396
		31	Romaney	747
		33	Sand	2.444
Refrath / Frankenforst	23.155	61	Refrath	9.057
		62	Alt-Refrath	2.958
		63	Refrath-Kippekausen*)	2.605
		64	Frankenforst	5.147
		65	Refrath-Lustheide*)	3.388
Bensberg	19.130	51	Lückerath-Bensberg*)	3.431
		52	Bensberg-Freiheit*)	5.086
		53	Bensberg-Bockenber*)	2.634
		54	Bensberg-Kaule*)	3.218
		55	Moitzfeld	4.851
Herkenrath	7.016	32	Herrenstrunden	1.000
		41	Herkenrath	3.825
		42	Asselborn	938
		43	Bärbroich	1.253

*) Neue Bezeichnung für den Wohnplatz

Denkbare Alternativen für die Stadtteileinteilung

Alternative "12 Stadtteile"

Stadtteil		Wohnplatz		
Bezeichnung	Einwohner	Nr.	Bezeichnung	Einwohner
Schildgen / Katterbach	10.778	11	Schildgen	6.299
		12	Katterbach	4.479
Paffrath	7.727	13	Nußbaum	1.011
		14	Paffrath	6.716
Hand	7.265	15	Hand	7.265
Mitte	13.366	21	Mitte (Gladbach)*)	10.922
		33	Sand	2.444
Hebborn	7.033	22	Hebborn	6.286
		31	Romaney	747
Heidkamp	6.126	23	Heidkamp	6.126
Gronau	6.396	24	Gronau	6.396
Refrath	15.403	61	Refrath	9.057
		62	Alt-Refrath	2.958
		65	Refrath-Lustheide*)	3.388
Frankenforst	7.752	63	Kippekausen	2.605
		64	Frankenforst	5.147
Bensberg	14.279	51	Lückerath-Bensberg*)	3.431
		52	Bensberg-Freiheit*)	5.086
		53	Bensberg-Bockenberg*)	2.634
		54	Bensberg-Kaule*)	3.218
Moitzfeld	4.851	55	Moitzfeld	4.851
Herkenrath	7.016	32	Herrenstrunden	1.000
		41	Herkenrath	3.825
		42	Asselborn	938
		43	Bärbroich	1.253

*) Neue Bezeichnung für den Wohnplatz

Bürgerantrag
Anlage 3

Beschluss vom
12. Dezember 1999

7
Stadtdirektor Dr. Franke antwortet, daß es in der Verantwortung der jeweiligen Antragsteller liege, Anregungen und Beschwerden schriftlich zurückzuziehen, wenn sich diese erledigt hätten. Die Verwaltung habe nicht die notwendige Zeit, solche Eventualitäten aus eigenem Antrieb zu erforschen.

Im übrigen nimmt der Hauptausschuß die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

Punkt 5: Anregung gem. § 24 GO vom 11.12.1997 zur Abgrenzung und Ausschilde-
rung der Bergisch Gladbacher Stadtteile
Antragsteller: Franz Karl Burgmer, Sonnenwinkel 6, 51429 Bergisch Glad-
bach

Stadtverordneter Orth spricht sich für die SPD-Fraktion hinsichtlich der Ausschilde-
rung an den Stadtgrenzen von Bergisch Gladbach für die Variante 3 und hin-
sichtlich der Ausschilderung der Stadtteile innerhalb des Stadtgebietes für die Va-
riante 2 (siehe Seite 6 der Vorlage) aus. Im übrigen solle an der bisherigen stati-
stischen Wohnplatzeinteilung festgehalten werden, die sich bewährt habe und deren
Änderung zu großen Problemen führen würde. Die neue Beschilderung könne sich
an den bisherigen Ortsbezeichnungen orientieren und im Bedarfsfalle auf die
Wohnplatzeinteilung zurückgreifen. Nicht folgen solle man einer Neubezeichnung
von Wohnplätzen oder Stadtteilen, insbesondere wenn aus dieser Doppelnamen
wie z. B. Lückersath-Bensberg oder Refrath-Frankenforst resultierten. Dies seien
Kunstbegriffe, die kaum akzeptiert werden könnten. Im Grundsatz bestehe mit ei-
ner einzigen Ausnahme kein Bedarf einer Änderung der Bezeichnungen für die
Stadtteile oder Wohnplätze. Diese Ausnahme sei der Wohnplatz 21, der zukünftig
die Bezeichnung Stadtmitte erhalten solle, was der Entwicklung der letzten 25 Jah-
re angemessen Rechnung trage. Andere Stadtteile oder Wohnplätze würden hier-
durch nicht benachteiligt. Zuletzt sei darauf hinzuwirken, daß die Autobahn-
beschilderung die Bezeichnung Bergisch Gladbach ebenfalls übernimmt und somit
ein Zustand, der bereits seit den frühen siebziger Jahren bestehe und keinerlei
Rücksicht auf die kommunalpolitische Entwicklung genommen habe, beendet wird.
Resümierend unterbreite er folgenden Beschlußvorschlag:

1. Die Bezeichnung "Bergisch Gladbach" gilt nur für das gesamte Stadtgebiet.
2. Zur Beschilderung wird dem Stadtdirektor als Straßenverkehrsbehörde empfoh-
len, folgende Varianten zu wählen:

- a) die Variante 3 an den Stadtgrenzen
- b) die Variante 2 innerhalb des Stadtgebietes

3. Der Stadtdirektor wird beauftragt, mit dem Rheinischen Straßenbauamt
Gummersbach über eine Änderung der Autobahnbeschilderung zu verhandeln.

Auch Stadtverordneter Müller ist der Auffassung, daß man es bei den bisherigen
Bezeichnungen für die Stadtteile und Wohnplätze belassen solle. Zwischen den

Auffassungen der CDU und der SPD bestehe weitgehende Übereinstimmung. Er trägt den Beschlußvorschlag des Stadtverordneten Orth mit, möchte diesen jedoch noch um folgenden Punkt ergänzen:

Der Wohnplatz 21 erhält künftig die Bezeichnung Stadtmitte.

Nach Auffassung des Stadtverordneten Pflieger ist die Formulierung von Punkt 1 des Beschlußvorschlages mißverständlich. Seiner Auffassung nach könne er nur so gemeint sein, daß die Bezeichnung Bergisch Gladbach künftig nicht mehr auch für den Wohnplatz 21, sondern nur noch für die gesamte Stadt zu verwenden sei. Auf der innerstädtischen Hinweisbeschilderung müsse es selbstverständlich bei den bisherigen Stadtteil- oder Wohnplatzbezeichnungen bleiben. Hinsichtlich einer generellen Änderung dieser Bezeichnungen schließe er sich den Ausführungen der Stadtverordneten Orth und Müller an. Änderungen bei den Wohnplatzbezeichnungen seien schon alleine wegen der hierfür angedachten Kunstnamen, die alle in Verbindung mit dem Begriff "Bensberg" gewählt wurden, abzulehnen. Bei den alternativen Wohnplatzbezeichnungen für die Alt-Gladbacher Stadtteile seien solche Doppelnamen nicht vorgeschlagen worden. Bei der angesprochenen Beschilderung auf der A4 handele es sich um eine vollkommen neue, die sich hinsichtlich ihrer Gestaltung an bundesweiten Kriterien orientiere. Der Sinn der neuen Schilder sei bis heute nicht erkennbar. Sinnvoller sei es, hier auf die früheren Bezeichnungen zurückzugehen. Jedoch werde sich der Landschaftsverband wohl kaum auf eine Änderung einlassen.

Für Stadtverordneten Ziffus würde es im Falle einer entsprechenden Neuregelung ein Problem darstellen, wenn an sich eigenständige Bereiche wie z. B. Asselborn oder Herrenstrunden künftig umfassenderen Stadtteilbezeichnungen zugeordnet werden. Mit Blick auf die heranwachsende Generation halte er es für günstiger, wenn eine innerstädtische Beschilderung sich mehr an den Wohnplätzen orientiere. Er erinnert in diesem Zusammenhang an einen früheren Beschluß eines Ausschusses, nach welchem an den Stellen, wo Straßen Bäche überqueren, Hinweisschilder mit dem Namen des Baches aufgestellt werden. Ggf. könne durch ein Anbringen entsprechender Schilder auch von Fall zu Fall eine Erklärung des Ortsnamens sowie ein Hinweis auf dessen Geschichte erfolgen. Grundsätzlich solle die Angelegenheit eine laufende Aufgabe für den Stadtdirektor bleiben, weshalb hierüber nicht unbedingt ein Beschluß gefaßt werden müsse.

Für Bürgermeisterin Opladen zielt die Anregung darauf ab, die verwirrende Beschilderung an den Stadtgrenzen wie auch innerhalb des Stadtgebietes insbesondere für auswärtige Gäste und Ortsunkundige transparent zu machen. Es sei bis heute zum Teil schwierig, sich innerhalb des Stadtgebietes zu orientieren. Ein Beschluß im Sinne der Ausführungen von CDU und SPD sei ein sinnvoller Weg, dieses Manko zu beheben und vernünftige Verhältnisse zu erhalten.

Stadtverordneter Orth korrigiert die Vorlage auf Seite 6 dahingehend, daß es im Stadtgebiet auch an übergeordneten Straßen Hinweisschilder gebe, die auf kleine Ortslagen hinweisen (grüner Untergrund mit weißer Schrift).

Auch Stadtverordneter Dr. Kassner geht davon aus, daß eine Änderung der Beschilderung auf der A4 durch die Stadt kaum erreichbar sein dürfte. Allerdings sei es hier nicht unbedingt sinnvoll, eine der gewählten Bezeichnungen durch einen Hinweis auf die künftige Stadtmitte zu ersetzen. Eine Beibehaltung der alten Bezeichnungen Refrath oder Bensberg erscheine sinnvoller. Dennoch könne über dieses Thema noch einmal diskutiert werden. Notwendig sei es für den Fall einer Neubeschilderung an den Stadtgrenzen und im Stadtgebiet abzuklären, ob es hierfür Zuschüsse vom Bund oder vom Land gebe.

Sodann faßt der Hauptausschuß einstimmig folgenden

Beschluß:

1. Die Bezeichnung "Bergisch Gladbach" gilt nur für das gesamte Stadtgebiet.
2. Der Wohnplatz 21 erhält zukünftig die Bezeichnung "Stadtmitte".
3. Zur Beschilderung wird dem Stadtdirektor als Straßenverkehrsbehörde empfohlen, folgende Varianten zu wählen:
 - a) Für die Beschilderung an den Stadtgrenzen von Bergisch Gladbach wird künftig Variante 3 angewandt.
 - b) Für die Beschilderung innerhalb des Stadtgebietes wird künftig die Variante 2 angewandt.
4. Der Stadtdirektor wird beauftragt, mit dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Straßenbauamt Gummersbach, über eine Änderung der Beschilderung auf der Autobahn A4 für die Abfahrtsstellen Refrath, Bensberg und Moitzfeld zu verhandeln.

- Punkt 6:** Anregung gem. § 24 GO vom 06.10.1998, die Freiwilligen-Börse (Initiativgruppe) im Rheinisch-Bergischen Kreis mit der einmaligen Zahlung eines Geldbetrages zu unterstützen
 Antragsteller: Freiwilligen-Börse (Initiativgruppe) im Rheinisch-Bergischen Kreis, c/o Helga Hardt, Fauthstr. 74, 51465 Bergisch Gladbach

Stadtverordneter Dr. Kassner begrüßt die Anregung. Hier werde ein Weg aufgezeigt, Bürger verstärkt zu einem sozialen Engagement zu bewegen. Entsprechend sei es sinnvoll, die Initiative finanziell zu unterstützen, da eine solche Investition sich tausendfach wieder auszahle. Die Unterstützung könne durchaus den in der Vorlage benannten Betrag zwischen 3.000,00 und 5.000,00 DM ausmachen.

Auch Stadtverordneter Freese begrüßt die Anregung. Er regt an, daß die Stadt Mitglied im Verein wird. Auf diese Weise könne diesem ggf. eine dauerhafte Unterstützung zuteil werden.

Anlage 4



Der Bürgermeister
der Stadt Bergisch Gladbach

BM-13
Büro des Bürgermeisters
Rathaus Stadtmitte
Konrad-Adenauer-Platz 1
Auskunft erteilt:
Stephan Dekker, Zimmer 22
Telefon: 02202 14-2254
Telefax: 02202 14-702254
E-mail: S.Dekker@stadt-gl.de

13.03.2013

**Organisationsstrukturen in Bergisch Gladbach
Schreiben vom 02.01.2013**

Sehr geehrter

vielen herzlichen Dank für das Schreiben vom 02.01.2013, die Übersendung des Entwurfs mitsamt der Bilder und natürlich für die guten Wünsche zum neuen Jahr.

Das Jahr ist nun schon ein wenig voran geschritten und ich habe meine Kolleginnen und Kollegen gebeten, die von Dir gewünschte „Reaktion“ vorzubereiten.

Die folgenden Abschnitte Deines Aufsatzes „Bergisch Gladbach - bekannt oder unbekannt?“ erfordert meines Erachtens einer Richtigstellung:

Punkt 3 - 1. Abschnitt: „Zu diesem Zweck richtete man zunächst für statistische Zwecke sechs statistische Bezirke ein, die fortlaufend nummeriert sind“

Die Städte und Gemeinden in NRW wurden durch das Statistische Landesamt in Düsseldorf Anfang 1975 angehalten, nach der kommunalen Neugliederung eine kleinräumige Gliederung ihres Stadtgebietes zu statistischen Zwecken vorzunehmen. Diese Wohnplatzgliederung des Stadtgebietes gilt auch weiterhin nur für statistische Zwecke. Im Hauptausschuss am 08.12.1998 wurde nochmals darüber beraten, jedoch kam es zu keinen Beschluss auf Basis der vorhandenen Wohnplätze Stadtteile einzurichten.

Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Punkt 4 - 2. Abschnitt: „Da muss man sich doch sofort fragen, woran es liegt, dass es dazu fast keine verlässlichen Informationen gibt. Jedes Jahr werden immer wieder mehrfach neue Stadtpläne herausgegeben. Zur näheren Information über die Gliederung der städtischen Wohnplätze enthalten sie aber keine zuverlässigen Angaben. Besonders sind keine Grenzverläufe der einzelnen Wohnplätze vorhanden, so dass niemand sehen kann, was wohin gehört.“

Da es sich um eine statistische Einteilung handelt, werden „Grenzverläufe“ der Wohnplätze nicht in den allgemeinen Stadtplänen ausgewiesen. Informationen über die Abgrenzungen der Wohnplätze liefert jeweils der aktuelle Straßenschlüssel der Stadt Bergisch Gladbach sowie ein Stadtplan mit statistischer Einteilung (Wohnplatzkarte). Beides habe ich in diesem Schreiben beigelegt.

Außerdem besteht für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergisch Gladbach die Möglichkeit auf unserer Homepage unter Politik & Verwaltung, Bürgerservice A-Z/Daten und Fakten/Straßenabfrage jede Straße im Stadtgebiet aufzurufen und Informationen über die Postleitzahl, den Wohnplatz und den Kommunalwahlbezirk bzw. Stimmbezirk zu erhalten.

Lieber Herbert, ich füge diesem Schreiben außerdem noch die Beschlussvorlage der Sitzung des damaligen Hauptausschusses vom 08.12.1998 bei.

Für die gute Pflege der Wikipedia-Seite der Stadt danke ich Dir noch einmal ganz herzlich und wünsche Dir weiterhin viel Erfolg und Freude an dieser Arbeit.

Herzliche Grüße

Velle

Lutz Urbach

Anlage 5

Von:

Gesendet: Donnerstag, 21. März 2013 14:42

An: 'm.roelen@stadt-gl.d3e'

Betreff: WG: Stadtteile/Wohnplätze

Sehr geehrter Herr Rölen,

nachfolgend erhalten Sie den Text, den ich an die BLZ, Herrn Guido Wagner, und an Herrn Frank Wilhelm geschickt hatte:

Ich habe mir das alles nochmal angesehen und analysiert. Die Knackpunkte sind:

1. 1975 wurden die Stadtteile aufgehoben.
2. Von da an hatten wir statistische Bezirke und Wohnplätze.
3. Die Wohnplätze wurden von nun an so gehandelt wie Stadtteile/Orsteile.
4. Das Buch von Andree Schulte: *Bergisch Gladbach, Stadtgeschichte in Straßennamen* wurde 1995 vom Stadtarchiv Bergisch Gladbach mit dem Logo der Stadt Bergisch Gladbach herausgegeben (der an zweiter Stelle bei der Herausgabe stehende Bergische Geschichtsverein hat nur eine Alibifunktion, weil über diesen die Finanzierung gesichert wurde). Damit erhielt das Buch einen öffentlichen und amtlichen Charakter, zumal allgemein bekannt war, dass es keine Stadtteile/Orsteile mehr gab. Das Buch ist auch von der Stadt (Stadtarchiv) verkauft worden und dort heute noch erhältlich. Das sind so starke Hinweise auf ein öffentlich-rechtliches Handeln, wie man sie sich besser nicht wünschen kann.
5. In der mir ebenfalls vom Bürgermeister zugesandten Beschlussvorlage des Hauptausschusses vom 08.12.1998 wurde festgestellt, dass dem Hauptausschuss freigestellt sei, die Bildung von Stadtteilen auf der Basis der Wohnplätze zu beschließen (S. 4).
6. Es gab zwei Alternativen (hinter S. 6):
 - a) 6 Stadtteile mit – Schildgen/Katterbach, Hand/Paffrath, Alt-Gladbach, Refrath/Frankenforst, Bensberg, Herkenrath
 - b) 12 Stadtteile mit – Schildgen/Katterbach, Paffrath, Hand, Mitte, Hebborn, Heidkamp, Gronau, Refrath, Frankenforst, Bensberg, Moitzfeld, Herkenrath.
7. Bei den Anregungen (S. 7) wird sodann vorgeschlagen, die Variante b) für die Beschilderung an den Stadtgrenzen und die Variante a) innerhalb des Stadtgebiets zu wählen. Außerdem möge man den bis dahin als Zentrum bezeichneten Wohnplatz 21 künftig als Stadtmitte ausweisen.
8. Beschlossen wurde (S. 9):
 - a) Die Bezeichnung *Bergisch Gladbach* gilt nur für das *gesamte* Stadtgebiet. – Damit ist das Ortsschild Bergisch Gladbach kurz vor der Lochermühle falsch!
 - b) Der Wohnplatz 21 heißt künftig Stadtmitte
 - c) Und dann geht es nur noch um die Beschilderung. – Kein Wort mehr von Stadtteilen oder Ortsteilen!

Das Chaos ist also perfekt. Es gibt zwar keine Stadtteile, trotzdem wird der Besucher, der in die Stadt kommt oder sich innerhalb der Stadt bewegt, mit falschen Schildern in die Irre geführt, wenn er nach einem Wohnplatz sucht, den er auf der mir ebenfalls vom Bürgermeister zugesandten Karte oder anhand des vorgeschriebenen Wohnplatzsystems (Buch Schulte) orientieren will. Wir leben in einer Großstadt, die keine Stadtteile hat, weil sie an ihren Wohnplätzen festhält. Die Wohnplätze kann man aber nicht finden, weil man 1998 Schilder für Stadtteile beschlossen hat, die es an dieser Stelle überhaupt nicht gibt. Einen größeren Unsinn kann man sich beinahe überhaupt nicht vorstellen. Und genau diese Situation habe ich in meinem Aufsatz beschrieben.

Wir können uns ja nochmal unterhalten, wenn Sie noch Fragen haben, oder diese Informationen in Ihren Unterlagen (Beschlussvorlage) nicht übereinstimmen.

Viele Grüße,

Ihr

01469
Tel. 0212 1469-1
Fax 0.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0126/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.03.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.04.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (ZustO) für die IX. Wahlperiode

Beschlussvorschlag:

1. Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (ZustO) für die IX. Wahlperiode wird beschlossen.
2. Es wird ein „Gestaltungsbeirat“ eingerichtet.

Sachdarstellung / Begründung:

Auf Anregung aus dem Ältestenrat hat die Verwaltung einen Vorschlag zur Neufassung der ZustO für die IX. Wahlperiode erarbeitet, der dem Ältestenrat zur Beratung vorgelegt und dem Haupt- und Finanzausschuss und Rat vom Ältestenrat in seiner Sitzung am 24.02.2014 in der beiliegenden Fassung zur Beschlussfassung empfohlen wurde. Der Vorschlag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungsvorschläge:

1.

Verzicht auf die Einrichtung eines Vergabeausschusses und Übertragung der Kompetenzen in geänderter Form in die Fachausschüsse. (Die dem Ältestenrat hierzu separat vorgelegte Vorlage ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegt.)

2.

Übertragung der Zuständigkeit für Stadtentwicklung vom ASSG in den Planungsausschuss (neue Bezeichnung: „Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss“) und Bildung eines „Ausschusses für Soziales, Senioren und Gleichstellung von Frau und Mann“ (Abkürzung wie bisher: „ASSG“), der sich wie bisher auch mit der Beratung „externer“ Gleichstellungsthematiken (z.B. Angebote für Unternehmerinnen, Existenzgründerinnen, Wiedereinsteigerinnen oder Themen wie Gewalt gegen Frauen Mädchen und Berufswahl) befasst, während der Haupt- und Finanzausschuss wie bisher mit den „internen“ Gleichstellungsthemen (z.B. „Plan für Chancengleichheit“) befasst wird.

3.

Zusammenfassung von AUKV und Infrastrukturausschuss zu einem „Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr“ („AUKIV“).

4.

Einrichtung eines „Flächennutzungsplanausschusses“ („FNPA“) mit Beratungskompetenz für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach – die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben hiervon unberührt.

Der Ältestenrat empfahl zu dem die Einrichtung eines „Gestaltungsbeirates“, allerdings ohne Regelung in der ZustO, da es sich dabei nicht um einen Ausschuss handelt. Im Falle eines Beschlusses zur Einrichtung eines Gestaltungsbeirates müsste noch eine Abstimmung über die Ausgestaltung dieses Gremiums erfolgen.

Zudem wurden die Zuständigkeiten der Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach AöR in dem Vorschlag zur Neufassung der ZustO berücksichtigt. Hierzu empfahl die Verwaltung die Aufnahme der Einschränkung „soweit nicht der Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR – zuständig ist“ in die jeweiligen Zuständigkeiten der Ausschüsse. Der Ältestenrat empfahl, dies zu konkretisieren, da diese Formulierung die Zuständigkeiten nicht konkret genug voneinander abgrenze. Die Verwaltung empfiehlt in Folge dessen die ersatzweise Aufnahme der Einschränkung „(...) soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist“ in die jeweiligen Zuständigkeiten der Ausschüsse in der ZustO.

Eine konkrete Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur ZustO für die VIII. Wahlperiode (mit Erläuterungen) können der dieser Vorlage beiliegenden Synopse entnommen werden (Anlage 1). Zudem ist dieser Vorlage der Entwurf für die Neufassung der ZustO für die IX. Wahlperiode beigefügt (Anlage 2).

Aus verfahrensökonomischen Gründen wird vorgeschlagen, die ZustO noch vor der konstituierenden Sitzung zu beschließen. Damit wird dem neu gewählten Rat die Möglichkeit eröffnet, bereits in der konstituierenden Sitzung über die Besetzung der Fachausschüsse zu entscheiden und die Verteilung der Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Vorsitze vorzunehmen.

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

49/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>Inhaltsübersicht Präambel § 1 Allzuständigkeit des Rates § 2 Auftragswerte und Preise § 3 Umwelt- und Sozialverträglichkeitsklausel § 4 Ortsrechtliche Regelungen</p> <p>§ 5 Haupt- und Finanzausschuss § 6 Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann § 7 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW § 8 Rechnungsprüfungsausschuss § 9 Vergabeausschuss § 10 Infrastrukturausschuss § 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport § 12 Jugendhilfeausschuss § 13 Planungsausschuss</p> <p>§ 14 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr</p>	<p>Inhaltsübersicht Präambel § 1 Allzuständigkeit des Rates § 2 Auftragswerte und Preise § 3 Umwelt- und Sozialverträglichkeitsklausel § 4 Ortsrechtliche Regelungen <u>§ 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen</u> <u>§ 6 Haupt- und Finanzausschuss</u> <u>§ 7 Ausschuss für Soziales, Senioren, und Gleichstellung von Frau und Mann</u></p> <p>§ 8 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW § 9 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>§ 10 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport § 11 Jugendhilfeausschuss § 12 Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss § 13 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, <u>Infrastruktur</u> und Verkehr</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu neu § 5</p> <p>Siehe Erläuterungen zu neu § 7</p> <p>Streichung „§ 9 Vergabeausschuss“ Streichung „§ 10 Infrastrukturausschuss“</p> <p>Siehe Erläuterungen zu neu § 12</p> <p>Siehe Erläuterungen zu neu § 13</p>



Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

50/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>§ 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben § 18 Inkrafttreten</p>	<p><u>§ 14 Flächennutzungsplanausschuss</u> § 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben § 18 Inkrafttreten</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu neu § 14</p>
<p>Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages</p>	<p>Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister</p>	
<p>Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und Art. VII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 29.09.2009, 25.03.2010, 14.02.2012 und 07.03.2013 folgende Zuständigkeitsordnung</p>	<p>Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und Art. <u>VIII</u> des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch <u>Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013</u>, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am (...) folgende Zuständigkeitsord-</p>	<p>Redaktionelle Anpassung Anpassung an den aktuellen Rechtsstand</p>

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
beschlossen:	nung beschlossen:	
§ 1 Allzuständigkeit des Rates		Unverändert
<p>(1) Nach § 41 Abs. 1, S.1 GO NRW ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die GO NRW, die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind.</p> <p>(2) Alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, sind vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen.</p> <p>(3) Der Rat überträgt gem. § 114 Abs. 2 GO NRW die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen den zuständigen Fachausschüssen in ihrer Funktion als Werksausschüsse, soweit nicht aufgrund Gesetz oder sonstiger rechtlicher Regelung ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist. Einzelheiten ergeben sich aus der Betriebsatzung für die jeweilige städtische Einrichtung.</p>		Unverändert

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
(4) Der Rat behält sich bei den auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragenen Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vor.		
§ 2 Auftragswerte und Preise		Unverändert
Wenn nachfolgend von Auftragswerten oder Preisen die Rede ist, verstehen sich diese, soweit sie im Einzelfall noch nicht feststehen, als geschätzte Preise, in jedem Fall ohne Mehrwertsteuer und andere Nebenkosten.		Unverändert
§ 3 Umwelt -und Sozialverträglichkeitsklausel		Unverändert
Bei Entscheidungen sind die Ziele der lokalen Agenda zu berücksichtigen.		Unverändert
§ 4 Ortsrechtliche Regelungen		Unverändert
Die Ausschüsse beraten die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.		Unverändert
	<p><u>§ 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen</u> <u>(1) Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer</u></p>	Übertragung der Aufgaben des Vergabeausschusses in geänderter Fassung an die Fachausschüsse (vgl. unten alt § 9)

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
 - Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
	<p><u>beabsichtigten Maßnahme („Maßnahmebeschluss“)</u> ab folgenden Wertgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>100.000,- EUR bei beweglichen Wirtschaftsgütern,</u> - <u>500.000,- EUR bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern,</u> - <u>1.000.000,- EUR bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Abwasserwerkes.</u> <p>(2) <u>Den Fachausschüssen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, unverzüglich mitgeteilt.</u></p> <p>(3) <u>Die Fachausschüsse werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über alle Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen über 10.000,- EUR halbjährlich in Kenntnis gesetzt. Die Information muss mindestens folgende Angaben umfassen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Datum der Auftragserteilung,</u> - <u>Firma und Firmensitz,</u> - <u>Auftragsgegenstand,</u> - <u>vorangegangenes Vergabeverfahren</u> 	

53/194

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
	<p>(Anzahl der Angebote), - <u>Finanzierung (Investitionsaufträge und Sachkonten),</u> - <u>Auftragssumme.</u> (4) <u>Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss (§ 6).</u></p>	
<p>§ 5 Haupt- und Finanzausschuss</p>	<p>§ 6 (...)</p>	<p>Unverändert, außer neue Nummerierung</p>
<p>(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist, 2. Einwohneranträge nach § 25 GO NRW, 3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW, 4. Grundsätze der Bereiche „Brandschutz“ und „Rettungsdienst“, 5. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung über- 	<p>(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist, 2. Einwohneranträge nach § 25 GO NRW, 3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW, 4. Grundsätze der Bereiche „Brandschutz“ und „Rettungsdienst“, 5. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung über- 	

54/194

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

55/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>tragen sind.</p> <p>6. Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind,</p> <p>(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über</p> <p>1. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann,</p> <p>2. Angelegenheiten des Wohnungswesens</p> <p>3. den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder,</p> <p>4. die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern,</p> <p>5. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen,</p> <p>6. die Benennung städtischer Straßen, Wegen, Plätzen und Einrichtungen,</p> <p>7. Angelegenheiten der Partnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Städten,</p>	<p>tragen sind,</p> <p>6. Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.</p> <p>(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über</p> <p>1. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann,</p> <p>2. Angelegenheiten des Wohnungswesens,</p> <p>3. den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder,</p> <p>4. die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern,</p> <p>5. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen,</p> <p>6. die Benennung städtischer Straßen, Wegen, Plätzen und Einrichtungen,</p> <p>7. Angelegenheiten der Partnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Städten,</p>	

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

56/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>8. Der Hauptausschuss entscheidet darüber hinaus in Personalangelegenheiten und in persönlichen Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen zugewiesen sind.</p>	<p>8. <u>Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten</u> (§ 5 Absatz 4). 9. Der Haupt- und <u>Finanzausschuss</u> entscheidet darüber hinaus in Personalangelegenheiten und in persönlichen Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen zugewiesen sind.</p>	<p>Vgl. oben neu § 5 Absatz 4 Neue Nummerierung, redaktionelle Anpassung der Ausschussbezeichnung</p>
<p>§ 6 Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann</p>	<p>§ 7 Ausschuss für <u>Soziales, Senioren</u> und Gleichstellung von Frau und Mann</p>	<p>Aufgabenbereich „Stadtentwicklung“ wird dem Planungsausschuss übertragen, Änderung der Ausschussbezeichnung und der Nummerierung</p>
<p>(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann berät grundsätzliche Angelegenheiten des Integrationsrates. (2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern mit um und überprüft Maßnahmen der</p>	<p>(1) Der Ausschuss für <u>Soziales, Senioren</u> und Gleichstellung von Frau und Mann 1. berät grundsätzliche Angelegenheiten des Integrationsrates, 2. setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit – hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse</p>	<p>Änderung der Ausschussbezeichnung Redaktionelle Änderung der systematischen Darstellung Redaktionelle Änderung der systematischen Darstellung</p>

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

57/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit. Hier von bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unberührt.</p> <p>(3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann schlägt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten vor, die über die dem Frauenbüro/Gleichstellungsstelle bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen.</p> <p>(4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann ist zuständig für die Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen.</p> <p>(5) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse so rechtzeitig gehört, wenn die-</p>	<p>und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unberührt,</p> <p>3. schlägt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten vor, die über die dem Frauenbüro/Gleichstellungsstelle bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen,</p> <p>4. ist zuständig für die Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen,</p> <p>5. wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse so rechtzeitig gehört, wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren, dass die Stellungnahme dieses Ausschusses in die</p>	<p>Redaktionelle Änderung der systematischen Darstellung</p> <p>Redaktionelle Änderung der systematischen Darstellung</p> <p>Redaktionelle Änderung der systematischen Darstellung</p>

**Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -**

58/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>se spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren, dass die Stellungnahme dieses Ausschusses in die Beratung einfließen kann. Er wirkt bei allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit.</p> <p>(6) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist, 2. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung, 3. strategische Verkehrsentwicklungsplanung, 4. Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus 5. alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Orts- 	<p>Beratung einfließen kann. Er wirkt bei allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit.</p> <p>(2) Der Ausschuss für <u>Soziales, Senioren und Gleichstellung von Frau und Mann</u> entscheidet über alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.</p>	<p>Änderung der Ausschussbezeichnung</p> <p>alt Absatz 6 Ziffern 1. bis 4: Zuständigkeit wird dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss übertragen; alt Absatz 6 Ziffer 5. wird zu neu Absatz 2</p>

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
recht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.		
§ 7 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	§ 8 (...)	Unverändert, außer neue Nummerierung
Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.		Unverändert
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss	§ 9 (...)	Unverändert, außer neue Nummerierung
Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes. Er berät über die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes, die auf Prüfungsaufträgen des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beruhen.		Unverändert
§ 9 Vergabeausschuss		Streichung des gesamten Paragraphen und Übertragung der Aufgaben in geänderter Fassung an die Fachausschüsse (vgl. oben neu § 5)
Der Ausschuss entscheidet: 1 a) über die Vergabe (Erteilung des Zuschlags) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 100.000 € überschreitet, 1 b) über die Vergabe (Erteilung des Zuschla-		Streichung des gesamten Paragraphen und Übertragung der Aufgaben in geänderter Fassung an die Fachausschüsse (vgl. oben neu § 5)

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

60/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>ges) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 500.000 € überschreitet, soweit es sich um Aufträge des Fachbereichs 8-65 handelt.</p> <p>2. über Nachaufträge, zu 1., die 10 % des Auftragswertes, mindestens aber 10.000 € betragen. Dies gilt nicht, wenn und solange der ursprüngliche Auftragswert insgesamt nicht überschritten wird. Nachtragsaufträge sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen.</p> <p>3. über die Anwendung von nicht ohnehin verbindlichen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen anderer Behörden oder Institutionen für das Vergabewesen, soweit es sich dabei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und nicht um Beschaffungsgrundsätze im Sinne des § 14 Abs. 2 Ziffer 8 dieser Zuständigkeitsordnung handelt,</p> <p>4. der Ausschuss wird über alle Aufträge nach VOB, VOL und VOF über 3.000 € zeitnah</p>		

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

61/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>in Kenntnis gesetzt. Die Information muss folgenden Inhalt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum der Auftragserteilung - Firma und Firmensitz - Auftragsgegenstand - vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote) - Finanzierung (Haushaltsstelle bzw. Wirtschaftsplan) - Auftragssumme. <p>Die Ergänzung des § 9 Ziffer 1 b) der Zuständigkeitsordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.</p>		
<p>§ 10 Infrastrukturausschuss</p>		<p>Streichung des gesamten Paragraphen und Übertragung der Aufgaben an den neuen <u>AUKIV</u> (vgl. unten neu § 13)</p>
<p>(1) Der Infrastrukturausschuss nimmt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“, „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ in entsprechender Anwendung des §</p>		<p>Streichung des gesamten Paragraphen und Übertragung der Aufgaben an den neuen <u>AUKIV</u> (vgl. unten neu § 13)</p>

**Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -**

62/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>5 Absätze 3 bis 6 Eig VO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr.</p> <p>(2) Der Infrastrukturausschuss berät</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind, 2. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Ansatz 1 genannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet. <p>(3) Der Infrastrukturausschuss entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks, 2. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt, 		

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

63/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>3. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen,</p> <p>4. den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.</p> <p>5. Hochbaumaßnahmen einschließlich der an Schulen, soweit der Auftragswert 100.000,00 EURO übersteigt,</p> <p>6. die Durchführung von Wettbewerben bei Hochbaumaßnahmen bei einer Honorarhöhe über 25.000,00 EURO).</p> <p>7. Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen, Hochbauvorhaben sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Abwasserwerk“, „Abfallwirtschaftsbetrieb“ und „Immobilienbetrieb“, wenn deren Auftragswert 100.000.00 Euro überschreitet.</p> <p>(4) Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung des ge-</p>		

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

64/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
schätzten Auftragswertes maßgeblich.		
§ 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	§ 10 (...)	Unverändert, außer neue Nummerierung
(1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. (2) Der Ausschuss entscheidet über 1. die Zustimmung nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW 2. die Ehrung von Personen durch Verleihung der Ehrennadel für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports, 3. die Grundsätze der Förderung der Aufgabenbereiche im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel, 4. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen oder Schulräume Fremdnutzerinnen / Fremdnutzern zur Verfügung gestellt werden.		Unverändert
§ 12 Jugendhilfeausschuss	§ 11 (...)	Unverändert, außer neue Nummerierung
Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung des Ju-		Unverändert

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

65/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
gendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wahr.		
§ 13 Planungsausschuss	§ 12 <u>Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss</u>	Neue Nummerierung und Änderung der Ausschussbezeichnung
<p>(1) Der Planungsausschuss berät alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen mit Ausnahme der Stadtentwicklungsplanungen.</p> <p>(2) Der Planungsausschuss entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne), 2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB, 3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB, 4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB, 5. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Eintragung in die Denkmalliste und Verfahren), 6. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 	<p>(1) Der <u>Stadtentwicklungs- und</u> Planungsausschuss berät alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen.</p> <p>(2) Der <u>Stadtentwicklungs- und</u> Planungsausschuss entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne), 2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB, 3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB, 4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB, 5. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Eintragung in die Denkmalliste und Verfahren), 6. die Stellungnahme der <u>Stadt</u> zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 	<p>Änderung der Ausschussbezeichnung und Streichung des einschränkenden Zusatzes „mit Ausnahme der Stadtentwicklungsplanungen“</p> <p>Änderung der Ausschussbezeichnung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

66/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
105 BauGB.	BauGB. 7. <u>Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,</u> 8. <u>Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung,</u> 9. <u>strategische Verkehrsentwicklungsplanung,</u> 10. <u>Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist.</u>	Übertragung von Aufgaben, die bisher vom Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann wahrgenommen werden (Ziffern 7. bis 10.) Berücksichtigung der Zuständigkeiten der SEB AöR
§ 14 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	§ 13 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	Neue Nummerierung und Änderung der Ausschussbezeichnung
(1) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr berät 1. Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller	(1) <u>Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr nimmt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fach-</u>	Übertragung der Aufgaben, die bisher vom Infrastrukturausschuss wahrgenommen werden Anpassung an die aktuelle Bezeichnung der

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

67/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen - mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Gewässerbaumaßnahmen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach, 3. Bodenschutzmaßnahmen. <p>(2) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft, 2. über Grundsätze zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz, 3. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV, 4. über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und –anlagen, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr) sowie in den Bereichen „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, 	<p><u>bereich 8 – Immobilienbetrieb</u>“, „<u>Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach</u>“ und „<u>Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach</u>“ in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze 3 bis 6 Eig VO sowie nach Maßgabe der Betriebsatzung und der nachfolgenden Absätze die <u>Aufgaben des Werksausschusses wahr.</u></p> <p>(2) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, <u>Infrastruktur</u> und Verkehr berät</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind,</u> 2. <u>Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Absatz 1 genannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet,</u> 3. Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen 	<p>Organisationseinheit ehem. „Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“</p> <p>Änderung der Ausschussbezeichnung</p> <p>Übertragung der Aufgaben, die bisher vom Infrastrukturausschuss wahrgenommen werden (Ziffern 1. bis 2.)</p>

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

68/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>„Friedhofs- und Bestattungswesen“</p> <p>5. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden,</p> <p>6. über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind,</p> <p>7. Maßnahmen der Stadt, die der Verbesserung, Erhaltung oder Unterhaltung von in ihrem Eigentum oder Besitz ste-</p>	<p>oder Bauleitplanungen - mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen,</p> <p>4. Gewässerbaumaßnahmen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach,</p> <p>5. Bodenschutzmaßnahmen.</p> <p>(3) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, <u>Infrastruktur</u> und Verkehr entscheidet</p> <p>1. <u>über Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks,</u></p> <p>2. <u>über die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt,</u></p> <p>3. <u>über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen,</u></p>	<p>Änderung der Ausschussbezeichnung</p> <p>Übertragung der Aufgaben, die bisher vom Infrastrukturausschuss wahrgenommen werden (Ziffern 1. bis 7.)</p>

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

69/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>henden und rechtlich oder tatsächlich Natur- und Artenschutz bestimmten Flächen dienen, wenn der Auftragswert 2.500,00 EURO überschreitet,</p> <p>8. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken,</p> <p>9. Baumaßnahmen, die den Ablauf oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinflussen, wenn deren Auftragswert 25.000,00 EURO überschreitet,</p> <p>10. Tiefbau, Landschafts- und Gewässermaßnahmen, Hochbauvorhaben sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge für die Bereiche „Verkehrsflächen und –anlagen“, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr)“, „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, Friedhofs- und Bestattungswesen“ und „Gewässerbau“, wenn deren Auftragswert 100.000,00 Euro überschreitet,</p>	<p>4. <u>über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts,</u></p> <p>5. <u>über Hochbaumaßnahmen einschließlich der an Schulen, soweit der Auftragswert 100.000,00 EURO übersteigt,</u></p> <p>6. <u>über die Durchführung von Wettbewerben bei Hochbaumaßnahmen bei einer Honorarhöhe über 25.000,00 EURO),</u></p> <p>7. <u>über Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen, Hochbauvorhaben sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Abwasserwerk“, „Abfallwirtschaftsbetrieb“ und „Immobilienbetrieb“, wenn deren Auftragswert 100.000,00 Euro überschreitet,</u></p> <p>8. in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft,</p> <p>9. über Grundsätze zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz,</p> <p>10. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV,</p> <p>11. über Planungs-, Bau- und Wartungsaufgaben an Verkehrsflächen und</p>	

**Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -**

70/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist.</p>	<p>–anlagen, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr) sowie in den Bereichen „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, „Friedhofs- und Bestattungswesen“</p> <p>12. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden,</p> <p>13. über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind,</p>	

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
	<p>14. Maßnahmen der Stadt, die der Verbesserung, Erhaltung oder Unterhaltung von in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden und rechtlich oder tatsächlich Natur- und Artenschutz bestimmten Flächen dienen, wenn der Auftragswert 2.500,00 EURO überschreitet,</p> <p>15. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken,</p> <p>16. Baumaßnahmen, die den Ablauf oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinflussen, wenn deren Auftragswert 25.000,00 EURO überschreitet,</p> <p>17. Tiefbau, Landschafts- und Gewässermaßnahmen, Hochbauvorhaben sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge für die Bereiche „Verkehrsflächen und –anlagen“, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr)“, „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, Friedhofs- und</p>	

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
 - Synopse -

72/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
	<p>Bestattungswesen“ und „Gewässerbau“, wenn deren Auftragswert 100.000,00 Euro überschreitet.</p> <p><u>In den Fällen der Ziffern 2. bis 7. entscheidet der Ausschuss, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist. In den Fällen der Ziffern 8 bis 17 entscheidet der Ausschuss, soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist.</u></p> <p>(4) <u>Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertmittlungsregeln für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes maßgeblich.</u></p>	<p>Berücksichtigung der Zuständigkeiten der SEB AöR</p> <p>Übertragung der Aufgaben, die bisher vom Infrastrukturausschuss wahrgenommen werden</p>
	§ 14 Flächennutzungsplanausschuss	Einrichtung eines neuen Ausschusses
	<u>Der Flächennutzungsplanausschuss berät alle</u>	Einrichtung eines neuen Ausschusses an Stelle

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
	<u>Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach. Die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben hiervon unberührt.</u>	eines „Arbeitskreises Flächennutzungsplan“ auf Empfehlung des Ältestenrates. Die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben von der Zuständigkeit des neuen Ausschusses unberührt.
§ 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters		Unverändert
<p>(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter,</p>		Unverändert

73/194

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

74/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgrenzen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechenden Wertgrenzen in diesen Fällen.</p>		
<p>§ 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</p>		<p>Unverändert</p>
<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer den ihr/ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufnahme von Krediten, 2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, 3. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, 	<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer in den ihr/ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufnahme von Krediten, 2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, 3. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, <u>soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR</u> 	<p>Berücksichtigung der Zuständigkeiten der SEB AöR</p>

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

75/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> 4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke, 5. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten, 6. die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, 7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB, 8. die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt, 9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen, 10. Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 80 Abs. 4 LBG, 	<p><u>in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> 4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke, 5. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten, 6. die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, 7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB, 8. die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt, 9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen, 10. Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 80 Abs. 4 LBG, 	

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>11. über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern, 12. den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen.</p> <p>(2) Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes, in Angelegenheiten des Fachbereichs „Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“ (Immobilienbetrieb), Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach den jeweiligen Betriebssatzungen, in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt.</p>	<p>11. über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern, 12. den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen.</p> <p>(2) Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes, in Angelegenheiten des Fachbereichs <u>8 – Immobilienbetrieb</u>, Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach den jeweiligen Betriebssatzungen, in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Bezeichnung der Organisationseinheit ehem. „Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“</p>
<p>§ 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben</p>		<p>Unverändert</p>
<p>(1) Der Stadtkämmererin/dem Stadtkämmerer wird die Entscheidung über die Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,00 EURO, höchstens 40% des</p>		<p>Unverändert</p>

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

77/194

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
<p>jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens 5.000,00 EURO, unabhängig von der Höhe des Ansatzes übertragen.</p> <p>(2) Von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben ausgenommen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben, auf die ein Rechtsanspruch besteht, 2. die sich aus der Natur der Sache in Einnahme und Ausgabe ausgleichen und damit den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nicht direkt finanziell belasten oder 3. deren Deckung durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet ist. <p>In diesen Fällen entscheidet die Stadtkämmere-rin/der Stadtkämmerer unbegrenzt.</p>		
<p>§ 18 Inkrafttreten</p>		<p>Unverändert</p>
<p>Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 20.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 1.10.1999 in der Fassung der VII. Nachtragsatzung vom 28.04.2009 außer Kraft.</p>	<p><u>Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 17.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 20.10.2009 in der Fassung des IV. Nachtrags, in Kraft getreten am 01.01.2014, außer Kraft.</u></p>	<p>Inkrafttreten am Tage der konstituierenden Ratssitzung (erste Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der IX. Wahlperiode)</p>

**Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -**

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
Der I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Der II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 15.02.2012 in Kraft. Der III. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 08.03.2013 in Kraft.		

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Entwurf für die IX. Wahlperiode -

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Allzuständigkeit des Rates
- § 2 Auftragswerte und Preise
- § 3 Umwelt- und Sozialverträglichkeitsklausel
- § 4 Ortsrechtliche Regelungen
- § 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen
- § 6 Haupt- und Finanzausschuss
- § 7 Ausschuss für Soziales, Senioren und Gleichstellung von Frau und Mann
- § 8 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 10 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport
- § 11 Jugendhilfeausschuss
- § 12 Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss
- § 13 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr
- § 14 Flächennutzungsplanausschuss
- § 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- § 18 Inkrafttreten

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und Art. VIII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am (...) folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Allzuständigkeit des Rates

(1)

Nach § 41 Abs. 1, S.1 GO NRW ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die GO NRW, die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind.

(2)

Alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, sind vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen.

(3)

Der Rat überträgt gem. § 114 Abs. 2 GO NRW die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen den zuständigen Fachausschüssen in ihrer Funktion als Werksausschüsse, soweit nicht aufgrund Gesetz oder sonstiger rechtlicher Regelung ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist. Einzelheiten ergeben sich aus der Betriebsatzung für die jeweilige städtische Einrichtung.

(4)

Der Rat behält sich bei den auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragenen Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vor.

§ 2 Auftragswerte und Preise

Wenn nachfolgend von Auftragswerten oder Preisen die Rede ist, verstehen sich diese, soweit sie im Einzelfall noch nicht feststehen, als geschätzte Preise, in jedem Fall ohne Mehrwertsteuer und andere Nebenkosten.

§ 3 Umwelt -und Sozialverträglichkeitsklausel

Bei Entscheidungen sind die Ziele der lokalen Agenda zu berücksichtigen.

§ 4 Ortsrechtliche Regelungen

Die Ausschüsse beraten die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren

Aufgaben stehen.

§ 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen

(1)

Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer beabsichtigten Maßnahme („Maßnahmebeschluss“) ab folgenden Wertgrenzen:

- 100.000,- EUR bei beweglichen Wirtschaftsgütern,
- 500.000,- EUR bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern,
- 1.000.000,- EUR bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Abwasserwerkes.

(2)

Den Fachausschüssen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, unverzüglich mitgeteilt.

(3)

Die Fachausschüsse werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über alle Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen über 10.000,- EUR halbjährlich in Kenntnis gesetzt. Die Information muss mindestens folgende Angaben umfassen:

- Datum der Auftragserteilung,
- Firma und Firmensitz,
- Auftragsgegenstand,
- vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote),
- Finanzierung (Investitionsaufträge und Sachkonten),
- Auftragssumme.

(4)

Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss (§ 6).

§ 6 Haupt- und Finanzausschuss

(1)

Der Haupt- und Finanzausschuss berät

1. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist,
2. Einwohneranträge nach § 25 GO NRW,
3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW,
4. Grundsätze der Bereiche „Brandschutz“ und „Rettungsdienst“,
5. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind,
6. Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.

(2)

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über

1. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann,
2. Angelegenheiten des Wohnungswesens,
3. den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder,
4. die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern,
5. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen,
6. die Benennung städtischer Straßen, Wegen, Plätzen und Einrichtungen,
7. Angelegenheiten der Partnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Städten,
8. Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten (§ 5 Absatz 4).
9. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet darüber hinaus in Personalangelegenheiten und in persönlichen Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen zugewiesen sind.

§ 7 Ausschuss für Soziales, Senioren und Gleichstellung von Frau und Mann

(1)

Der Ausschuss für Soziales, Senioren und Gleichstellung von Frau und Mann

1. berät grundsätzliche Angelegenheiten des Integrationsrates,
2. setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit – hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unberührt,
3. schlägt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten vor, die über die dem Frauenbüro/Gleichstellungsstelle bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen,
4. ist zuständig für die Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen,
5. wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse so rechtzeitig gehört, wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren, dass die Stellungnahme dieses Ausschusses in die Beratung einfließen kann. Er wirkt bei allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit.

(2)

Der Ausschuss für Soziales, Senioren und Gleichstellung von Frau und Mann entscheidet über alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

§ 8 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.

Er berät über die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes, die auf Prüfungsaufträgen des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beruhen.

§ 10 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport

(1)

Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport.

(2)

Der Ausschuss entscheidet über

1. die Zustimmung nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW
2. die Ehrung von Personen durch Verleihung der Ehrennadel für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports,
3. die Grundsätze der Förderung der Aufgabenbereiche im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel,
4. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen oder Schulräume Fremdnutzerinnen / Fremdnutzern zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wahr.

§ 12 Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss

(1)

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss berät alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen.

(2)

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet über

1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne),
2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB,
3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,
5. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Eintragung in die Denkmalliste und Verfahren),
6. die Stellungnahme der Stadt zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB.
7. Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
8. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung,
9. strategische Verkehrsentwicklungsplanung,

10. Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist.

§ 13 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr

(1)

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr nimmt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fachbereich 8 – Immobilienbetrieb“, „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze 3 bis 6 EigVO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr.

(2)

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr berät

1. die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind,
2. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Absatz 1 genannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet,
3. Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen - mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen,
4. Gewässerbaumaßnahmen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach,
5. Bodenschutzmaßnahmen.

(3)

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr entscheidet

1. über Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks,
2. über die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt,
3. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen,
4. über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts,
5. über Hochbaumaßnahmen einschließlich der an Schulen, soweit der Auftragswert 100.000,00 EURO übersteigt,
6. über die Durchführung von Wettbewerben bei Hochbaumaßnahmen bei einer Honorarhöhe über 25.000,00 EURO),
7. über Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen, Hochbauvorhaben sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Abwasserwerk“, „Abfallwirtschaftsbetrieb“ und „Immobilienbetrieb“, wenn deren Auftragswert 100.000,00 Euro überschreitet,
8. in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft,
9. über Grundsätze zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz,

10. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV,
11. über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und –anlagen, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr) sowie in den Bereichen „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, „Friedhofs- und Bestattungswesen“
12. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden,
13. über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind,
14. Maßnahmen der Stadt, die der Verbesserung, Erhaltung oder Unterhaltung von in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden und rechtlich oder tatsächlich Natur- und Artenschutz bestimmten Flächen dienen, wenn der Auftragswert 2.500,00 EURO überschreitet,
15. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken,
16. Baumaßnahmen, die den Ablauf oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinflussen, wenn deren Auftragswert 25.000,00 EURO überschreitet,
17. Tiefbau, Landschafts- und Gewässermaßnahmen, Hochbauvorhaben sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge für die Bereiche „Verkehrsflächen und –anlagen“, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr)“, „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, Friedhofs- und Bestattungswesen“ und „Gewässerbau“, wenn deren Auftragswert 100.000,00 Euro überschreitet.

In den Fällen der Ziffern 2. bis 7. entscheidet der Ausschuss, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist. In den Fällen der Ziffern 8 bis 17 entscheidet der Ausschuss, soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(4)

Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes maßgeblich.

§ 14 Flächennutzungsplanausschuss

Der Flächennutzungsplanausschuss berät alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach. Die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.

(3)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese.

(4)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgrenzen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechenden Wertgrenzen in diesen Fällen.

§ 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer in den ihr/ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über

1. die Aufnahme von Krediten,
2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen,
3. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist,
4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke,
5. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten,
6. die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz,
7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
8. die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt,
9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen,
10. Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 80 Abs. 4 LBG,
11. über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern,
12. den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen.

(2)

Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes, in Angelegenheiten des Fachbereichs 8 – Immobilienbetrieb, Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach

den jeweiligen Betriebssatzungen, in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt.

§ 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

(1)

Der Stadtkämmererin/dem Stadtkämmerer wird die Entscheidung über die Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,00 EURO, höchstens 40% des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens 5.000,00 EURO, unabhängig von der Höhe des Ansatzes übertragen.

(2)

Von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben ausgenommen,

1. die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
2. die sich aus der Natur der Sache in Einnahme und Ausgabe ausgleichen und damit den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nicht direkt finanziell belasten oder
3. deren Deckung durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet ist.

In diesen Fällen entscheidet die Stadtkämmererin/der Stadtkämmerer unbegrenzt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 17.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 20.10.2009 in der Fassung des IV. Nachtrags, in Kraft getreten am 01.01.2014, außer Kraft.

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich FB 6-10 Zentraler Dienst	
<input type="checkbox"/> Öffentlich	
<input checked="" type="checkbox"/> Nicht öffentlich	
Vorlage	
Ältestenrat	Sitzungsdatum: 24.02.2014

Tagesordnungspunkt

**Vorbereitung der Zuständigkeitsordnung für die IX. Wahlperiode
hier: Neustrukturierung der politischen Beteiligung bei Wegfall des Vergabeausschusses**

Auch auf Wunsch des Ältestenrates soll die Verwaltung für die künftige Legislaturperiode einen Vorschlag zur Neuordnung der Ratsausschüsse unterbreiten.

Innerhalb der Verwaltung besteht – seit vielen Jahren – ein breit getragenes Einvernehmen, dass der Vergabeausschuss als eigenständiger Ausschuss grundsätzlich entfallen könnte bei einer dann nötigen inhaltlichen **Neuausrichtung der politischen Beteiligung bei größeren (Investitions-)Maßnahmen**. Aus Reihen der Politik kamen mehrfach in grundsätzlicher Diskussion (u.a. anlässlich der neuen Richtlinien zum Investitionscontrolling im Vergabe- und Rechnungsprüfungsausschuss) Signale, dass dies dort vom Tenor her auch so gesehen werde.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge dieser Diskussion im Rechnungspfungsausschuss am 12.09.2013 nach einer „Legaldefinition zum Maßnahmebeschluss angefragt hat. In der Antwort der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass es in der Kommentierung zur GO NRW keine Legaldefinition gibt und gemeinsam zwischen Verwaltung und Politik der Begriff neu zu definieren ist und die Schnittstellen und Zuständigkeiten (neu) festzulegen sind.

Hintergrund der Diskussion ist die breite Übereinstimmung, dass ein Ausschuss („*welcher auch immer*“) in der Spätphase einer Maßnahme, nämlich bei der Vergabe in einem streng formalisierten Vergabeverfahren ohnehin nur noch äußerst geringe Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten hat.

Unstrittig ist, dass gerade bei größeren Investitions- und Bauprojekten die **Beeinflussbarkeit der Maßnahme** in grundsätzlicher Hinsicht und speziell hinsichtlich der (Bau-)Kosten massiv nur in den Phasen der Bedarfsableitung, der Projektdefinition mit Entwurfsplanung sowie der konkretisierenden Planung gegeben ist. In der Phase der Ausführung mit der formalen Vergabe der Aufträge im gelaufenen vorgeschalteten Vergabeverfahren ist nahezu keinerlei Steuerungsmöglichkeit mehr gegeben.

Dies zeigt so auch die Erfahrung der letzten Jahre im Vergabeausschuss: Die inhaltlichen Diskussionen befassten sich – spät in einer Maßnahme, kurz vor Abschluss - weniger mit konkreten Vergabeaspekten, sondern eher mit grundsätzlichen Fragestellungen zum Ob („*warum überhaupt die jeweilige Vergabe*“) oder Wie („*warum der jeweils gewählte Standard*“).

Aus diesem Grunde hat unter der Federführung des FB 6 eine aus Experten der hauptsächlich betroffenen Fachbereiche, des RPA und unter juristischer Beratung durch die Zentrale Vergabeberatungsstelle bestehende Arbeitsgruppe hinsichtlich einer inhaltlich getragenen Neuausrichtung einen Regelungsvorschlag unterbreitet.

Gemäß der aktuell geltenden Zuständigkeitsordnung befasst sich der **Vergabeausschuss derzeit** schwerpunktmäßig mit

- Vergabebeschlüssen mit unterschiedlichen Schwellenwerten,
- deren Nachaufträgen, soweit diese über 10% betragen,
- der Anwendung unterschiedlicher Rechtsgrundlagen im Vergabewesen, soweit diese nicht ohnehin verbindlich sind bzw. es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- informationshalber sämtlichen Auftragsvergaben über 3.000 Euro inklusive entsprechender Kurzinformationen über die Anwendung von Umwelt-, Energieeffizienz-, Innovations- sowie sozialen Kriterien (soweit ein gewisser Schwellenwert überschritten wurde).

Die Arbeitsgruppe ist sich einig, die aktuellen Zuständigkeiten des Vergabeausschusses nicht grundsätzlich beizubehalten zu wollen bzw. lediglich auf andere Ausschüsse zu verteilen. Eine solche Vorgehensweise würde dem Sinn der Auflösung des Vergabeausschusses widersprechen.

Stattdessen schlägt die Arbeitsgruppe einvernehmlich vor, sich vom Tenor her an der „**Richtlinie zum Investitionscontrolling**“ zu orientieren und die Politik aktiv und frühzeitig entsprechend in dieses Verfahren einzubinden. Diese Richtlinie wurde in den Ausschüssen und dem Rat intensiv diskutiert und ist allen Ratsmitgliedern bekannt (Drucksachenummer 0362/2013). Für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern oberhalb dieser Grenzen ist in der zweiten Controlling-Phase ein Maßnahmebeschluss durch die Politik und damit die inhaltliche und finanzbezogene Freigabe vorgesehen.

Unter dem Tenor „*je früher die Einbindung, desto mehr an (politischem) Einfluss*“ sowie der Orientierung an der Neuausrichtung einer stärkeren Steuerung – auch der Politik - über Ziele soll künftig im jeweiligen Fachausschuss ein **Maßnahmebeschluss** gefasst werden. Es soll hier – anders als in anderen Städten – keine Unterscheidung zwischen investiven Maßnahmen und Maßnahmen der Bauunterhaltung gemacht wird.

Denkbar ist ferner, dass man bei Großprojekten über 1 Mio. Euro dem - sich wertgrenzenmäßig an das Investitionscontrolling angelehnten - Maßnahmebeschluss auch künftig einen „politischen Grundsatzbeschluss“ voranstellt.

Verwaltungsseitig besteht Einvernehmen, dass nach einem detaillierten und aussagekräftigen politischen Maßnahmebeschluss grundsätzlich kein weiterer Beschluss erforderlich sei, auch nicht innerhalb des Vergabeverfahrens. Der künftige Maßnahmebeschluss mit allen wesentlichen Informationen (Pläne, Berechnungen etc.) die zur Beurteilung eines Bauprojektes erforderlich sind, entspricht quasi einem „Bedarfsfeststellungsbeschluss“ als Ermächtigungsgrundlage für alle weiteren Planungen und letztendlich auch die zugehörigen Vergaben.

Hinsichtlich einer gesamtstädtisch einheitlichen Beschreibung eines solchen **qualifizierten Maßnahmebeschlusses** und seiner Darstellung in den künftigen Verwaltungsvorlagen sind als notwendige Bestandteile und Kriterien derzeit zu benennen (am Beispiel aus dem Hochbau):

- ✓ **Beschreibung von Lage und Grundstück**
Grundstück, Lage, Topographie, Baumbestand, Altlasten, alter Baubestand, Probleme, Eigentümer, Baulasten
- ✓ **Planungsrecht für das Bauvorhaben**
Informationen zur Bebaubarkeit des Baugrundstückes und Nennung evtl. Probleme

- ✓ **Raumprogramm**
Bei Neubauten Darstellung des im Zuge des Investitionscontrollings genehmigten Bedarfes des Nutzers
- ✓ **Baubeschreibung**
Umfangreiche Beschreibung des Bauwerkes bzw. der Sanierungsabsicht, die die wesentlichen Informationen zu Gründung, Konstruktion, Haustechnik, Innenausbau, Gestaltung und energetischen Gesichtspunkten und sonstigen Besonderheiten beinhaltet
- ✓ **Kosten**
Kostenschätzung nach DIN 276 bzw. je nach Planungsstand die Kostenberechnung
- ✓ **Finanzierung**
Mittelherkunft und Darstellung der Ansätze im Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan
- ✓ **Termine**
Benennung der wesentlichen Termine und Zeitabläufe
- ✓ **Vergabe der Bauleistungen**
Ausführliche Darstellung der beabsichtigten Vergabeverfahren nach Vergabeeinheiten (Gewerken)
- ✓ **Sonstiges**
Anhang zur Vorlage wie Pläne, Fotos etc.

Aspekte zu wesentlichen Veränderungen, bei denen die Ausschüsse entsprechend einzubinden sind sollen sich orientieren am Kriterium des Investitionscontrollings „10% der Maßnahmensumme“, Zeitablaufplan, rechtlichen Änderungen z.B. veränderte Qualitätsstandards, Änderungen im Sachverhalt (bspl. andere Grundstücksnutzung).

Ein wesentlicher Vorteil bei einem Verzicht von Vergabeentscheidungen wäre, dass insbesondere die Bauvergaben (ca. 25 - 30 Gewerke pro Maßnahme) nicht in das zeitliche Raster der Vergabeausschusstermine „gepresst“ werden müssten. Damit würde ein reibungsloser Bauablauf gewährleistet. Insbesondere im Hochbau ist die Vorbereitungszeit (Planungs- und Ausschreibungsphase) bei den zahlreich anstehenden Baumaßnahmen an Schulen durch die Ferienzeiträume ohnehin stark eingeschränkt. Der inhaltliche Ansatz, Politik in der formalen Vergabe bewusst nicht mehr zu beteiligen, ist neben der beschriebenen Verzögerung der Baumaßnahme aufgrund der bestehenden Fristigkeiten somit insbesondere in den geringen politischen Einflussmöglichkeiten in dieser Vergabephase begründet; auf Vergabeentscheidungen soll künftig daher verzichtet werden.

Allerdings ist regelmäßig eine Information (am Jahresende oder mehrmals unterjährig) denkbar, in der über den **Mittelabfluss der verschiedenen Unterhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen** unterhalb der Schwellenwerte berichtet wird – aus inhaltlichen Gründen aber nicht mehr zentral sondern im jeweiligen Fachausschuss. Eine solche Berichterstattung bei Unterhaltungsmaßnahmen entspräche in etwa auch der Nachbetrachtungsregelung beim Investitionscontrolling. Hier ist bei Investitionsmaßnahmen nach Abschluss der Maßnahmen zwingend über 10%-ige Abweichungen gegenüber den Maßnahmeentscheidungen zu berichten.

Auch die bisherige Information der Politik über die „**Kleinvergaben**“ (**Aufträge über 3.000 Euro**) soll grundsätzlich beibehalten werden. Um die ohnehin langen Sitzungen der Fachausschüsse nicht unnötig weiter zu verlängern, soll allerdings darauf verzichtet werden, die bisherige Mitteilungsvorlage im Vergabeausschuss 1:1 in die Fachausschüsse zu übertragen. Vielmehr ist hier denkbar, den Schwellenwert für eine Regelinformation auf 10.000 Euro anzuheben und eventuell halbjährlich im entsprechenden Fachausschuss über die jeweiligen Auftragsvergaben zu berichten.

Diesen Überlegungen folgend wird nun vorgeschlagen, den folgenden neuen Paragraphen in die Zuständigkeitsordnung aufzunehmen:

§ 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen

- (1) *Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer beabsichtigten Maßnahme („Maßnahmebeschluss“) ab folgenden Wertgrenzen:*
 - 100.000 Euro bei beweglichen Wirtschaftsgütern,
 - 500.000 Euro bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern,
 - 1.000.000 Euro bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Abwasserwerkes.
- (2) *Den Fachausschüssen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, unverzüglich mitgeteilt.*
- (3) *Die Fachausschüsse werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über alle Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen über 10.000 Euro halbjährlich in Kenntnis gesetzt. Die Information muss mindestens folgende Angaben umfassen:*
 - Datum der Auftragserteilung,
 - Firma und Firmensitz,
 - Auftragsgegenstand,
 - vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote),
 - Finanzierung (Investitionsaufträge und Sachkonten),
 - Auftragssumme.
- (4) *In Grundsatzfragen des Vergabewesens entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss (§ 6).*

Zeitnah sind auch die inhaltlich unverändert fortbestehende **Vergabeordnung** und die ebenso unverändert fortbestehende **Vergaberichtlinie** zur Berücksichtigung umweltbezogener, innovativer und sozialer Aspekte mit Blick auf die evtl. Neuregelung der Zuständigkeiten auf Schlüssigkeit zu prüfen und in einigen Passagen – redaktionell -anzupassen.

Es besteht natürlich bei einer entsprechenden Neuausrichtung der politischen Einbindung auch künftig - aufgrund der GO und der Zuständigkeitsordnung - in sämtlichen (Groß-)Projekten

- ein **jederzeitiges Rückholrecht** des Rates bzw. seiner Fachausschüsse im Einzelfall
- bis hin zu einer **Einzelentscheidung in einer Maßnahme**, z.B. zu Einzelaspekten oder zur Vergabe
- ein **jederzeitiges Fragerecht** der Politik zum Verfahrensstand, insbesondere im jeweiligen Fachausschuss.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0127/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.03.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.04.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO)

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach wird beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Nach abgeschlossener Vorberatung eines Vorschlags der Verwaltung zur Neufassung der GeschO im Ältestenrat des Rates der Stadt Bergisch Gladbach wurde dieser in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.09.2012 zur Beratung mit dem Ziel einer Beschlussfassung in der Sitzung des Rates am 23.10.2012 eingebracht. Der Haupt- und Finanzausschuss verwies den Vorschlag wegen weiteren Beratungsbedarfes jedoch zurück an den Ältestenrat, der sodann erneut mit der Beratung befasst wurde. Der Ältestenrat beschloss in seinen darauf folgenden Beratungen die Einrichtung eines Arbeitskreises zur Neufassung der GeschO (AK GeschO), in den jede Fraktion je ein Ratsmitglied entsendete. Die Änderungsvorschläge der Fraktionen und der Vorschlag der Verwaltung zur Änderung der GeschO wurden im AK GeschO in zwei Sitzungen am 22.10.2013 und am 22.01.2014 beraten. Als Ergebnis aus diesen Beratungen wurde wiederum dem Ältestenrat zur Sitzung am 24.02.2014 der beiliegende Vorschlag zur Neufassung der GeschO zur Beratung vorgelegt und dem Haupt- und Finanzausschuss und Rat vom Ältestenrat zur Beschlussfassung empfohlen.

Eine konkrete Darstellung der vom Ältestenrat empfohlenen Änderungen im Vergleich zur derzeit gültigen GeschO in der Fassung des II. Nachtrages (mit Erläuterungen) können der dieser Vorlage beiliegenden Synopse entnommen werden (Anlage 1). Zudem ist dieser Vorlage der Entwurf für die Neufassung der GeschO beigelegt (Anlage 2). Dem Hinweis aus der Sitzung des Ältestenrates am 24.02.2014, den Entwurf noch einmal einer Prüfung bzgl. der Gendergerechtigkeit aller Funktionsbezeichnungen zu unterziehen, ist die Verwaltung nachgekommen und hat den Entwurf entsprechend korrigiert.

Zu einem Vorschlag der SPD-Fraktion, in die GeschO eine Regelung zur Aufnahme einer „Aktuellen Stunde“ in die Tagesordnungen der Sitzungen des Rates aufzunehmen (analog einer Regelung in der GeschO des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln), bestand im AK GeschO Einvernehmen darüber, dass die Verwaltung zunächst eine schriftliche Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW einholen und diese Thematik dann zur Beratung gestellt werden solle. In der Sitzung des Ältestenrates am 24.02.2014 wurde die kurz vor der Sitzung eingegangene Stellungnahme des StGB NRW als Tischvorlage vorgelegt, jedoch wegen ihres Umfangs nicht beraten. Die Beratung des Vorschlages der SPD-Fraktion und der diesbezüglichen Stellungnahme des StGB NRW kann in die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss und Rat einfließen. Zu diesem Zwecke sind dieser Vorlage ein Auszug aus der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln (Anlage 3) sowie die Stellungnahme des StGB NRW (Anlage 4) beigelegt. Die Rechtsauffassung des StGB NRW deckt sich mit der von der Verwaltung im AK GeschO vertretenen Rechtsauffassung, dass die Aufnahme der Regelung zur „Aktuellen Stunde“ in die GeschO rechtlich nicht haltbar ist.

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW S. 590), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 15.06.1999, 29.02.2000 und 14.12.2006 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung amfolgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	
I. Geschäftsführung des Rates	I. Geschäftsführung des Rates	
1. Vorbereitung der Ratssitzungen	1. Vorbereitung der Ratssitzungen	
<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung der Ratssitzungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung der Ratssitzungen</p>	
(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie/er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen.	(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie/er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen.	
(2) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn	(2) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn	

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p>	<p>mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p>	
<p>(3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.</p>	<p>(3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen.</p>	<p>Mit der Einführung des neuen Sitzungsmanagementprogramms besteht die Möglichkeit, Mandatsträgern die Sitzungunterlagen auch auf elektronischem, Passwort geschützten Weg zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>(4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beizufügen.</p>	<p>(4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.</p>	<p>Siehe Erläuterungen § 1 Abs. 3 GeschO</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Ladungsfrist</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ladungsfrist</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
(1) Die Einladung muß den Ratsmitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.	(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.	
(2) In besonders dringenden Fällen muß die Einladung spätestens 4 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	
	(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.	Siehe Erläuterungen § 1 Abs. 3 GeschO
<p align="center">§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p>	<p align="center">§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p>	
(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.	(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.	
(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche	(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, daß die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluß vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.</p> <p>Faßt der Rat keinen entsprechenden Beschluß, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verpflichtet, die Entscheidung des Rates gem. § 54 Abs. 2 GO NW anzufechten.</p>	<p>Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.</p> <p>Fasst der Rat keinen entsprechenden Beschluss, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verpflichtet, die Entscheidung des Rates gem. § 54 Abs. 2 GO NRW anzufechten.</p>	
<p>(3) Die Tagesordnung ist in folgender Reihenfolge aufzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit; 2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung; 3. Bericht über die Durchführung der in der 	<p>(3) Die Tagesordnung ist in folgender Reihenfolge aufzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit; 2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung; 3. Bericht über die Durchführung der in der 	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>letzten Sitzung gefaßten Beschlüsse;</p> <p>4. Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters;</p> <p>5. Durchführung der Einwohnerfragestunde;</p> <p>6. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen oder dringlichen Beschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NW;</p> <p>7. Beschlußvorschläge der Ausschüsse;</p> <p>8. Beschlußvorschläge der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die dieser wegen ihrer besonderen Dringlichkeit ohne vorherige Beratung in einem Ausschuß einbringt;</p> <p>9. Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges;</p> <p>10. Anfragen der Ratsmitglieder.</p> <p>11. Beratungsgegenstände des nichtöffentlichen Teiles in sinngemäßer Anwendung der Ziffern 2 bis 10</p>	<p>letzten Sitzung gefassten Beschlüsse;</p> <p>4. Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters;</p> <p>5. Durchführung der Einwohnerfragestunde;</p> <p>6. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen oder dringlichen Beschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW;</p> <p>7. Beschlussvorschläge der Ausschüsse;</p> <p>8. Beschlussvorschläge der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die diese/dieser wegen ihrer besonderen Dringlichkeit ohne vorherige Beratung in einem Ausschuss einbringt;</p> <p>9. Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges;</p> <p>10. Anfragen der Ratsmitglieder;</p> <p>11. Beratungsgegenstände des nicht öffentlichen Teiles in sinngemäßer Anwendung der Ziffern 2 bis 10.</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p align="center">§ 4 Öffentliche Bekanntmachung</p>	<p align="center">§ 4 Öffentliche Bekanntmachung</p>	
<p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.</p>	<p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.</p>	
<p align="center">§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p>	<p align="center">§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p>	<p>Anpassung an die Regelung in der Mustergeschäftsordnung; Optimierung der Sitzungsorganisation</p>
<p>(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.</p>	<p>(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.</p>	
<p>(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.</p>	<p>(2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.</p>	
<p align="center">§ 6 Informationsrecht des Rates</p>	<p align="center">§ 6 Informationsrecht des Rates</p>	<p>Klarstellung, Anpassung an gesetzliche Änderungen</p>

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>(1) Der Rat ist durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtverwaltung zu unterrichten.</p>	<p>(1) Für die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht gelten die Vorschriften des § 55 GO NRW.</p>	
<p>(2) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann er von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.</p>	<p>(2) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat darüber hinaus im Rahmen seiner Aufgaben von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. Für die Verwertung der gespeicherten Daten gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.</p>	
<p>(3) In Einzelfällen muß auf Beschluß des Rates oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder auch einem einzelnen von den Antragstellerinnen/Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden.</p>		
<p>2. Durchführung der Ratssitzungen</p>	<p>2. Durchführung der Ratssitzungen</p>	

101/194

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>a) Allgemeines</p>	<p>2.1 Allgemeines</p>	
<p align="center">§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzung</p>	<p align="center">§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p>	
<p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen/Zuhörer sind - außer im Falle des § 21 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p>	<p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind - außer im Falle des § 21 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p>	
<p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten,</p> <p>b) Liegenschaftssachen,</p>	<p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten,</p> <p>b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten ver-</p>	<p>Konkretisierung</p>

102/194

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>c) Auftragsvergaben,</p> <p>d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,</p> <p>e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</p> <p>f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO NW) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO NW).</p> <p>g) Bürgschaftsangelegenheiten und Kredite</p> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit gebieten.</p>	<p>schaftt,</p> <p>c) Auftragsvergaben,</p> <p>d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,</p> <p>e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</p> <p>f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 96 Abs.1 GO NRW),</p> <p>g) Bürgschaftsangelegenheiten und Kredite,</p> <p>h) Berichte gem. § 113 Abs. 5 GO NRW von Vertreterinnen/Vertreter der Stadt in Organen kommunaler Gesellschaften</p> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit gebieten.</p>	<p>Anpassung, die durch die Einführung des NKF erforderlich ist</p> <p>Klarstellung</p>
<p>(3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürger-</p>	<p>(3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürger-</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>meisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NW).</p>	<p>meisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).</p>	
<p>(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p>	<p>(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p>	
<p align="center">§ 8 Vorsitz</p>	<p align="center">§ 8 Vorsitz</p>	
<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahl-</p>	<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnis-</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>ergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NW.</p>	<p>ses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.</p>	
<p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NW) aus.</p>	<p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.</p>	<p>Beschlussempfehlung des AK GeschO auf Grund eines entsprechenden Antrages der Fraktion KIDinitiative</p>
<p align="center">§ 9 Beschlussfähigkeit</p>	<p align="center">§ 9 Beschlussfähigkeit</p>	
<p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NW).</p>	<p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).</p>	
<p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf</p>	<p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NW).</p>	<p>ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).</p>	
<p align="center">§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern</p>	<p align="center">§ 10 Befangenheit von Mitgliedern des Rates</p>	
<p>(1) Muß ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p>	<p>(1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p>	
<p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.</p>	<p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.</p>	
<p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluß fest. Der Ratsbeschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
	<p>(4)Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der Stellvertretenden Bürgermeisterin/dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.</p>	<p>Klarstellung, da die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Mitglied des Rates, aber kein Ratsmitglied ist (Abs.1 und 3 GeschO).</p>
<p align="center">§ 11 Teilnahme an Sitzungen</p>	<p align="center">§ 11 Teilnahme an Sitzungen</p>	
<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangen (§ 69 Abs. 1 GO NW).</p>	<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).</p>	<p>§ 69 Abs. 1 GO NRW enthält eine abschließende Regelung zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates. Es gehört zum Organisationsrecht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, zu entscheiden, welche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter zur bestmöglichen Betreuung an der jeweiligen Sitzung teilnehmen sollen (Held u.a., Kommunalverfassung NRW, Kommentar zu § 69 GO, Erl. 1.2).</p> <p><u>Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften am 29.09.2012 erfolgte auch eine Änderung von § 69 Abs. 1 S. 2 GO NRW, wodurch die Geschäftsordnung wie folgt anzupassen ist: Der Bürgermeister wird bereits auf Verlangen eines Ratsmitgliedes – und nicht wie bisher auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion – verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. (Analoge Änderung in § 29 Absatz 4.)</u></p>

107/194

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Sie haben sich in dem für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörerin/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NW).</p>	<p>(2) Mitglieder eines Ausschusses können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörerin/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).</p>	<p>Die in § 48 Abs.4 S.1 GO NRW enthaltene Formulierung „nach Maßgabe der Geschäftsordnung“ ist i. S. einer umfassenden Regelungsbefugnis zu verstehen. Der Rat kann die Teilnahme der Mitglieder von Ausschüssen an den nichtöffentlichen Sitzungen auch völlig ausschließen, sie nach Personengruppen oder nach Tagesordnung unterschiedlich regeln (Held u. a., Kommunalverfassung NRW, Kommentar zu § 48 GO, Erl. 13.2)</p>
<p>b) Gang der Beratungen</p>	<p>2.2 Gang der Beratungen</p>	
<p align="center">§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p>	<p align="center">§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p>	
<p>(1) Anträge, die die Zuständigkeit eines Fachausschusses berühren, werden vom Rat ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss überwiesen.</p>	<p>(1) Anträge, die die Zuständigkeit eines Fachausschusses berühren, werden vom Rat ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss überwiesen.</p>	
<p>(2) Der Rat kann beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder mitei-</p>	<p>(2) Der Rat kann beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder mitei-</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>inander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.</p>	<p>inander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.</p>	
<p>(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NW). Der Ratsbeschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	
<p>(4) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluß die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p>	<p>(4) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p>	
<p>(5) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in</p>	<p>(5) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und läßt darüber abstimmen.</p>	<p>Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p>	
<p align="center">§ 13 Redeordnung</p>	<p align="center">§ 13 Redeordnung</p>	
<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragsstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatterin/der Berichterstatter das Wort.</p>	<p>(1)Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1, Nr. 9 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatterin/der Berichterstatter das Wort.</p>	
<p>(2.) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gel-</p>	<p>(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten</p>	

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)	Erläuterungen
ten § 12 Absätze 4 und 5 entsprechend.	§ 12 Absätze 4 und 5 GeschO entsprechend.	
(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.	(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.	
(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.	(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.	
(5) Will die Bürgermeisterin/der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so muß er den Vorsitz vorübergehend abgeben. Kurze Bemerkungen zur Sache und Anträge zur Geschäftsordnung sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von ihrem/seinem Platz aus gestattet.	(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Will die Bürgermeisterin/der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so muss sie/er den Vorsitz vorübergehend abgeben. Kurze Bemerkungen zur Sache und Anträge zur Geschäftsordnung sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von ihrem/seinem Platz aus gestattet.	Konkretisierung
(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle bis zu 10 Minuten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Redezeit bis zu 5 Minuten verlängern. Ein Ratsmitglied darf höchstens	(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle bis zu 10 Minuten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Redezeit bis zu 5 Minuten verlängern. Ein Ratsmitglied darf höchstens drei	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>mal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	
<p align="center">§ 14 Erklärungen und Bemerkungen</p>	<p align="center">§ 14 Erklärungen und Bemerkungen</p>	
<p>(1) Zu einer Erklärung können die Fraktionen auch außerhalb der Tagesordnung und der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erhalten. Das Wort wird auf Antrag durch Beschluß des Rates erteilt.</p>	<p>(1) Zu einer Erklärung können die Fraktionen auch außerhalb der Tagesordnung und der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erhalten. Das Wort wird auf Antrag durch Beschluss des Rates erteilt.</p>	
<p>(2) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Beschlußfassung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Die Rednerin/Der Redner darf nur eigene Ausführungen richtig stellen oder Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn erhoben wurden, nicht aber zur Sache sprechen.</p>	<p>(2) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Die Rednerin/Der Redner darf nur eigene Ausführungen richtig stellen oder Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben wurden, nicht aber zur Sache sprechen.</p>	
<p align="center">§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung</p>	<p align="center">§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung</p>	
<p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p>	<p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p>	

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>a) auf Schluß der Aussprache (§ 16), b) auf Schluß der Rednerliste (§ 16), c) auf Verweisung an einen Ausschuß oder an den Bürgermeister, d) auf Vertagung (§ 16), e) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung (§ 16), f) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, g) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, h) auf namentliche oder geheime Abstimmung, i) auf Einberufung des Ältestenrates, j) auf Rücknahme eines Antrages.</p>	<p>a) auf Schluss der Aussprache (§ 16), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16), c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, d) auf Vertagung, e) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung, f) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, h) auf namentliche oder geheime Abstimmung, i) auf Einberufung des Ältestenrates.</p> <p>Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Aufzeigen mit beiden Händen gemeldet.</p>	<p>Beschlussempfehlung des AK GeschO auf Grund eines entsprechenden Antrages der Fraktion KIDitiative</p>
<p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Als dann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.</p>	<p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Als dann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.</p>	
<p>(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Wer-</p>	<p>(3)Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden meh-</p>	

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>den mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>rere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste, Vertagung, Absetzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Vertagung, Absetzung</p>	
<p>Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, daß die Beratung des Tagesordnungspunktes vertagt oder beendet, die Rednerliste geschlossen oder die Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt wird. Ein solcher Antrag darf nur gestellt werden, wenn je ein Ratsmitglied jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.</p>	<p>Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes vertagt, beendet oder die Rednerinnenliste/Rednerliste geschlossen oder die Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Vertagung oder Absetzung darf nur gestellt werden, wenn je ein Ratsmitglied jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.</p>	<p>Streichung der Formulierungen „<i>vertagt</i>,“ und „<i>oder die Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt wird</i>“ auf Empfehlung des Verwaltungsgerichts Köln (siehe Sachdarstellung in der Vorlage Nr. 0152/2012)</p> <p>Konkretisierung, da sich Satz 1 nur noch auf Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste bezieht, Satz 3 aber auf alle in der Überschrift des Paragraphen bezeichneten Geschäftsordnungsanträge</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Anträge zur Sache</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Anträge zur Sache</p>	

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)	Erläuterungen
(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge sowie Zusatz- und Änderungsanträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen Beschlußvorschlag enthalten.	(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.	
	(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.	Konkretisierung
(2) Anträge nach Absatz 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.	(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.	
§ 18 Abstimmung	§ 18 Abstimmung	
(1) Nach Schluß der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die zu dem Ta-	(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die zu dem Ta-	

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>gesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>gesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	
<p>(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p>	<p>(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p>	
<p>(3) Auf Antrag von mindestens 1/20 der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.</p>	<p>(3) Auf Antrag von mindestens 1/20 der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.</p>	
<p>(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder (§ 50 Abs. 1 S. 4 GO NW) wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p>	<p>(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt (§ 50 Abs. 1 S. 4 GO NRW). Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p>	
	<p>(5) Für die Auszählung von Stimmzetteln sollen die Fraktionen Stimmzählerinnen/Stimmzähler zur Bildung einer Zählkommission benennen.</p>	<p>Beschlussempfehlung des AK GeschO</p>
<p>(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl</p>	<p>(6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang (§ 50 Abs. 1 S.5 GO NW).</p>	<p>ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang (§ 50 Abs. 1 S. 5 GO NRW).</p>	
<p>(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.</p>	<p>(7) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.</p>	
<p align="center">§ 19 Wahlen</p>	<p align="center">§ 19 Wahlen</p>	
<p>(1)Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p>	<p>(1)Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p>	
<p>(2)Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig.</p>	<p>(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig.</p>	

117/194

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)	Erläuterungen
	(3) Für die Auszählung von Stimmzetteln sollen die Fraktionen Stimmzählerinnen/Stimmzähler zur Bildung einer Zählkommission benennen.	Beschlussempfehlung des AK GeschO
(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer in diesem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NW).	(4) Gewählt ist die vorgeschlagene Person , die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).	Redaktionelle Überarbeitung
(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NW.	(5) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.	
§ 20 Fragerecht der Ratsmitglieder	§ 20 Fragerecht der Ratsmitglieder	
(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Rats-	(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Schriftliche Anfragen, die in der Ratssitzung beantwortet	Klarstellung

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>sitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt.</p>	<p>werden sollen, sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt.</p>	
<p>(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Die Fragestellerin/der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 14 Tagen verwiesen werden.</p>	<p>(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Die Fragestellerin/der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 14 Werktagen verwiesen werden.</p>	
<p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <p>a) sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 oder 2 entsprechen,</p> <p>b) die begehrte Auskunft demselben oder einer anderen Fragestellerin/einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs</p>	<p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <p>a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,</p> <p>b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,</p>	<p>Modifizierte Anpassung an die Neufassung der Mustergeschäftsordnung des StGB NRW aus November 2012, hier in</p>

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>Monate bereits erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p>	<p>c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p>	<p>der Fassung der Beschlussempfehlung des AK GeschO zu einem entsprechenden Antrag der Fraktion KIDinitiative</p>
<p>(4) Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>(4) Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	
<p align="center">§ 21 Fragerecht der Einwohnerinnen/Einwohner</p>	<p align="center">§ 21 Fragerecht der Einwohnerinnen/Einwohner</p>	
<p>(1) Eine Fragestunde für Einwohnerinnen/Einwohner ist in die Tagesordnung der Ratssitzung aufzunehmen. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie sind vor der Ratssitzung schriftlich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten begrenzt.</p>	<p>(1) Eine Fragestunde für Einwohnerinnen/Einwohner ist in die Tagesordnung der Ratssitzung aufzunehmen. In diesem Fall ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie sind spätestens zwei Arbeitstage vor der Ratssitzung schriftlich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten begrenzt.</p>	<p>Die Aufnahme einer Antragsfrist wird vorgeschlagen, um der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister Gelegenheit zu geben, eine qualifizierte Beantwortung der Fragen vorzubereiten. Einzelheiten des Verfahrens sind in der Vorlage zur Einwohnerfragestunde erläu-</p>

120/194

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
		<p>tert. Denkbar wäre, Beginn und Dauer der Einwohnerfragestunde in der Geschäftsordnung festzuschreiben, was allerdings zu Lasten einer flexibleren Handhabung ginge. Der Beginn „18.00 Uhr“ wurde im Ältestenrat einvernehmlich vereinbart, um auch Berufstätigen die Teilnahme an der Einwohnerfragestunde zu erleichtern.</p>
<p>(2) Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, zwei Zusatzfragen zu stellen.</p>	<p>(2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen/Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p>	
<p>(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	
<p>c) Ordnung in den Sitzungen</p>	<p>2.3 Ordnung in den Sitzungen</p>	

121/194

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)	Erläuterungen
<p align="center">§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p>	<p align="center">§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p>	
<p>(1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23-25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p>	<p>(1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23 - 25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p>	
<p>(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörerinnen/Zuhörern störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	<p>(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörerinnen/Zuhörern störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	
<p align="center">§ 23</p>	<p align="center">§ 23</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p align="center">Ordnungsruf und Wortentzug</p>	<p align="center">Ordnungsruf und Wortentzug</p>	
<p>(1) Rednerinnen/Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Sache rufen.</p>	<p>(1) Rednerinnen/Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Sache rufen.</p>	
<p>(2) Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich ziehen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Ordnung rufen.</p>	<p>(2) Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Ordnung rufen.</p>	
<p>(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratsitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p>	<p>(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratsitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p>	
<p align="center">§ 24 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluß aus der Sitzung</p>	<p align="center">§ 24 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</p>	

123/194

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)	Erläuterungen
<p>Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluß des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluß festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluß bewirkt, daß das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.</p>	<p>Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.</p>	
<p align="center">§ 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p>	<p align="center">§ 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p>	
<p>(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht der Betroffenen/dem Betroffenen der Einspruch zu.</p>	<p>(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht der Betroffenen/dem Betroffenen der Einspruch zu.</p>	
<p>(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der Betroffenen/des Betroffenen. Ihr/ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der Betroffenen/dem</p>	<p>(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Ihr/Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
Betroffenen zuzustellen.		
<p>3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>	<p>3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>	
<p align="center">§ 26 Niederschrift</p>	<p align="center">§ 26 Niederschrift</p>	
<p>(1) Über die im Rat gefaßten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder, b) die Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die Beschlüsse und die Wahlen mit dem Abstimmungsverhalten der Fraktionen und die Ergebnisse von Wahlen. 	<p>(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Wahlen mit dem Abstimmungsverhalten der Fraktionen und die Ergebnisse von Wahlen. 	
(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wieder-	(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wieder-	

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>gabe des Verhandlungsverlaufs enthalten und nach dem Tage der Sitzung innerhalb einer Woche als Entwurf erstellt und innerhalb von 28 Tagen den Ratsmitgliedern zugeleitet werden.</p>	<p>gabe des Verhandlungsverlaufs enthalten und nach dem Tage der Sitzung innerhalb einer Woche als Entwurf erstellt und innerhalb von 28 Tagen den Ratsmitgliedern zugeleitet werden.</p>	
<p>(3) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p>	<p>(3) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p>	
<p>(4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und einer/einem vom Rat zu bestellenden Schriftführerin/ Schriftführer mit Datum unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten.</p>	<p>(4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und einer/einem vom Rat bestellten Schriftführerin/Schriftführer mit Datum unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und den Fraktionen in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p>	<p>Erläuterung siehe § 1 Abs. 3 GeschO</p>

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>(5) Jede Sitzung des Rates ist auf Tonband aufzunehmen. Das Tonband kann von jedem Ratsmitglied während der Dienststunden in der Stadtverwaltung abgehört werden. Das Tonband kann nach einem Jahr gelöscht werden.</p>	<p>(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonaufzeichnungen von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist die Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung die Tonaufzeichnung abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von der Schriftführerin/vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist die Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen.</p>	<p>Anpassung an die Rechtslage</p>
<p align="center">§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>	<p align="center">§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)	Erläuterungen
<p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefaßten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, daß die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefaßten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluß an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.</p>	<p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.</p>	
<p>(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefaßten Beschlüsse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p>	<p>(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.</p>	<p>Bisher Absatz 3</p>
<p>(3) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.</p>	<p>(3) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p>	<p>Bisher Absatz 2</p>
<p>II. Geschäftsführung der Ausschüsse</p>	<p>II. Geschäftsführung der Ausschüsse</p>	
<p align="center">§ 28</p>	<p align="center">§ 28</p>	

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)	Erläuterungen
Grundregel	Grundregel	
Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 29 und § 29a dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthalten.	Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 29 und § 30 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthalten.	Neue Gliederungsziffer
§ 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse	§ 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse	
(1) Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NW).	(1) Die/der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Die/der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.	Anpassung an die gesetzliche Regelung in § 48 Abs. 2, S. 3,4 GO NRW
(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne daß es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.	(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.	
(3) Die Beschlußfähigkeit von Ausschüssen ist	(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist	

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürger (stimmberechtigte Ausschußmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußfähigkeit nicht festgehalten ist.</p>	<p>über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.</p>	
<p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschußmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuß Stellung zu nehmen.</p>	<p>(4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die Beigeordneten und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin /der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fachbereichsleiterinnen / Fachbereichsleiter Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p>	<p>§ 69 Abs. 2 GO NRW und Erläuterungen zu § 11 Abs. 1 GesChO</p> <p><u>Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften am 29.09.2012 erfolgte auch eine Änderung von § 69 Abs. 1 S. 2 GO NRW, wodurch die Geschäftsordnung wie folgt anzupassen ist: Der Bürgermeister und die Beigeordneten wird bereits auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes – und nicht wie bisher auf Verlangen eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion – verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. (Analoge Änderung in § 11 Absatz</u></p>

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)	Erläuterungen
		<u>1.)</u>
(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zu allen Ausschußsitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschußsitzungen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.	(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.	
(6) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschußmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend	(6) Ratsmitglieder können an nicht öffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nicht öffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.	
(7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern innerhalb von 28 Tagen zuzuleiten.	(7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern innerhalb von 28 Tagen in der Form zuzuleiten, wie auch die	Anpassung an Anforderungen des Datenschutzes

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)	Erläuterungen
	Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.	
(8) Zur Vorbereitung der Beratungen und zum Zwecke der Unterrichtung in den Ausschüssen können die Vorsitzenden der Ausschüsse von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. In Einzelfällen muß auf Beschluß des Ausschusses auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied eines Ausschusses, Akteneinsicht gewährt werden.		Entfällt, da die Regelung in § 6 GeschO auch für die Ausschüsse gilt.
(9) §§ 6 und 21 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.	(8)§ 21 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.	
§ 29a Besonderes Verfahren im Ausschuß für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW	§ 30 Besonderes Verfahren im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	Neue Gliederungsziffer
(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister prüft	(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister prüft	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>im Vorfeld die Zulässigkeit der Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO. Mehrere wort- oder inhaltsgleiche Anregungen und Beschwerden können zusammengefasst bearbeitet und dem Ausschuss zusammengefasst vorgelegt werden. Betreffen die Anregungen und Beschwerden eine Angelegenheit, mit der der Rat oder ein Fachausschuss bereits befasst waren, ist die Stellungnahme und/oder Entscheidung dieser Gremien dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden mit vorzulegen.</p>	<p>im Vorfeld die Zulässigkeit der Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO. Mehrere wort- oder inhaltsgleiche Anregungen und Beschwerden können zusammengefasst bearbeitet und dem Ausschuss zusammengefasst vorgelegt werden. Betreffen die Anregungen und Beschwerden eine Angelegenheit, mit der der Rat oder ein Fachausschuss bereits befasst waren, ist die Stellungnahme und/oder Entscheidung dieser Gremien dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden mit vorzulegen.</p>	
<p>(2) 2.1 Durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister werden Anregungen und Beschwerden ohne Einbindung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden zurückgewiesen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie eine Angelegenheit betreffen, für die die Stadt Bergisch Gladbach örtlich oder sachlich nicht zuständig ist; b) eine Behandlung wegen Unleserlichkeit oder fehlender Namens- und Anschriftenangabe nicht möglich ist; c) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde zum Inhalt haben, 	<p>(2) 1. Durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister werden Anregungen und Beschwerden ohne Einbindung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden zurückgewiesen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie eine Angelegenheit betreffen, für die die Stadt Bergisch Gladbach örtlich oder sachlich nicht zuständig ist; b) eine Behandlung wegen Unleserlichkeit oder fehlender Namens- und Anschriftenangabe nicht möglich ist; c) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde zum Inhalt haben, 	<p>Neue Gliederungsziffer</p>

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>d) sie Anregungen und Beschwerden städtischer Bediensteter aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis enthalten, e) mit ihnen lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird, f) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder gegen die guten Sitten verstößt.</p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet in den Fällen a), c), und d) die Anregung oder Beschwerde an die zuständige Stelle weiter. Sie/er teilt der Antragstellerin/ dem Antragsteller mit, aus welchem Grund die Anregung oder Beschwerde ohne inhaltliche Beratung zurückgewiesen wurde. Der Ausschuß ist über die nach Buchstabe a) - f) zurückgewiesenen Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>d) sie Anregungen und Beschwerden städtischer Bediensteter aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis enthalten, e) mit ihnen lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird, f) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder gegen die guten Sitten verstößt.</p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet in den Fällen a), c), und d) die Anregung oder Beschwerde an die zuständige Stelle weiter. Sie/er teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller mit, aus welchem Grund die Anregung oder Beschwerde ohne inhaltliche Beratung zurückgewiesen wurde. Der Ausschuss ist über die nach Buchstabe a) - f) zurückgewiesenen Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.</p>	
<p>2.2 Auf Beschluß des Ausschusses können Anregungen und Beschwerden ausgesetzt oder zurückgewiesen werden, die sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt werden können oder anhängig sind</p>	<p>2. Auf Beschluss des Ausschusses können Anregungen und Beschwerden ausgesetzt oder zurückgewiesen werden, die sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt werden können oder anhängig sind oder</p>	<p>Neue Gliederungsziffer</p>

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>oder in der Angelegenheit ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. 2.3 Der Ausschuß kann die Anregung oder Beschwerde zurückweisen, wenn eine bereits behandelte Eingabe wiederholt wird, ohne daß sie neue Gesichtspunkte enthält.</p>	<p>in der Angelegenheit ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. 3. Der Ausschuss kann die Anregung oder Beschwerde zurückweisen, wenn eine bereits behandelte Eingabe wiederholt wird, ohne dass sie neue Gesichtspunkte enthält.</p>	<p>Neue Gliederungsziffer</p>
<p>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über Ort und Termin der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden, in der die Anregung oder Beschwerde behandelt wird. Wird die Eingabe im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden behandelt, kann der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Beschluß des Ausschusses Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich zu der Anregung oder Beschwerde zu äußern.</p>	<p>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über Ort und Termin der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden, in der die Anregung oder Beschwerde behandelt wird. Wird die Eingabe im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden behandelt, kann der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Beschluß des Ausschusses Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich zu der Anregung oder Beschwerde zu äußern.</p>	
<p>(4) Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgabe zeitnah Stellungnahmen von anderen Gremien anzufordern. Der Ausschuss für Anregungen und Be-</p>	<p>(4) Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgabe zeitnah Stellungnahmen von anderen Gremien anzufordern. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwer-</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>schwerden entscheidet über die Eingabe, soweit nicht ein anderes Gremium oder die Behörde Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister abschließend zuständig sind. In diesen Fällen ist die Eingabe mit einer Empfehlung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden an die zuständige Stelle weiterzuleiten.</p>	<p>den entscheidet über die Eingabe, soweit nicht ein anderes Gremium oder die Behörde Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister abschließend zuständig sind. In diesen Fällen ist die Eingabe mit einer Empfehlung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden an die zuständige Stelle weiterzuleiten.</p>	
<p>(5) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über die Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>(5) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über die Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.</p>	
<p align="center">§ 30 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p>	<p align="center">§ 31 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p>	<p>Neue Gliederungsziffer</p>
<p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von vier Arbeitstagen der Verwaltung, den Tag der Beschlußfassung nicht mitgerechnet, weder von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschußmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p>	<p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von vier Arbeitstagen der Verwaltung, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p>	

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)	Erläuterungen
(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.	(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.	
III. Ältestenrat	III. Ältestenrat	
§ 31 Bildung, Tätigkeit, Einberufung	§ 32 Bildung, Tätigkeit, Einberufung	Neue Gliederungsziffer
(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Führung seiner Geschäfte unterstützt. Mitglieder des Ältestenrates sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden.	(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte unterstützt. Mitglieder des Ältestenrates sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden.	Beschlussempfehlung des AK GeschO auf Grund eines entsprechenden Antrages der Fraktion KIDitiative
(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann den Ältestenrat jederzeit, auch während einer Sitzung einberufen. Sie/er muß ihn auf Antrag eines Mitgliedes des Ältestenrates unverzüglich einberufen.	(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann den Ältestenrat jederzeit, auch während einer Sitzung einberufen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Ältestenrates muss er unverzüglich einberufen werden.	Beschlussempfehlung des AK GeschO auf Grund eines entsprechenden Antrages der Fraktion KIDitiative
IV. Fraktionen	IV. Fraktionen	
§ 32 Bildung von Fraktionen	§ 33 Bildung von Fraktionen	Neue Gliederungsziffer

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>(1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p>	<p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung!</p>
<p>(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muß die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihres/seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p>	<p>(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p>	
<p>(3.) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitantinnen/Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer</p>	<p>(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanteninnen/Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Frak-</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>Fraktion zählen Hospitantinnen/Hospitanten nicht mit.</p>	<p>tion zählen Hospitantinnen/Hospitanten nicht mit.</p>	
<p>(4.) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/von dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p>	
	<p>(5.) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p>	<p>Anpassung an die Vorgaben des Datenschutzes; bisher § 34 Abs. 3 GeschO</p>
<p align="center">§ 33 Informationsrecht der Fraktionen</p>	<p align="center">§ 34 Informationsrecht der Fraktionen</p>	<p>Neue Gliederungsziffer</p>
<p>(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können</p>	<p>(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können</p>	

139/194

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen</p>
<p>die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.</p>	<p>die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.</p> <p>Ferner können Fraktionen zur Vorbereitung ihrer Beratungen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Auskünfte über von dieser/diesem eingebrachte Vorlagen verlangen.</p>	
<p>(2) Das Auskunftsersuchen ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten.</p>	<p>(2) Die Auskunftsersuchen nach Absatz 1 sind durch die Vorsitzenden der Fraktionen schriftlich an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten.</p> <p>Von schriftlich erteilten Auskünften erhalten die anderen Fraktionen je eine Kopie.</p>	<p>Beschlussempfehlung des AK GeschO</p>
<p>(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten i.S. des § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz NW gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 2 Da-</p>		<p>Jetzt § 33 Abs. 5 GeschO</p>

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-</p>	<p align="center">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)</p>	<p align="center">Erläuterungen</p>
<p>tenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p>		
	<p align="center">V. Datenschutz</p>	<p>Anpassung an die Regelungen des Datenschutzes</p>
	<p align="center">§ 35 Datenschutz</p>	
	<p>Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)	Erläuterungen
	<p>einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.</p> <p>Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>	
	<p align="center">§ 36 Datenverarbeitung</p>	
	<p>Für den Umgang der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse mit vertraulichen Daten gelten insbesondere die Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW und des § 30 GO NRW.</p>	Beschlussempfehlung des AK GeschO
<p>VI. Schlußbestimmungen, Inkrafttreten</p>	<p>VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten</p>	
<p align="center">§ 34 Schlußbestimmungen</p>	<p align="center">§ 37 Schlussbestimmungen</p>	Neue Gliederungsziffer
<p>Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.</p>	<p>Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.</p>	

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -**

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt-	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach -neu- (Vorschlag, Stand: 24.02.2014)	Erläuterungen
<p align="center">§ 34 Inkrafttreten</p>	<p align="center">§ 38 Inkrafttreten</p>	<p>Neue Gliederungsziffer</p>
<p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.12.1985 in der Fassung des I. Nachtrags vom 02.04.1992 außer Kraft.</p> <p>Der I. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 01.03.2000 in Kraft.</p> <p>Der II. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 15.12.2006 in Kraft.</p>	<p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.10.1999 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.12.2006 außer Kraft.</p>	

**Geschäftsordnung
für den Rat und die Ausschüsse des Rates
der Stadt Bergisch Gladbach**

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsordnung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzung

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 6 Informationsrecht des Rates

2. Durchführung der Ratssitzung

2.1 Allgemeines

- § 7 Öffentlichkeit der Ratssitzung
- § 8 Vorsitz
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 11 Teilnahme an Sitzungen

2.2 Gang der Beratungen

- § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 13 Redeordnung
- § 14 Erklärungen und Bemerkungen
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Vertagung, Absetzung
- § 17 Anträge zur Sache
- § 18 Abstimmung
- § 19 Wahlen
- § 20 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 21 Fragerecht der Einwohnerinnen/Einwohner

2.3 Ordnung in den Sitzungen

- § 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 23 Ordnungsruf und Wortentzug
- § 24 Entzug der Sitzungsentzündigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 26 Niederschrift
- § 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 28 Grundregel
- § 29 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse
- § 30 Besonderes Verfahren im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
- § 31 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Ältestenrat

- § 32 Bildung, Tätigkeit, Einberufung

IV. Fraktionen

- § 33 Bildung von Fraktionen
- § 34 Informationsrecht der Fraktionen

V. Datenschutz

- § 35 Datenschutz
- § 36 Datenverarbeitung

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 37 Schlussbestimmungen
- § 38 Inkrafttreten

**Geschäftsordnung
für den Rat und die Ausschüsse des Rates
der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am (...) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie/er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen.
- (2) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. Fasst der Rat keinen entsprechenden Beschluss, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verpflichtet, die Entscheidung des Rates gem. § 54 Abs. 2 GO NRW anzufechten.
- (3) Die Tagesordnung ist in folgender Reihenfolge aufzustellen:
 1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung;
 3. Bericht über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse;
 4. Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters;
 5. Durchführung der Einwohnerfragestunde;
 6. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen oder dringlichen Beschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW;
 7. Beschlussvorschläge der Ausschüsse;
 8. Beschlussvorschläge der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die diese/dieser wegen ihrer besonderen Dringlichkeit ohne vorherige Beratung in einem Ausschuss einbringt;
 9. Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges;
 10. Anfragen der Ratsmitglieder;
 11. Beratungsgegenstände des nicht öffentlichen Teiles in sinngemäßer Anwendung der Ziffern 2 bis 10.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 6

Informationsrecht des Rates

- (1) Für die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht gelten die Vorschriften des § 55 GO NRW.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat darüber hinaus im Rahmen seiner Aufgaben von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. Für die Verwertung der gespeicherten Daten gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 7

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind - außer im Falle des § 21 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,

- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 96 Abs.1 GO NRW),
- g) Bürgerschaftsangelegenheiten und Kredite,
- h) Berichte gem. § 113 Abs. 5 GO NRW von Vertreterinnen/Vertreter der Stadt in Organen kommunaler Gesellschaften.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Vorsitz

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 10

Befangenheit von Mitgliedern des Rates

- (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der Stellvertretenden Bürgermeisterin/dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 11

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Mitglieder eines Ausschusses können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörerin/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

2.2 Gang der Beratungen

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Anträge, die die Zuständigkeit eines Fachausschusses berühren, werden vom Rat ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss überwiesen.

- (2) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (5) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13 Redeordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1, Nr. 9 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichtersteratterin/der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absätze 4 und 5 GeschO entsprechend.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Will die Bürgermeisterin/der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so muss sie/er den Vorsitz vorübergehend abgeben. Kurze Bemerkungen zur Sache und Anträge zur Geschäftsordnung sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von ih-

rem/seinem Platz aus gestattet.

- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle bis zu 10 Minuten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Redezeit bis zu 5 Minuten verlängern. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Erklärungen und Bemerkungen

- (1) Zu einer Erklärung können die Fraktionen auch außerhalb der Tagesordnung und der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erhalten. Das Wort wird auf Antrag durch Beschluss des Rates erteilt.
- (2) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Die Rednerin/Der Redner darf nur eigene Ausführungen richtig stellen oder Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben wurden, nicht aber zur Sache sprechen.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 16),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
 - f) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - i) auf Einberufung des Ältestenrates.

Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Aufzeigen mit beiden Händen gemeldet.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 16

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Vertagung, Absetzung

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerinnenliste/Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Vertagung oder Absetzung darf nur gestellt werden, wenn je ein Ratsmitglied jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 17 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 18 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 1/20 der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt (§ 50 Abs. 1 S. 4 GO NRW). Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Für die Auszählung von Stimmzetteln sollen die Fraktionen Stimmzählerinnen/Stimmzähler zur Bildung einer Zählkommission benennen.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang (§ 50 Abs. 1 S. 5 GO NRW).

- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig.
- (3) Für die Auszählung von Stimmzetteln sollen die Fraktionen Stimmzählerinnen/Stimmzähler zur Bildung einer Zählkommission benennen.
- (4) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (5) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

§ 20 Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Schriftliche Anfragen, die in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Die Fragestellerin/Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 14 Werktagen verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,

- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 21

Fragerecht der Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Eine Fragestunde für Einwohnerinnen/Einwohner ist in die Tagesordnung der Ratssitzung aufzunehmen. In diesem Fall ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie sind spätestens zwei Arbeitstage vor der Ratssitzung schriftlich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten begrenzt.
- (2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen/Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin/ jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 22

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23 - 25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörerinnen/Zuhörern störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 23

Ordnungsruf und Wortentzug

- (1) Rednerinnen/Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin/der Bür-

germeister zur Sache rufen.

- (2) Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 24

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 25

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht der Betroffenen/dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Ihr/Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 26

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,

- f) die gefassten Beschlüsse und die Wahlen mit dem Abstimmungsverhalten der Fraktionen und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten und nach dem Tage der Sitzung innerhalb einer Woche als Entwurf erstellt und innerhalb von 28 Tagen den Ratsmitgliedern zugeleitet werden.
- (3) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und einer/einem vom Rat bestellten Schriftführerin/Schriftführer mit Datum unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und den Fraktionen in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonaufzeichnungen von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist die Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung die Tonaufzeichnung abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von der Schriftführerin/vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist die Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen.

§ 27

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.
- (3) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 28 **Grundregel**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 29 und § 30 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthalten.

§ 29 **Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Die/der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Die/der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (6) Ratsmitglieder können an nicht öffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nicht öffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern innerhalb von 28 Tagen in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.

(8) § 21 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 30

Besonderes Verfahren im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister prüft im Vorfeld die Zulässigkeit der Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO. Mehrere wort- oder inhaltsgleiche Anregungen und Beschwerden können zusammengefasst bearbeitet und dem Ausschuss zusammengefasst vorgelegt werden. Betreffen die Anregungen und Beschwerden eine Angelegenheit, mit der der Rat oder ein Fachausschuss bereits befasst waren, ist die Stellungnahme und/oder Entscheidung dieser Gremien dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden mit vorzulegen.

(2) 1.
Durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister werden Anregungen und Beschwerden ohne Einbindung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden zurückgewiesen, wenn

- a) sie eine Angelegenheit betreffen, für die die Stadt Bergisch Gladbach örtlich oder sachlich nicht zuständig ist;
- b) eine Behandlung wegen Unleserlichkeit oder fehlender Namens- und Anschriftenangabe nicht möglich ist;
- c) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde zum Inhalt haben,
- d) sie Anregungen und Beschwerden städtischer Bediensteter aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis enthalten,
- e) mit ihnen lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird,
- f) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder gegen die guten Sitten verstößt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet in den Fällen a), c), und d) die Anregung oder Beschwerde an die zuständige Stelle weiter. Sie/er teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller mit, aus welchem Grund die Anregung oder Beschwerde ohne inhaltliche Beratung zurückgewiesen wurde.

Der Ausschuss ist über die nach Buchstabe a) - f) zurückgewiesenen Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.

2.

Auf Beschluss des Ausschusses können Anregungen und Beschwerden ausgesetzt oder zurückgewiesen werden, die sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt werden können oder anhängig sind oder in der Angelegenheit ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.

3.

Der Ausschuss kann die Anregung oder Beschwerde zurückweisen, wenn eine bereits behandelte Eingabe wiederholt wird, ohne dass sie neue Gesichtspunkte enthält.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über Ort und Termin der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden, in der die Anregung oder Beschwerde behandelt wird. Wird die Eingabe im Ausschuss für

Anregungen und Beschwerden behandelt, kann der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Beschluss des Ausschusses Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich zu der Anregung oder Beschwerde zu äußern.

- (4) Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgabe zeitnah Stellungnahmen von anderen Gremien anzufordern. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Eingabe, soweit nicht ein anderes Gremium oder die Behörde Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister abschließend zuständig sind. In diesen Fällen ist die Eingabe mit einer Empfehlung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (5) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über die Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.

§ 31

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von vier Arbeitstagen der Verwaltung, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Ältestenrat

§ 32

Bildung, Tätigkeit, Einberufung

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte unterstützt. Mitglieder des Ältestenrates sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann den Ältestenrat jederzeit, auch während einer Sitzung einberufen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Ältestenrates muss er unverzüglich einberufen werden.

IV. Fraktionen

§ 33

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundla-

ge grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitantinnen/Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantinnen/Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

§ 34

Informationsrecht der Fraktionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. Ferner können Fraktionen zur Vorbereitung ihrer Beratungen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Auskünfte über von dieser/diesem eingebrachte Vorlagen verlangen.
- (2) Die Auskunftersuchen nach Absatz 1 sind durch die Vorsitzenden der Fraktionen schriftlich an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Von schriftlich erteilten Auskünften erhalten die anderen Fraktionen je eine Kopie.

V. Datenschutz

§ 35

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 36

Datenverarbeitung

Für den Umgang der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse mit vertraulichen Daten gelten insbesondere die Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW und des § 30 GO NRW.

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 37

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.10.1999 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.12.2006 außer Kraft.

(4) Für jede Ratssitzung können pro Fraktion, Gruppe oder Einzelmandatsträger nicht mehr als zwei Anfragen mit jeweils höchstens fünf Unterfragen gestellt werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.

(5) Für die Beantwortung der Anfragen steht je Ratssitzung maximal eine Stunde zur Verfügung.

(6) Die Beantwortung von Anfragen erfolgt durch die Verwaltung in der Regel schriftlich zu der Sitzung, zu der die Anfrage fristgemäß gestellt wurde. In von der Verwaltung zu begründenden Ausnahmefällen erfolgt die Beantwortung in der darauf folgenden Sitzung.

(7) Die Fragestellerin/der Fragesteller darf jeweils nur zwei Nachfragen stellen. Nachfragen und Antworten sollen kurz und auf das Wesentliche beschränkt sein. Die Stellung und Beantwortung der Nachfrage darf insgesamt zehn Minuten nicht überschreiten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(8) Eine Aussprache findet nicht statt.

(9) Über Ausnahmen zu Absatz 4, 5 und 7 entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.

§ 5 Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion findet eine aktuelle Stunde statt. Die aktuelle Stunde soll im Regelfall zu Beginn der Ratssitzung durchgeführt werden; über Ausnahmen entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.

(2) Die aktuelle Stunde dient dem vorläufigen Austausch von Meinungen und der gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Mitgliedern des Rates und der Verwaltung zu einem aktuellen kommunalpolitischen Ereignis oder Problem.

(3) Das Thema für eine aktuelle Stunde kann von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister oder von den Fraktionen angemeldet werden. Der Antrag muss der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und den Fraktionen am Tag vor der Ratssitzung (bis 24 Uhr) zugestellt sein. Der Antragsteller ist für die fristgerechte Zustellung bei den Fraktionen (per Fax oder elektronischer Post) und bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (in elektronischer Form über das Sitzungsmanagementprogramm) verantwortlich und bei Bedarf nachweispflichtig. Die Zustellung bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister kann fristwährend auch per Fax oder elektronischer Post erfolgen; in diesen Fällen ist eine Übermittlung über das Sitzungsmanagementprogramm unverzüglich nachzuholen.

(4) An einem Sitzungstag findet nur eine aktuelle Stunde statt. Über Ausnahmen entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder.

(5) Sind für eine Ratssitzung mehrere Anträge für eine aktuelle Stunde eingegangen, so versuchen die Fraktionsgeschäftsführerinnen/Fraktionsgeschäftsführer zunächst, eine Einigung herbeizuführen, welches Thema behandelt werden soll.

(6) Dabei soll beachtet werden, ob es sich um Themen handelt, die

- a) unter einem anderen Tagesordnungspunkt bereits in der Tagesordnung enthalten sind;
- b) bei unveränderter Sachlage bereits in einer der drei vorausgegangenen Sitzungen im Rat behandelt wurden;
- c) bei fristgemäßer Einbringung Gegenstand eines Antrages gemäß § 3 Geschäftsordnung hätten sein können.

Die Reihenfolge des Eingangs der fristgerecht angemeldeten Themen ist für die Auswahl ohne Bedeutung.

(7) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder, welches Thema bzw. im Falle des Absatz 4 Satz 2 welche Themen in der aktuellen Stunde behandelt werden.

(8) Bei nur einem Antrag auf Durchführung einer aktuellen Stunde ist sie durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion dies verlangen, unabhängig davon, ob die Ratsmehrheit die Aktualität des Vorschlages nicht für gegeben hält.

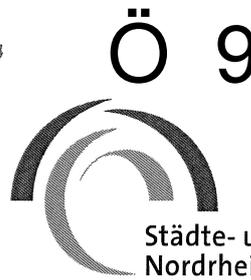
(9) Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt. Die von der Verwaltung in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Die Redezeit ist auf 5 Minuten pro Redner begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder. Hinsichtlich der Redeordnung sind die §§ 15, 16 dieser Geschäftsordnung zu beachten.

(10) Die Erörterung wird abgeschlossen mit dem Beschluss,

- a) dass die Sache erledigt ist oder
- b) dass die Sache zur weiteren Bearbeitung in die Verwaltung überwiesen wird (z. B. Resolution) oder
- c) dass die Sache zur weiteren Behandlung an den zuständigen Fachausschuss überwiesen wird.

§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Kann ein Ratsmitglied zu einer Sitzung des Rates nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ist es verpflichtet, seine Verhinderung bis 12.00 Uhr am Sitzungstag der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Der Zeitpunkt des verspäteten Erscheinens ist schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden zu dokumentieren.



24. Feb. 2014

DZ

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

An den Bürgermeister der
Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Lutz Urbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/2 wel/Da

Ansprechpartnerin:

Hauptreferentin Anne Wellmann

Durchwahl 0211 • 4587-226

17. Februar 2014

Rechtmäßigkeit einer Regelung in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse zur Durchführung „Aktueller Stunden“ in Ratssitzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Urbach, sehr geehrter Herr Wilhelm,

ich nehme Bezug auf unser Telefonat sowie auf Ihr Schreiben vom 27.01.2014, ob die beantragte Regelung in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse zur Durchführung „Aktueller Stunden“ in Ratssitzung rechtmäßig ist, wie folgt Stellung:

Gemäß § 48 Abs. 1 GO NW setzt der Bürgermeister die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Tagesordnung ist, wie auch Zeit und Ort der Sitzung, öffentlich bekannt zu machen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates unter engen Voraussetzungen (kein Aufschub möglich, besondere Dringlichkeit) erweitert werden. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er entsprechend der Aufgabenzuständigkeiten dieser beiden Organe dem Bürgermeister eine verwaltende Rolle zukommen lässt, wohingegen sich der Rat überwiegend mit den inhaltlichen Fragen beschäftigen soll.

Diesem Konzept widerspricht die vorgeschlagene Regelungen in einigen Punkten.

Gemäß Abs. 3 der Regelung kann das Thema der Aktuellen Stunde sowohl von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister oder von der Fraktion angemeldet werden. Der Antrag kann sowohl an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister oder an eine Fraktion gestellt werden. Im Widerspruch dessen schreibt § 48 GO jedoch vor, dass die Festsetzung der Tagesordnungspunkte vor Eröffnung der Ratssitzung alleinige Sache des Bürgermeisters ist. Nur an ihn kann ein entsprechender Antrag gestellt werden. Diese stellt eine seiner wichtigsten Aufgaben dar. Er hat damit das Vorrecht zu bestimmen, worüber im Rat beraten und entschieden wird (Rehn/Cronauge/von Lenep/Knirsch, GO, 37. Erg September 2011 § 48 I. 1.). Dieses Recht würde durch eine solche Regelung beschnitten werden. Eine solche Normierung in der Geschäftsordnung ist damit mit der Regelung des § 48 Abs. 1 S. 1 GO NW unvereinbar.

Zudem soll nach Abs. 3 der vorgeschlagenen Regelung ein Antrag über das Thema dieser aktuellen Stunde bis am Tag vor der Ratssitzung (bis 24 Uhr) erfolgen. Hieraus lässt sich folgern, dass noch am Tag der Ratssitzung die Tagesordnung um einen Punkt, den der aktuellen Stunde, ergänzt werden kann. Eine rechtzeitige Benachrichtigung der Bürger gemäß Abs. 1 S. 4 wird bei einer so knapp berechneten Frist nicht möglich sein. Nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch-Gladbach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Abdrucken in den örtlichen Tageszeitungen.

Dies kann jedoch nicht mehr erfolgen, wenn Anträge für die aktuelle Stunde nach Redaktionsschluss eingehen. Unterbleibt die öffentliche Bekanntmachung, so ist dies ein schwerwiegender Verfahrensfehler, der dazu führt, dass die in der Sitzung gefassten Beschlüsse unwirksam sind (Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO, 34. Erg. November 2009 § 48 II.). Insoweit entsteht die Gefahr, dass durch die in diesem Satz getroffene Normierung, die Erfordernisse des Abs. 1 S. 4 unterlaufen werden können und damit weitreichende Konsequenzen für die gefassten Beschlüsse entstehen.

In Abs. 7 der zu untersuchenden Regelung kann bei Vorliegen mehrerer Themen für die aktuelle Stunde, soweit nicht zuvor darüber Einigkeit erreicht wurde, der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder entscheiden, welches Thema oder ggf. auch welche Themen behandelt werden. Diese Regelung widerspricht dem oben bereits aufgezeigten Grundsatz, dass ab dem Zeitpunkt, in dem der Rat zusammentritt, dieser zwar die Tagesordnung erweitern kann, aber gemäß Abs. 1 S. 5 nur unter der Einschränkung, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet oder von äußerster Dringlichkeit ist.

Eine Angelegenheit duldet keinen Aufschub, wenn unter Berücksichtigung der Ladungsfrist die Entscheidung nicht bis zur nächsten Ratssitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass ein irreversibler Nachteil eintritt (OVG Münster, Urt. v. 28.02.1973 – III A 253/72 – in: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO, 39. Erg., Juli 2013 § 48 III.). Von äußerster Dringlichkeit ist eine Angelegenheit, wenn eine sofortige Entscheidung des Rates geboten ist (Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO, 39. Erg., Juli 2013 § 48 III.).

Die „Aktuelle Stunde“ kann bereits aufgrund ihrer Definition gemäß Abs. 2 keine Angelegenheit im Sinne des Abs. 1 S. 5 sein. Demnach dient die aktuelle Stunde dem „vorläufigen Austausch von Meinungen“ und der bloßen „Unterrichtung zu aktuellen kommunalpolitischen Ereignissen und Problemen“. Bereits diese Wortwahl widerspricht der nach S. 5 erforderlichen dringlichen Entscheidungsfindung. Damit greift die Regelung auch in diesem Bereich in den Grundgedanken des Gesetzgebers hinsichtlich der Aufgabenverteilung ein. Für den Rat soll gerade nicht die Organisation der Tagesordnungspunkte, sondern die Beratung über deren Inhalte im Vordergrund stehen. Abs. 7 ist damit mit § 41 Abs. 1 S. 5 GO unvereinbar.

Zu der von Ihnen aufgeworfenen Problematik der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Aktuelle Stunde“ ohne weitere Thematisierung ist folgendes anzumerken:

Gemäß § 62 Abs. 2 GO ist der Bürgermeister verpflichtet, die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vorzubereiten. Insoweit muss er dem Rat auch eine angemessene Beratung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung ermöglichen (Kleerbaum/Palmen-Wagner, GO, § 48 I.). Dieser Pflicht kann er aber nur nachkommen, wenn er diese hinreichend bestimmt aufgestellt hat. Daher gilt der Grundsatz, dass die Tagesordnungspunkte so genau bezeichnet werden, dass Ratsmitglieder und Zuhörer erkennen können, über was beraten und beschlossen wird (Kleerbaum/Palmen-Wagner, GO, § 48 II.1.). Beispielsweise ist die Bezeichnung „Verschiedenes“ so unbestimmt, dass kein inhaltlicher Beschluss hierunter gefasst werden kann (Kleerbaum/Palmen-Wagner, GO, § 48 II.1.). Nicht anders zu beurteilen ist dies, wenn allgemein die Bezeichnung „Aktuelle Stunde“ verwendet wird. Selbst die Heranziehung der Definition nach Abs. 2 reicht hierfür nicht aus. Sie ist ebenfalls zu allgemein gehalten. Es kommt entscheidend auf das zu diskutierende Thema an. Über dieses kann auch ein Beschluss gefasst werden.

Aufgrund der dargestellten Widersprüche zu Regelungen der Gemeindeordnung teilen wir Ihre Auffassung und empfehlen eine solche Regelung zur „Aktuellen Stunde“ nicht aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Anne Wellmann)

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Vermessung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0014/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	03.04.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6197 - Am Eichenkamp

Beschlussvorschlag:

Die im Bebauungsplan Nr. 6197 ausgewiesene Erschließungsstraße erhält die Bezeichnung „Zur Brücker Aue“.

Sachdarstellung / Begründung:

Die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6197 / Am Eichenkamp ausgewiesene Erschließungsstraße erhält die Bezeichnung „Zur Brücker Aue“.

Die Planstraße dient der Erschließung des im Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes.

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung vom 10.10.2013 für dieses Erschließungsgebiet den Straßennamen „Pfarrer-Hawig-Straße“ beschlossen.

Über den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden drückte die künftige Bürgerschaft ihre Unzufriedenheit mit dieser Benennung aus.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss daraufhin in seiner Sitzung am 10.12.2013 einstimmig die Aufhebung des bestehenden Straßennamens und die beauftragte die Verwaltung eine Neubürgerbefragung durchzuführen. Die Befragung endete am 15.02.2014. Es wurden alle 15 Flurstücks-Neueigentümer befragt.

Für jedes Grundstück konnte eine Stimme abgegeben werden. Drei Eigentümer haben nicht geantwortet.

Von den 12 abgegebenen Stimmen (10 Grundstücke sind notariell bereits übertragen) haben sich 11 für den Straßennamen „Zur Brücker Aue“, und einer für „Pfarrer-Hawig-Straße“ ausgesprochen.

Eine weitere Stimme ging noch drei Tage zu ein mit dem Vorschlag „Zur Brücker Aue“.

Die Verwaltung schlägt vor der mehrheitlichen Stimmabgabe zu folgen und den Straßennamen „Zur Brücker Aue“ zu beschließen. Vor allem im Hinblick auf die bereits steigende Anzahl eingehender Bauanträge für dieses Neubaugebiet ist eine zeitnahe Benennung sinnvoll.

Anlagen:

- Ausschnitt Katasterkarte M. 1: 1000
- Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 6197 / Am Eichenkamp

E 366428 m

N 5646640 m

Im Gerodeten

Ö: 10

171/194

N 5646466 m



E 366177 m

1:1000



**Absender
SPD-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0142/2014

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
SPD-Fraktion**

**zur Sitzung:
Haupt- und Finanzausschuss am 25.03.2014
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 08.04.2014**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2014 (eingegangen am 18.02.2014) zur
Wiederwahl eines Beigeordneten und Bestellung zum Stadtkämmerer**

Inhalt:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 17.02.2014 (eingegangen am 18.02.2014), der Rat der Stadt Bergisch Gladbach möge „Herrn Jürgen Mumdey ab dem 01.09.2014 für die Dauer von acht Jahren unter Beibehaltung seines Geschäftsbereiches (Fachbereiche 2, 3, 4 und 5 im derzeitigen Umfang) zum Beigeordneten wiederwählen und zum Stadtkämmerer bestellen“.

Das Schreiben der SPD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Rat beschloss in der Sitzung am 06.03.2014, den Antrag der SPD-Fraktion nach den einschlägigen Regelungen in der Zuständigkeitsordnung und Geschäftsordnung ohne Aussprache vor einer Entscheidung im Rat zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird die Zahl der Beigeordneten durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach sieht nach § 12 zwei hauptamtliche Beigeordnete vor, wobei die/der für den Bereich Finanzen zuständige Beigeordnete auf Beschluss des Rates die Bezeichnung „Stadtkämmerein/Stadtkämmerer“ führen kann.

Der Stadtkämmerer Herr Jürgen Mumdey wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 23.03.2006 mit Wirkung vom 01.09.2006 zum Beigeordneten ernannt und zum Stadtkämmerer bestellt. Seine Amtszeit endet somit zum 31.08.2014.

Die Wahl oder Wiederwahl darf nach § 71 Abs. 2 GO NRW frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden (§ 71 Abs. 2, Satz 2 GO NRW). Eine Wiederwahl bzw. Ausschreibung der Stelle bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist daher möglich.

Nach § 71 Abs. 5 GO NRW sind die Beigeordneten verpflichtet, eine erste und eine zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Die Beigeordneten werden nach § 71 Abs. 1, Satz 2 GO NRW vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Erreicht der Wahlbeamte während der Wahlzeit die Altersgrenze, so tritt er nach § 31 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) mit dem Ende des Monats, in dem er die Regelaltersgrenze erreicht, in den Ruhestand ein. Nach § 31 Abs 1 LBG NRW treten Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist. Auf Grund des Lebensalters von Herrn Mumdey gilt nach § 31 Abs. 2 LBG NRW für Ihn die besondere Altersgrenze von 65 Jahren und neun Monaten. Die besondere Altersgrenze würde demnach im Jahr 2020 erreicht und läge im Falle einer Wiederwahl innerhalb der möglichen zweiten Amtszeit, die vom 01.09.2014 bis zum 31.08.2022 dauern würde.

Im Falle einer öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Beigeordneten und Kämmerers wäre mit den Fraktionen im Rat der Stadt Bergisch Gladbach ein Verfahren abzustimmen. Der Ausschreibungstext ist durch den Rat zu beschließen. Das Ausschreibungsverfahren muss nicht zwingend vor dem Ende der Amtszeit des heutigen Beigeordneten abgeschlossen sein. Einzige gesetzliche Voraussetzung bildet § 71 Abs. 3 Satz 2 GO NRW. Danach muss in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten einer der Beigeordneten die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Diese Voraussetzung wird durch den ersten Beigeordneten Stadtbaurat Stephan Schmickler erfüllt. Die Aufgaben des Kämmerers könnten kommissarisch einem Laufbahnbeamten übertragen werden. Nur in kreisfreien Städten ist nach § 71 Abs. 4 GO NRW die Bestellung eines Beigeordneten als Kämmerer zwingend vorgeschrieben.

Der Intention der CDU-Fraktion in der Ratssitzung am 06.03.2014 folgend, könnte somit die Entscheidung über die Wiederwahl bzw. die Ausschreibung der Stelle auch in die Verantwortung des neu zu konstituierenden Rates nach der Kommunalwahl am 25.05.2014 gelegt werden.

Im Antrag der SPD-Fraktion ist die Wiederwahl unter Beibehaltung seines Geschäftsbereiches (Fachbereiche 2,3,4 und 5 im derzeitigen Umfang) gefordert. Nach § 73 Abs.1 GO NRW

kann der Rat die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Erfolgt keine Entscheidung, verteilt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Geschäfte im Rahmen seiner Organisationsverantwortung nach § 62 GO NRW.

Bei der Wahl des Beigeordneten und Stadtkämmerers im Jahr 2006 wurden keine konkreten Geschäftskreise beschlossen. In der vorgeschalteten öffentlichen Ausschreibung wurden die Geschäftskreise zwar benannt, aber unter den Vorbehalt einer Änderung der Geschäftsverteilung gestellt. Dies ermöglicht im Falle einer Ausschreibung auf die Qualifikation der Bewerber besser reagieren zu können und hält die Möglichkeit offen, auf veränderte Aufgabenschwerpunkte und interne Veränderungen der Aufbauorganisation flexibler reagieren zu können. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Geschäftskreise nicht abschließend festzulegen.

Zur Nachbesetzung der Stelle des Beigeordneten und Kämmerers werden die folgenden Alternativen zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Alternative I

Herr Jürgen Mumdey wird im Amt bestätigt und wird ab dem 01.09.2014 zum Beigeordneten nach Besoldungsgruppe B 4 BBesG gewählt.

Alternative II

Die Stelle des Beigeordneten und Stadtkämmerers wird öffentlich ausgeschrieben. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren vorzubereiten.

Der Rat beschließt Alternative _____.

18. Feb. 2014
A-14 T W



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

SPD-Fraktion, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach

Herrn
Bürgermeister Lutz Urbach
Rathaus

51465 Bergisch Gladbach

- Eingegangen -
18. Feb. 2014
A-15

Kopie vorab an Herrn

Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach
Tel. 02202 - 14 22 20
Fax. 02202- 14 22 52
spd-fraktion-gl@netcologne.de
www.spd-gl.de

Rüdiger Erd. Ka
17. Februar 2014

**Wiederwahl eines Beigeordneten;
Bestellung zum Stadtkämmerer**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 6.3.2014 zu setzen:

Herr Jürgen Mumdey wird ab 1. September 2014 für die Dauer von 8 Jahren

- unter Beibehaltung seines Geschäftsbereiches (Fachbereiche 2, 3, 4 und 5 im derzeitigen Umfang) zum Beigeordneten wiedergewählt und
- zum Stadtkämmerer bestellt.

Begründung:

Die Wahlzeit von Herrn Stadtkämmerer Mumdey endet am 31. August 2014.

Nach § 71 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Beigeordneten vom Rat für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Erreicht der Wahlbeamte während der Wahlzeit die Altersgrenze, so tritt er nach § 31 Absatz 2 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) mit dem Ende des Monats, in dem er die Regelaltersgrenze erreicht „automatisch“ in den Ruhestand. Für ein – im vorliegenden Fall vom Betroffenen ausdrücklich nicht beabsichtigtes - Hinausschieben dieser Altersgrenze um bis zu 3 Jahre bedarf es nach § 32 Absatz 2 Satz 2 LBG einer Entscheidung des Rates mit Zweidrittelmehrheit.

Gemäß § 71 Absatz 2 GO NRW kann bei einer Wiederwahl von einer Ausschreibung der Stelle abgesehen werden.

§ 71 Abs. 5 GO NRW verpflichtet Beigeordnete, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.

Herr Stadtkämmerer Mumdey übt die Funktion des Kämmerers der Stadt Bergisch Gladbach und des Beigeordneten für die Fachbereiche 2, 3, 4 und 5 seit dem 1. September 2006 überparteilich und mit großem Erfolg aus.

Die SPD-Fraktion schlägt vor, Herrn Mumdey wiederzuwählen und ihn erneut zum Stadtkämmerer zu bestellen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Waldschmidt
Vorsitzender

**Absender
CDU-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0149/2014

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
CDU-Fraktion**

**zur Sitzung:
Haupt- und Finanzausschuss am 25.03.2014**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der CDU-Fraktion vom 10.03.2014 (eingegangen am 11.03.2014) zur
Information über Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung und
Wirksamkeit in der Öffentlichkeit**

Inhalt:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 10.03.2014 (eingegangen am 11.03.2014), der Haupt- und Finanzausschuss möge die Verwaltung beauftragen, den Haupt- und Finanzausschuss halbjährlich zum 31. Dezember und 30. Juni mittels „schriftlicher Vorlage über anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung und Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, bei denen die Stadt oder eine Tochtergesellschaft involviert sind, zu informieren.“ Dies könne durch eine Auflistung der entsprechenden Prozesse mit kurzer Wiedergabe des Streitwertes geschehen.

Das Schreiben der CDU-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag wird mit dem Kontrollrecht des Rates begründet. Die Kontrolle der Verwaltung ist in § 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO) normiert. Hiernach ist der Rat durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtverwaltung zu informieren.

Zu den „wichtigen Angelegenheiten“ gehören die in § 41 Absatz 1 GO aufgeführten, in die ausschließliche Entscheidungszuständigkeit des Rates fallenden Angelegenheiten. Weiter wird man hierzu die Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu rechnen haben, über deren Planung der Hauptausschuss gemäß § 61 Satz 2 GO im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien zu entscheiden hat. Schließlich zählen hierzu alle Angelegenheiten, die für die Stadt mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind oder verbunden sein können.

Der Bürgermeister wird daher dem Antrag inhaltlich entsprechen und den Rat zweimal jährlich (mit Stichtagen zum 30. Juni und 31. Dezember in der darauf folgenden Sitzung) über die anhängigen Gerichtsverfahren in den wichtigen Angelegenheiten informieren.



FRAKTION IM RAT DER
STADT BERGISCH GLADBACH

CDU-Stadtratsfraktion · Postfach 20 09 20 · 51439 Bergisch Gladbach

An den Bürgermeister der
Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Lutz Urbach

Rathaus Stadtmitte

- Eingegangen -

11. März 2014

A-15

10. März 2014

Antrag „Laufende Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nachfolgenden Antrag wollen Sie bitte dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorlegen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zweimal jährlich (zum 31. Dezember und 30. Juni eines jeden Jahres) den Haupt- und Finanzausschuss per schriftlicher Vorlage über anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung und Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, bei denen die Stadt oder eine Tochtergesellschaft involviert sind, zu informieren. Dies kann durch eine Auflistung der entsprechenden Prozesse mit kurzer Wiedergabe des Streitwertes geschehen.

Begründung:

Über zahlreiche Klageverfahren, bei denen die Stadt als Klägerin oder Beklagte beteiligt ist, erfahren die politischen Vertreter über die Medien oder durch Zufall erst im Nachhinein. Im Rahmen des dem Rat obliegenden Kontrollrechts ist es daher wichtig, über Klageverfahren in wichtigen Angelegenheiten vorab informiert zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Mömkes

Fraktionsvorsitzender

Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Telefon 0 22 02 / 14 22 18
Telefax 0 22 02 / 14 22 01

büero@cdu-gl-fraktion.de
www.cdu-gl-fraktion.de

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Finanzen

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0059/2014/1
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.03.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.04.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Beschlussvorschlag:

Die I. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2014 wird unter Berücksichtigung der vom Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Entwurf des I. Nachtragshaushalts wurde in Form der postalischen Zustellung an die Ratsmitglieder am 30.01.2014 in den Rat eingebracht.

Der Entwurf der I. Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen liegt seit der Bekanntmachung am 31.01.2014 bis zur Beschlussfassung des Rates zur Einsichtnahme aus. Während der Frist von 14 Tagen nach der Veröffentlichung (01.02.2014 – 17.02.2014) konnten hiergegen Einwendungen erhoben werden, wovon aber kein Gebrauch gemacht wurde.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.02.2014 wurde der Entwurf des Nachtragshaushalts für das Haushaltsjahr 2014 beraten und mehrheitlich eine Beschlussempfehlung an den Rat ausgesprochen.

Da jedoch die Entscheidung in der zugrunde liegenden Hauptsache (Ausrichtung der künftigen Versorgung) vertagt wurde, konnte sich der Rat bisher nicht mit dem Nachtragshaushalt befassen.

Hieraus resultierte ein neuer Anpassungsbedarf. Im beiliegenden neuen Zahlenwerk sind nun berücksichtigt

- Ein späterer Finanzierungszeitpunkt (01.05.2014) sowie
- aktuellere Preisindikationen für die gewählte Finanzierungsstruktur.

Im Übrigen wird auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Finanzierung in der Vorlage zum Tagesordnungspunkt N 5 – Ausrichtung der künftigen Versorgung – verwiesen.

I. Nachtragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 271) hat der Rat der Gemeinde Bergisch Gladbach mit Beschluss vom folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 17. Dezember 2013 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
Ergebnisplan				
Erträge	227.212.319	1.151.892	0	228.364.211
Aufwendungen	243.946.908	890.695	0	244.837.603
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	217.813.669	1.151.892	0	218.965.561
Auszahlungen	226.253.570	890.695	0	227.144.265
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	8.824.821	0	0	8.824.821
Auszahlungen	11.364.447	78.000.000	0	89.364.447
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	3.321.060	79.527.486	0	82.848.546
Auszahlungen	3.144.056	1.527.486	0	4.671.542

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.539.626 EUR um 78.000.000 EUR erhöht und damit auf 80.539.626 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 16.734.589 EUR um 261.197 EUR vermindert und damit auf 16.473.392 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Teilergebnisplan	Ansatz 2014	Änderung 2014	endgültig 2014	Ansatz 2015	Änderung 2015	endgültig 2015	Ansatz 2016	Änderung 2016	endgültig 2016	Ansatz 2017	Änderung 2017	endgültig 2017
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	67.599.407	0	67.599.407	71.360.376	0	71.360.376	74.875.912	0	74.875.912	78.304.423	0	78.304.423
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	24.967.861	0	24.967.861	25.799.474	0	25.799.474	27.156.879	0	27.156.879	28.418.379	0	28.418.379
03. + Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.800	0	20.800	20.800	0	20.800	20.800	0	20.800	20.800	0	20.800
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.218.400	0	1.218.400	1.218.400	0	1.218.400	1.218.400	0	1.218.400	1.218.400	0	1.218.400
07. + Sonstige ordentliche Erträge	8.585.056	0	8.585.056	8.592.620	0	8.592.620	8.630.442	0	8.630.442	8.630.442	0	8.630.442
08. + Aktivierte Eigenleistungen	5.918.247	0	5.918.247	5.918.247	0	5.918.247	5.918.247	0	5.918.247	5.918.247	0	5.918.247
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	108.309.771	0	108.309.771	112.909.917	0	112.909.917	117.820.680	0	117.820.680	122.510.691	0	122.510.691
11. - Personalaufwendungen	3.660.033	0	3.660.033	3.688.615	0	3.688.615	3.687.301	0	3.687.301	3.724.174	0	3.724.174
12. - Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.302	0	15.302	15.455	0	15.455	15.610	0	15.610	15.766	0	15.766
14. - Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15. - Transferaufwendungen	63.768.191	0	63.768.191	66.196.996	0	66.196.996	68.598.879	0	68.598.879	71.033.943	0	71.033.943
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.295.086	0	1.295.086	1.308.862	0	1.308.862	1.321.942	0	1.321.942	1.335.153	0	1.335.153
17. = Ordentliche Aufwendungen	68.738.612	0	68.738.612	71.209.929	0	71.209.929	73.623.732	0	73.623.732	76.109.036	0	76.109.036
18. = Ordentliches Ergebnis	39.571.159	0	39.571.159	41.699.988	0	41.699.988	44.196.948	0	44.196.948	46.401.655	0	46.401.655
4615000 Zinserträge verb. Unternehmen	0	1.151.892	1.151.892	0	2.144.714	2.144.714	0	2.100.616	2.100.616	0	2.055.822	2.055.822
19. + Finanzerträge	454.700	1.151.892	1.606.592	454.700	2.144.714	2.599.414	454.700	2.100.616	2.555.316	454.700	2.055.822	2.510.522
5517001 Zinsaufwend.privat.Unternehm.	2.099.690	890.695	2.990.385	2.245.031	1.664.737	3.909.768	2.343.477	1.627.586	3.971.063	2.452.637	1.589.862	4.042.499
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.357.440	890.695	5.248.135	4.405.781	1.664.737	6.070.518	4.725.227	1.627.586	6.352.813	4.806.387	1.589.862	6.396.249
21. = Finanzergebnis	-3.902.740	261.197	-3.641.543	-3.951.081	479.977	-3.471.104	-4.270.527	473.030	-3.797.497	-4.351.687	465.960	-3.885.727
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	35.668.419	261.197	35.929.616	37.748.907	479.977	38.228.884	39.926.421	473.030	40.399.451	42.049.968	465.960	42.515.928
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis	0	0	0									
26. = Jahresergebnis	35.668.419	261.197	35.929.616	37.748.907	479.977	38.228.884	39.926.421	473.030	40.399.451	42.049.968	465.960	42.515.928
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	311.870	0	311.870	311.870	0	311.870	311.870	0	311.870	311.870	0	311.870
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	4.795	0	4.795	4.795	0	4.795	4.795	0	4.795	4.795	0	4.795
29. = Ergebnis aus Leistungsverrechnung	307.075	0	307.075									
26. = Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	35.975.494	261.197	36.236.691	38.055.982	479.977	38.535.959	40.233.496	473.030	40.706.526	42.357.043	465.960	42.823.003

Investitionstätigkeit	Ansatz 2014	Änderung 2014	endgültig 2014	Ansatz 2015	Änderung 2015	endgültig 2015	Ansatz 2016	Änderung 2016	endgültig 2016	Ansatz 2017	Änderung 2017	endgültig 2017
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	7.130.421	0	7.130.421	7.379.986	0	7.379.986	7.712.085	0	7.712.085	8.028.280	0	8.028.280
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.130.421	0	7.130.421	7.379.986	0	7.379.986	7.712.085	0	7.712.085	8.028.280	0	8.028.280
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25. - Ausz. Für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26. - Ausz. Für den Erwerb von bewegl. Anlageverm.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27. - Ausz. Für den Erwerb von Finanzanlagen	0	78.000.000	78.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
28. - Ausz. Von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	3.561.847	0	3.561.847	3.686.512	0	3.686.512	3.852.405	0	3.852.405	4.010.353	0	4.010.353
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.561.847	78.000.000	81.561.847	3.686.512	0	3.686.512	3.852.405	0	3.852.405	4.010.353	0	4.010.353
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit	3.568.574	-78.000.000	-74.431.426	3.693.474	0	3.693.474	3.859.680	0	3.859.680	4.017.927	0	4.017.927

Investitionsmaßnahme in (T€)	Ansatz 2014	VE 2014	Planung 2015	Planung 2016	Planung 2017	Planung 2018
I 20021301 Kredit an Bäder	78.000	0	0	0	0	0
7848000 Ausz. Erwerb sonst. Finanzanlagen	78.000	0	0	0	0	0
23. = Investive Einzahlungen	78.000	0	0	0	0	0
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit	78.000	0	0	0	0	0
Saldo I 20021301 Kredit an Bäder	78.000	0	0	0	0	0

Gesamtergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten in €	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	120.892.014	127.308.907	132.668.126	137.756.390	142.606.718
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	45.571.906	45.516.190	46.604.450	48.163.171	49.454.965
03. + Sonstige Transfererträge	1.887.583	2.119.903	2.136.541	2.153.512	2.170.823
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.122.692	20.142.463	20.251.890	20.385.076	20.577.245
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.151.150	3.150.047	3.150.047	3.150.047	3.150.047
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.587.641	7.091.745	6.932.594	6.933.475	7.119.349
07. + Sonstige ordentliche Erträge	14.996.120	15.507.117	16.252.120	16.304.479	16.303.782
08. + Aktivierte Eigenleistungen	5.962.747	5.921.247	5.921.247	5.921.247	5.921.247
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	218.171.853	226.757.619	233.917.014	240.767.397	247.304.176
11. - Personalaufwendungen	50.234.046	55.536.955	55.789.020	56.062.726	56.551.881
12. - Versorgungsaufwendungen	6.318.000	6.778.662	6.801.414	6.974.737	7.152.995
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.570.645	22.317.580	22.548.958	22.723.873	23.083.540
14. - Bilanzielle Abschreibungen	7.010.322	6.436.632	6.513.297	6.712.113	6.759.004
15. - Transferaufwendungen	117.750.579	121.590.803	125.360.976	128.715.193	132.164.987
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.167.664	26.654.905	26.766.254	26.875.805	26.967.345
17. = Ordentliche Aufwendungen	229.051.256	239.315.537	243.779.919	248.064.447	252.679.752
18. = Ordentliches Ergebnis	-10.879.403	-12.557.918	-9.862.905	-7.297.050	-5.375.576
19. + Finanzerträge	255.000	1.606.592	2.599.414	2.555.316	2.510.522
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.146.319	5.498.385	6.320.768	6.603.063	6.646.499
21. = Finanzergebnis	-4.891.319	-3.891.793	-3.721.354	-4.047.747	-4.135.977
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	-15.770.722	-16.449.711	-13.584.259	-11.344.797	-9.511.553
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	23.581	23.681	23.681	23.681	23.681
25. = Außerordentliches Ergebnis	-23.581	-23.681	-23.681	-23.681	-23.681
26. = Jahresergebnis	-15.794.303	-16.473.392	-13.607.940	-11.368.478	-9.535.234

Gesamtfinanzplan

Einzahlungs- und Auszahlungsarten in €	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Planung 2015	Planung 2016	Planung 2017
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	120.892.014,00	127.308.907,00	132.668.125,66	137.756.390,26	142.606.718,29
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	42.040.175,00	42.349.342,00	43.483.533,50	44.882.312,54	46.103.042,55
03. + Sonstige Transfereinzahlungen	1.887.583,00	2.119.903,00	2.136.541,06	2.153.512,28	2.170.822,69
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.626.911,00	18.568.548,00	18.674.026,00	18.801.041,00	18.988.908,00
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.151.150,00	3.150.047,00	3.150.047,00	3.150.047,00	3.150.047,00
06. + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	6.587.641,00	7.091.745,00	6.932.594,00	6.933.475,00	7.119.349,00
07. + Sonstige Einzahlungen	10.463.820,00	10.849.230,00	10.849.230,00	10.849.230,00	10.849.230,00
08. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.217.747,00	7.527.839,00	8.520.661,00	8.476.563,00	8.431.769,00
09. = Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	208.867.041,00	218.965.561,00	226.414.758,22	233.002.571,09	239.419.886,52
10. - Personalauszahlungen	43.554.557,00	46.087.281,00	46.981.097,08	47.220.364,37	47.671.321,70
11. - Versorgungsauszahlungen	6.418.000,00	6.493.000,00	6.661.530,00	6.834.853,30	7.013.111,21
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	21.570.645,00	22.207.580,00	22.437.857,74	22.611.661,91	22.970.206,52
13. - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	5.172.319,00	5.498.385,00	6.320.768,00	6.603.063,00	6.646.499,00
14. - Transferauszahlungen	118.933.016,00	122.785.889,00	126.568.838,27	129.935.125,01	133.397.109,87
15. - Sonstige Auszahlungen	24.199.326,00	24.072.130,00	24.156.605,33	24.239.847,34	24.304.814,82
16. = Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	219.847.863,00	227.144.265,00	233.126.696,42	237.444.914,92	242.003.063,12
17. = Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-10.980.822,00	-8.178.704,00	-6.711.938,20	-4.442.343,83	-2.583.176,60
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	9.053.604,00	7.486.521,00	7.529.986,00	9.174.605,00	12.245.480,00
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	560.000,00	0,00	0,00	0,00
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	630.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	162.000,00	178.300,00	253.300,00	208.400,00	208.400,00
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.845.604,00	8.824.821,00	8.383.286,00	9.983.005,00	13.053.880,00
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. und Gebäuden	135.000,00	865.000,00	135.000,00	135.000,00	135.000,00
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	6.104.500,00	4.420.350,00	3.590.000,00	5.853.850,00	10.077.200,00
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.	1.260.550,00	1.416.050,00	1.240.050,00	1.417.361,00	1.276.183,11
27. - Ausz. für Erwerb von Finanzanlagen	0,00	78.000.000,00	0,00	0,00	0,00
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	1.733.786,00	728.200,00	316.700,00	321.700,00	321.700,00
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	3.934.324,00	3.934.847,00	3.864.012,00	4.166.405,00	4.186.353,00
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.168.160,00	89.364.447,00	9.145.762,00	11.894.316,00	15.996.436,11
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.322.556,00	-80.539.626,00	-762.476,00	-1.911.311,00	-2.942.556,11
32. = Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-14.303.378,00	-88.718.330,00	-7.474.414,20	-6.353.654,83	-5.525.732,71
33. + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	3.577.906,00	82.848.546,00	4.121.600,00	5.742.524,00	4.166.307,00
34. - Tilgung und Gewährung von Darlehen	3.072.626,00	4.671.542,00	5.478.598,00	5.258.197,00	5.106.852,00
35. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	505.280,00	78.177.004,00	-1.356.998,00	484.327,00	-940.545,00
36. = Änd. des Bestandes an eig. Finanzm.	-13.798.098,00	-10.541.326,00	-8.831.412,20	-5.869.327,83	-6.466.277,71
37. + Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38. = Liquide Mittel	-13.798.098,00	-10.541.326,00	-8.831.412,20	-5.869.327,83	-6.466.277,71

10-jährige Finanzplanung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	127.308.907	132.668.126	137.756.390	142.606.718	145.930.359	149.340.411	152.839.353	156.429.742	160.114.216
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	45.516.190	46.604.450	48.163.171	49.454.965	51.663.053	53.979.027	56.408.227	58.956.264	61.629.026
03. + Sonstige Transfererträge	2.119.903	2.136.541	2.153.512	2.170.823	2.214.239	2.258.524	2.303.694	2.349.768	2.396.764
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.142.463	20.251.890	20.385.076	20.577.245	20.577.245	20.577.245	20.577.245	20.577.245	20.577.245
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.150.047	3.150.047	3.150.047	3.150.047	3.150.047	3.150.047	3.150.047	3.150.047	3.150.047
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.091.745	6.932.594	6.933.475	7.119.349	7.119.349	7.119.349	7.119.349	7.119.349	7.119.349
07. + Sonstige ordentliche Erträge	15.507.117	16.252.120	16.304.479	16.303.782	16.303.782	16.303.782	16.303.782	16.303.782	16.303.782
08. + Aktivierte Eigenleistungen	5.921.247	5.921.247	5.921.247	5.921.247	5.921.247	5.921.247	5.921.247	5.921.247	5.921.247
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	226.757.619	233.917.014	240.767.397	247.304.176	252.879.321	258.649.632	264.622.944	270.807.444	277.211.676
11. - Personalaufwendungen	55.536.955	55.789.020	56.062.726	56.551.881	57.001.275	57.313.536	57.708.478	58.213.537	58.641.446
12. - Versorgungsaufwendungen	6.778.662	6.801.414	6.974.737	7.152.995	7.218.432	7.289.217	7.360.711	7.432.919	7.505.849
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.317.580	22.548.958	22.723.873	23.083.540	23.329.181	23.649.494	23.961.183	24.223.094	24.528.591
14. - Bilanzielle Abschreibungen	6.436.632	6.513.297	6.712.113	6.759.004	6.816.494	6.874.458	6.932.900	6.991.823	7.051.231
15. - Transferaufwendungen	121.590.803	125.360.976	128.715.193	132.164.987	133.952.261	135.768.298	133.747.780	135.520.572	137.320.782
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.654.905	26.766.254	26.875.805	26.967.345	26.982.052	27.135.250	27.304.108	27.480.020	27.798.406
17. = Ordentliche Aufwendungen	239.315.537	243.779.919	248.064.447	252.679.752	255.299.695	258.030.254	257.015.158	259.861.964	262.846.305
18. = Ordentliches Ergebnis	-12.557.918	-9.862.905	-7.297.050	-5.375.576	-2.420.374	619.378	7.607.786	10.945.480	14.365.370
19. + Finanzerträge	1.606.592	2.599.414	2.555.316	2.510.522	2.714.700	2.714.700	2.714.700	2.714.700	2.714.700
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.498.385	6.320.768	6.603.063	6.646.499	6.860.737	6.820.837	6.653.937	6.415.037	6.094.137
21. = Finanzergebnis	-3.891.793	-3.721.354	-4.047.747	-4.135.977	-4.146.037	-4.106.137	-3.939.237	-3.700.337	-3.379.437
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	-16.449.711	-13.584.259	-11.344.797	-9.511.553	-6.566.411	-3.486.759	3.668.549	7.245.143	10.985.933
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	23.681	23.681	23.681	23.681	23.681	23.681	23.681	23.681	23.681
25. = Außerordentliches Ergebnis	-23.681								
26. = Jahresergebnis	-16.473.392	-13.607.940	-11.368.478	-9.535.234	-6.590.092	-3.510.440	3.644.868	7.221.462	10.962.252

10-jährige Finanzplanung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz 2014	Planung 2015	Planung 2016	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	127.308.907,00	132.668.125,66	137.756.390,26	142.606.718,29	145.930.359,47	149.340.411,12	152.839.352,61	156.429.741,64	160.114.215,77
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	42.349.342,00	43.483.533,50	44.882.312,54	46.103.042,55	48.311.130,82	50.627.104,66	53.056.305,40	55.604.341,94	58.277.104,26
03. + Sonstige Transfereinzahlungen	2.119.903,00	2.136.541,06	2.153.512,28	2.170.822,69	2.214.239,14	2.258.523,92	2.303.694,40	2.349.768,29	2.396.763,66
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.568.548,00	18.674.026,00	18.801.041,00	18.988.908,00	18.988.908,00	18.988.908,00	18.988.908,00	18.988.908,00	18.988.908,00
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.150.047,00	3.150.047,00	3.150.047,00	3.150.047,00	3.150.047,00	3.150.047,00	3.150.047,00	3.150.047,00	3.150.047,00
06. + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	7.091.745,00	6.932.594,00	6.933.475,00	7.119.349,00	7.119.349,00	7.119.349,00	7.119.349,00	7.119.349,00	7.119.349,00
07. + Sonstige Einzahlungen	10.849.230,00	10.849.230,00	10.849.230,00	10.849.230,00	10.849.230,00	10.849.230,00	10.849.230,00	10.849.230,00	10.849.230,00
08. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	7.527.839,00	8.520.661,00	8.476.563,00	8.431.769,00	8.635.947,00	8.635.947,00	8.635.947,00	8.635.947,00	8.635.947,00
09. = Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	218.965.561,00	226.414.758,22	233.002.571,09	239.419.886,52	245.199.210,43	250.969.520,70	256.942.833,42	263.127.332,88	269.531.564,68
10. - Personalauszahlungen	46.087.281,00	46.981.097,08	47.220.364,37	47.671.321,70	48.036.178,42	48.258.788,48	48.563.182,72	48.976.789,14	49.312.330,76
11. - Versorgungsauszahlungen	6.493.000,00	6.661.530,00	6.834.853,30	7.013.111,21	7.078.547,85	7.149.333,32	7.220.826,66	7.293.034,92	7.365.965,27
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	22.207.580,00	22.437.857,74	22.611.661,91	22.970.206,52	23.214.714,64	23.533.882,63	23.844.415,48	24.105.159,41	24.409.476,98
13. - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	5.498.385,00	6.320.768,00	6.603.063,00	6.646.499,00	6.860.737,00	6.820.837,00	6.653.937,00	6.415.037,00	6.094.137,00
14. - Transferauszahlungen	122.785.889,00	126.568.838,27	129.935.125,01	133.397.109,87	135.266.320,53	137.169.742,54	135.242.419,68	137.114.605,24	139.020.818,53
15. - Sonstige Auszahlungen	24.072.130,00	24.156.605,33	24.239.847,34	24.304.814,82	24.223.044,62	24.274.171,75	24.335.000,14	24.396.536,83	24.593.788,87
16. = Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	227.144.265,00	233.126.696,42	237.444.914,92	242.003.063,12	244.679.543,06	247.206.755,72	245.859.781,68	248.301.162,54	250.796.517,43
17. = Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-8.178.704,00	-6.711.938,20	-4.442.343,83	-2.583.176,60	519.667,37	3.762.764,98	11.083.051,74	14.826.170,33	18.735.047,26

Verbindlichkeitsspiegel

Arten der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres 2014 TEUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres 2013 TEUR
		bis zu 1 Jahr TEUR	1 bis 5 Jahre TEUR	mehr als 5 Jahre TEUR	
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen					
2.2 von Beteiligungen					
2.3 von Sondervermögen					
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund					
2.4.2 vom Land	57	3	12	42	59
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbände					
2.4.4 von Zweckverbänden					
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich					
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sondervermögen					
2.5 vom privaten Kreditmarkt					
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	126.913	3.055	10.193	106.343	47.602
2.5.2 von übrigen Kreditgebern					
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
3.1 vom öffentlichen Bereich					
3.2 vom privaten Kreditmarkt	118.659				106.381
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
7. Sonstige Verbindlichkeiten					
8. Summe aller Verbindlichkeiten	245.629	3.058	10.205	106.385	154.042
nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten z.B. Bürgschaften u.a.					21.585

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	1
Anlage 1 zur Einladung: Anlage zur Tagesordnung	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Durchführungsbericht Haupt- und Finanzausschuss am 11.02.2014 - öffentl Mitteilungsvorlage 0135/2014	7
TOP Ö 6 Dienstreisegenehmigung 79. AG RegBez Köln am 07.04.2014 in Erkelenz Beschlussvorlage 0130/2014	11
Anlage 1: Einladung AG RegBez Köln 0130/2014	13
TOP Ö 7 Umbenennung der seit 1975 als Wohnplätze bezeichneten Ortsteile von Ber Beschlussvorlage 0140/2014	17
Anlage 1: Anregung gem. § 24 GO NRW 0140/2014	21
TOP Ö 8 Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die IX. Wahlperiode Beschlussvorlage 0126/2014	45
Anlage 1: Synopse 0126/2014	49
Anlage 2: Entwurf ZustO IX. WP 0126/2014	79
Anlage 3: Vorlage Ältestenrat bzgl. Vergabeausschuss 0126/2014	89
TOP Ö 9 Neufassung der Geschäftsordnung Beschlussvorlage 0127/2014	93
Anlage 1: Synopse 0127/2014	95
Anlage 2: Entwurf GeschO 0127/2014	145
Anlage 3: Auszug aus der GeschO des Rates und der Bezirksvertretungen	165
Anlage 4: Stellungnahme des StGB NRW 0127/2014	167
TOP Ö 10 Benennung Erschließungsstraße Am Eichenkamp Beschlussvorlage 0014/2014	169
Anlage 1: Ausschnitt Katasterkarte 0014/2014	171
Anlage 2: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 6197/Am Eichenkamp 0014/2014	173
TOP Ö 11.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2014 (eingegangen am 18.02.2014) z Antrag 0142/2014	175
Anlage 1: Schreiben der SPD-Fraktion 0142/2014	179
TOP Ö 11.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 10.03.2014 (eingegangen am 11.03.2014) z Antrag 0149/2014	181
Anlage 1: Schreiben der CDU-Fraktion 0149/2014	183
TOP Ö 13 I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014 Beschlussvorlage 0059/2014/1	185
Anlage 1: I. Nachtrag Änderung 0059/2014/1	187
Inhaltsverzeichnis	195